

Nr.

Band E III

Karlsruhe

angekündigt:
beendigt:
19

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.: 4326

1 J 54164 (RSHA)



Stolzenberg
Bestell-Nr. 1

Inhaltsverzeichnis

1 - 2 siehe jetzt Band E IV Bl. 150 - 151

3 - 175 Auszug aus den Akten VI Kls 2/62 Karlsruhe
(./. Dr. Faber)
Exekutionen im Bereich der Stapostelle Karlsruhe

176 - 176a Schreiben des HSSPF Stuttgart vom 5.1.42
(Kozlowski) D II a -25-

177 - 177a Schreiben des HSSPF Stuttgart vom 28.8.41
(Pagacz) D II a -22-

178 - 178a Schreiben des HSSPF Stuttgart vom 24.10.41
(Puchelka) D II a -23-

179 - 179a Schreiben des HSSPF Stuttgart vom 24.10.41
(Zenszykiewics) D II a -24-

180 - 180a Schreiben des HSSPF Stuttgart vom 18.4.41
(Skrypacz) D II a -21-

181 - 181a Schreiben des HSSPF Stuttgart vom 3.1.42
(Podelaski) D II a -26-

182 Sterbeurkunde Orczynski

183 Sterbeurkunde Grudzien

184 Sterbeurkunde Krakowski

185 - 186 Schreiben des HSSPF Stuttgart v. 19.4.41
(pancer) C II - 214-

187 - 189 Vermerk und Schreiben des HSSPF Stuttgart
v. 3.5.41 (Tomaszak) C II - 215-

190 Vermerk d. Aufs. d. Zivilverwaltung im Elsaß
v. 23.7.41 (bet. Fablowski) C II - 216-

191 Schreiben HSSPF Stuttgart v. 1.6.1942
(Szymanski, prewodowki)

192 - 198 Sterbeweisnuden / Kudela + Denkschrift
199 - 204 " Kroter m. Aulagen
205 - 211 " Janusz m. Aulagen
212 - 218 " Schryjacz " -
218a - 221 " Wajcik + Stojowski
222 - 238 " Banasik + Wielgo + Radz, Korloshi
+ Korroshi + praskowki

Fehlblatt

Ereignismeldung des Reg. Präs. Magdeburg vom 7.4.1942
(Arkucz) C II -2-

jetzt Band E IV Bl. 150-151

Der Generalstaatsanwalt
beim OLG
Karlsruhe

Düsseldorf, den 6. Nov. 1959

3

Gegenwärtig:

Erster
1. Staatsanwalt Dr. Simon
als vernehmender Beamter
2.) Justizangestellte Gronau
als Protokollführerin

Auf Vorladung erscheint Herr Walter Albathe geboren 7.12.04 und erklärt nachdem er mit dem Beweisthema bekanntgemacht worden ist:

Ich war von Ende 1941 bis Anfang 1943 Leiter der Stapo - Leitstelle in Düsseldorf und wurde später Inspekteur der Sicherheitspolizei im Wehrkreis 6. In meiner Eigenschaft als Leiter der Stapo-Leitstelle bin ich auch mit der Materie der Sonderbehandlung von Polen, die Geschlechtsverkehr mit deutschen Mädchen oder Frauen gehabt haben, in Berührung gekommen. Mir wurde Einsicht in Teile der Erlasse des Reichsführers SS vom 3.9.1940 und 5.7.41 gegeben, ferner wurde mir die Aussage Pancke vorgelesen. Ich kann hierzu wie folgt Stellung nehmen:

Den Erlass vom 3.9.1940 hat Heydrich in seiner Eigenschaft als Vertreter von Himmler als Innenminister unterschrieben. Die auf dem Erlass vom 5.7.1941 verzeichnete Unterschrift röhrt von dem Leiter der Abt. IV des Reichssicherheitshauptamtes her. Es handelt sich um den Gruppenführer Müller, der in dieser Eigenschaft das Amt der Geheimen Staatspolizei hatte. Die einzelnen Referatsleiter im RSH kenne ich nicht. Es handelte sich meist um Kriminalräte oder Kriminaldirektoren.

Soweit ich mich entsinne, wurden von den örtlichen Stellen der Ordnungspolizei oder der Gendarmerie Meldungen über Geschlechtsverkehr von Polen mit deutschen Frauen oder Mädchen auf dem vorgeschriebenen Dienstwege der Staatspolizei zugeleitet. Die Ordnungspolizei muß also ihrerseits auch Weisungen für dieses Tätig werden gehabt haben.

Auch nehme ich an, daß die ersten Vernehmungen in dieser Hinsicht bereits von der Ordnungspolizei oder der Gendarmerie getätigt wurden, was nicht ausschließt, daß seitens der Staatspolizei noch ergänzend Feststellungen getroffen wurden. Wie das Verfahren nachher weiterlief, kann ich mit Sicherheit zunächst nicht sagen. Mir schwebt vor, als wenn der jeweils höhere SS- und Polizeiführer zu einem Vorschlag dem RSHA gegenüber ermächtigt und verpflichtet war. Sicher ist, daß die Entscheidung über die Sonderbehandlung vom RSHA aus getroffen wurde, denn weder ein Leiter der Staatspolizeistelle noch ein höherer SS- und Polizeiführer hatte hierzu die Befugnisse.

Was das Schreiben der Staatspolizei - Leitstelle Düsseldorf - vom 20.6.1942 angeht, das von mir unterzeichnet worden ist, so vermag ich aus dem Stegreif die dort angeführte Verfügung vom 24.9.1941 nicht näher zu erläutern. - Da ich selbst wegen ~~des~~ einiger Fälle von Sonderbehandlung von Angehörigen der Ostvölker durch ein englisches Militärgericht zu 15 Jahren Gefängnis verurteilt wurde (1948), von denen ich 10 Jahre verbüßt habe, habe ich Unterlagen über die Sonderbehandlung bei meinen Akten. Ich werde diese Unterlagen im Hinblick zu obigem Beweisthema prüfen und eine weitere Erklärung schriftlich dazu abgeben.

Ich bin der Meinung, daß der Ausdruck Sonderbehandlung nicht ein Tarnname für ein Todesurteil und eine anschließende Exekution sein sollte, wenn natürlich in vielen Fällen auch ein Todesurteil die Folge war, sondern daß man durch diesen Ausdruck Sonderbehandlung klarstellen wollte, daß insbesondere die Angehörigen der Ostvölker anders behandelt werden sollte, als ~~die~~ andere Nationen. Der Ausdruck Sonderbehandlung geht auf einen Erlaß zurück - wahrscheinlich vom Reichsführer SS - in welchem er zum ersten Male Richtlinien für die Behandlung von ausländischen Arbeitskräften aufstellte. Es ist möglich, daß ich noch Unterlagen hierüber besitze. Bei dem Durchlesen der oben genannten Erlasse fiel mir ein, daß die Arbeitsämter gehalten waren, den Ostarbeitern Handzettel auszuhändigen, durch die sie auf die Möglichkeit eines Todesurteils beim Geschlechtsverkehr mit deutschen Frauen oder Mädchen hingewiesen wurden. In dem gegen mich anhängig gewesenen Verfahren vor dem englischen Militärgericht haben meine Verteidiger Untersuchungen über die Rechtsgrundlagen der Sonderbehandlung angestellt. Sie haben dabei die einzelnen

Delegationen auf Grund deren die Erlasse ergingen, nachgeprüft.
Soweit es mir möglich ist, werde ich auch hierüber anhand meiner
Unterlagen Auskunft geben.

Selbst gelesen und genehmigt:

Walter Albrecht

Der Generalstaatsanwalt
beim ~~OLG~~
Karlsruhe

Düsseldorf, den 6. Nov. 1959

Gegenwärtig:

- 1.) Erster Staatsanwalt
Dr. Simon
als vernehmender Beamter
- 2.) Justizangestellte Gronau
als Protokollführerin

Auf Vorladung erscheint Herr Reinhard B r e d e r und erklärt nachdem ihm das Beweisthema bekanntgegeben wurde:

Mir wurde die in den Akten befindliche sog. eidesstattliche Erklärung vom 14.7.1947 bekanntgegeben. Ich habe eine solche Erklärung im Rahmen des sog. Rasse- und Siedlungsprozesses abgegeben und halte sie im wesentlichen aufrecht. Ich wurde seinerzeit in Nürnberg von der amerikanischen Anklagebehörde über diesen Sachverhalt ohne Protokoll vernommen. Später, etwa nach 3 Tagen, wurde mir die Erklärung, wie sie jetzt vorliegen, zur Unterschrift vorgelegt.

Ich war von Juli 1940 bis Ende 1941 persönlicher Referent beim Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD in Hamburg. In dieser Eigenschaft las ich auch die Erlasse des RSHA an die untergeordneten Stapo- und Kripostellen und umgekehrt deren Berichte an das RSHA soweit sie dem Inspekteur zur Kenntnis gegeben worden waren. Von Ende 1941 bis Ende 1942 war ich Assessor bei der Staatspolizeistelle in Düsseldorf und gleichzeitig politischer Referent beim Regierungspräsident. Alsdann war ich ein Jahr in Russland Soldat. Ab Sept. 1943 bis Kriegsende war ich Leiter der Staatspolizeistelle in Frankfurt a.M. Während meiner Frankfurter Tätigkeit sind mir keine Fälle bekanntgeworden, in denen gegen Polen wegen Geschlechtsverkehrs Sonderbehandlung ^{durch Erhängen} angeordnet wurde. Wenn mir heute die diesbezüglichen Erlasse vorgelegt werden, so möchte ich darauf hinweisen, daß die einzelnen Ausdrücke dieser Erlasse nicht überbewertet werden dürfen. Praktisch waren die Dinge so:

Wurde ein Fall des Geschlechtsverkehrs zwischen einem Polen und einer Deutschen gemeldet, so schritt zunächst die örtliche Gendarmerie ein und nahm den betreffenden Polen fest. Dann erfolgte eine Meldung - oft über deren Außenstellen - an die zuständige Staatspolizeistelle. Die Staatspolizeistellen mußten jede Inhaftnahme am 7. Tag (gegen Ende des Krieges meiner Erinnerung nach am 21. Tage) nach Berlin melden. Bis dahin lag das Ermittlungsergebnis auch in der Regel nicht vor, so daß Berlin schon Kenntnis hatte, bevor die Bedeutung des Vorfallen überhaupt übersehen werden konnte. ~~Als~~ Nach Prüfung der Unterlagen durch die Staatspolizeistelle ging die gesamte Akte nach Berlin, später nachdem sie auch dem höheren SS- und Polizeiführer vorgelegt worden war. Der Akte wurde ein Begleitschreiben mit einer Stellungnahme der örtlichen Staatspolizeistelle beigefügt, ~~Entweder~~ vom Leiter, seinem Vertreter, oder dem zuständigen Abteilungsleiter. Je nach dem Temperament des Stellungnehmenden wurde dann zum Schluß gesagt: "Ich schlage vor" oder "Ich berichte" oder "Ich bitte von dort aus zu entscheiden". Insofern ist das Wort "vorschlagen" in den diesbezüglichen Erlassen weit auszulegen. Wenn mir nunmehr die Erlasse gezeigt werden, nach denen dieser Stellungnahme ein Foto des Exekutionsortes beigefügt werden sollte, so dürfte dies eine theoretische Anweisung Berlins gewesen sein, die in der Praxis keine Bedeutung erlangt hat. Denn ich kann mir nicht vorstellen, daß man zu einem Zeitpunkt, zu dem ungewiß war, ob oder wann eine solche Exekution stattfinden sollte, vonseiten der Staatspolizeistelle schon entschieden konnte oder wollte, wie sich Monate später die Durchführung gestalten sollte. Denn ich erinnere daran, daß eine solche Frage nur im Benehmen mit den zuständigen Polizei- Arbeits- und Parteistellen hätte geregelt werden können.

Wenn nunmehr die Frage aufgeworfen wird, ob uns als Juristen nicht damals Zweifel gekommen seien, ob diese Erlasse rechtsgewesen seien, so darf ich auf folgendes aufmerksam machen: An sich war es zweifellos Aufgabe der Sicherheitspolizei, auch der Staatspolizei, für die Sicherheit des Staates oder der Öffentlichkeit zu sorgen. Wir haben daher nicht den Eindruck gehabt, daß unsere Entscheidungen im Namen des Rechtes mit Sühnecharakter ergingen, sondern im Namen der Sicherheit. Als uns allerdings die in den vorerwähnten Erlassen geregelten Funktionen übertragen wurden, haben wir hier angenommen, daß ein Sektor aus der Justiz mit deren Einvernehmen herausgelöst worden ist, so daß die Sicherheitspolizei

insoweit an die Stelle der Justiz getreten ist. M.E. war es hierzu nicht erforderlich, daß dieser Übergang im Gesetzblatt verkündet wurde. Es gibt eine ganze Reihe von Erlassen mit Gesetzeskraft oder Rechtsverordnungen, die im Kriege aus Verteidigungsgründen nicht veröffentlicht worden sind und die dennoch von Jedermann wie Gesetze behandelt wurden, sowohl von der Polizei wie den anderen Behörden, wie auch von der Justiz.

Ich kann mir ferner nicht vorstellen, daß die fraglichen Erlasse nicht mit der Justiz abgesprochen sein sollen. Auf jeden Fall weiß ich, daß die Justiz unterrichtet war und den unteren Stellen gegenüber keine Einwände erhob. Auch in späteren Fällen, in denen die Justiz berührt wurde, sind, bevor entsprechende Erlasse herausgegeben wurden, Erörterungen oder Abstimmungen im Justizministerium erfolgt. Die zuständigen Sachbearbeiter im Reichssicherheitshauptamt kenne ich nicht, da ich dort nie tätig gewesen bin. Einzelverfügungen oder Erlasse, die von Berlin kamen, trugen fast immer die Unterschrift: "In Vertretung Müller". Ich möchte annehmen, daß dies auch bei den zu Frage stehenden Einzelentscheidungen der Fall gewesen ist. Ich glaube jedoch nicht, daß die Einzelreferenten im Reichssicherheitshauptamt berechtigt waren, Entscheidungen auf Erhängen oder Erschießen auszusprechen. Soweit mir als Außenstehenden die Dinge im Reichssicherheitshauptamt bekannt sind, werden solche Entscheidungen von Himmler oder Müller getroffen worden sein. Unter Umständen natürlich auch von Kaltenbrunner.

Selbst gelesen und unterschrieben:

K. f. B. K. H.

**Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht Stuttgart**

16 Js 5069/58

Es wird gebeten, dieses Aktenzeichen und den
Betreff bei weiteren Schreiben anzugeben

© Stuttgart-O, den
Olgastraße 7
Fernsprecher: Justizzentrale 299721
Durchwahl 29972
Apparat

23.11.1959

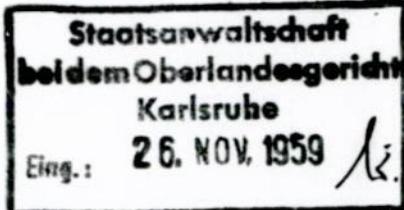
W/S

444

37
9

An die

Staatsanwaltschaft
bei dem Oberlandesgericht
Karlsruhe /Baden
Hoffstrasse 10



1. Herrn Generalstaatsanwalt
n. a. 3 vom Kennzeichnungsamt
2. W.V. 10.12

W
W

zu Zs 502/57

Betr.: dort: Mord an Jan Kobus
hier: Anzeige gegen Unbekannt wegen Mordes an zwei
Fremdarbeitern

Bezug: Dort. Schreiben vom 17.11.1959

Anl.: 0

In Beantwortung der dortigen Anfrage, ob eine Klärung der Rechtsgrundlagen für die Exekution erfolgt ist, teile ich mit, dass ein hinreichend sicherer Überblick über die dem Vorgang seinerzeit zugrundeliegenden Vorschriften und Anordnungen bisher noch nicht gewonnen werden konnte.

Die Kriminalhauptstelle der Landespolizeidirektion schreibt dazu in ihrem Ermittlungsbericht vom 16.11.1959 - Geschäftszeichen D 5 - I 2/1 - 72/59:

"Nach übereinstimmenden Zeugenaussagen waren Vorgänge dieser Art seitens der Stapo-Leitstelle zur weiteren Entscheidung dem RSHA Berlin vorzulegen. Auf Grund einer Vereinbarung

- 2 -

zwischen dem damaligen Reichsjustizminister und dem Reichsführer SS wurden die der Justiz zukommenden Aufgaben betreffend von Polen begangener krimineller Verfehlungen in vollem Umfange auf den Reichsführer SS übertragen.

Es wurde bisher vergeblich versucht, die entsprechenden gesetzlichen Unterlagen beizubringen, jedoch konnten im Landesarchiv Baden-Württemberg in den Entnazifizierungsakten mehrfach entsprechende Hinweise auf die oben erwähnte Vereinbarung festgestellt werden.

Auf die Vernehmungen R a f f , J o c h e m c z y k und des verheirateten Banksachbearbeiters

E n g e l b r e c h t , Hans,
ehem. Kriminaldirektor und Gestapo-Angehöriger,
bis 1.4.1944 Stellvertreter des Leiters der
Stapo-Leitstelle Stuttgart,

wird verwiesen. "

Der erwähnte ehemalige Kriminaldirektor Engelbrecht sagt diesbezügl. aus:

" Auf Grund der bekannten Vereinbarung zwischen Reichsjustizminister und Reichsführer SS wurden die der Justiz zukommenden Aufgaben in vollem Umfange auf den Reichsführer SS übertragen. Kriminelle Verfehlungen jeder Art, begangen von Polen, schieden damit aus dem Bereich der Justiz aus und wurden durch den Reichsführer SS geahndet.

- 3 -

Wenn nun also die Klärung des Sachverhalts ein schwerwiegendes Verschulden dieser beiden Polen ergeben haben sollte, so dürften von der sachbearbeitenden Dienststelle IV l c l die Akten mit einem Vorlagebericht an den Reichsführer SS bzw. das Reichssicherheitshauptamt (RSHA) Amt IV übersandt worden sein. Ob dabei ein Vorschlag, in diesem Falle Exekutionsvorschlag oder nicht angefügt wurde, bleibt offen, da je nach Art der Dinge beide Fälle möglich wären. Auf diesem Vorlagebericht müsste dann eine Entscheidung des RSHA ergangen sein, welche auf Vollzug der Todesstrafe durch Erhängen gelautet haben müsste.

Ich kann mir persönlich in dem vorliegenden Falle nicht vorstellen, dass zwei Todesurteile wegen einfacher Hühnerdiebstähle ergangen sein sollen. Sollte die Tat sache dieser Todesurteile bzw. deren Vollstreckung gegeben sein, so möchte ich annehmen, dass ausser dem Tatbestand des Diebstahls noch weitere, schwerwiegende Momente etwa Aufhetzung usw. sonstiger Fremdarbeiter, Sabotage usw. vorgelegen haben müssten.

Auf keinen Fall kann ich annehmen, dass etwa die Stapo leitstelle oder gar einzelne Beamte in diesem Fall eine Handlung vorgenommen haben könnten, welche nicht durch einen Befehl des RSHA in dieser Weise angeordnet worden wäre. Dazu war die Disziplin in Stuttgart viel zu streng."

Der frühere Dolmetscher der Gestapo-Leitstelle Stuttgart, Paul J o c h e m c z y k bestätigt die Aussage Engelbrecht's sinngemäss wie folgt:

" Zu den mir bekannten Hinrichtungen lag in jedem Falle ein schriftlicher Befehl des Reichsführers SS vor. Meiner Ansicht nach konnte ein solches Urteil auch nur von dort ausgesprochen werden. Ich kenne keinen Fall, dass der Leiter der Stapostelle Stuttgart oder ein anderer Angehöriger dieser Dienststelle in eigener Machtvollkommenheit ein Todesurteil ausgesprochen oder eine Exekution angeordnet hat."

Entsprechend lautet auch die diesbezügliche Aussage des früheren Gestapobeamten Gustav R a f f :

" Nach Durchführung der Ermittlungen musste der Vorgang an das RSHA in Berlin abgegeben werden. Auf Grund des vorliegenden Straftatbestandes (Plünderung unter Ausnützung eines Fliegerangriffs) stand es von vornherein fest, dass aus Berlin nur das Todesurteil zu erwarten war. Auf Plünderung stand, das war damals allen bekannt, die Todesstrafe.

Ein Einfluss auf das Urteil durch die Stapoleitstelle Stuttgart war unmöglich. In solchen Fällen war es auch nicht möglich, entsprechende Vorschläge

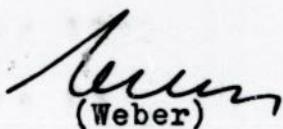
seitens meiner Person als Sachgebietsleiter oder durch den Stapoleiter (Mußgay) bei der Vorlage der Akten nach Berlin zu machen.

Mir ist weiter noch in Erinnerung, dass bald nach Vorlage der Akten in Berlin von dort das Urteil mit dem Befehl übermittelt wurde, das Todesurteil sofort zu vollziehen. An Einzelheiten vermag ich mich allerdings nicht mehr zu erinnern. Wenn ich mich aber nicht ganz täusche, dann war durch Anweisung des RSHA weiter bestimmt, dass das Landratsamt Nürtingen die Exekutionsstätte zu benennen und für die Absperrung zu sorgen hat. Es war, glaube ich, auch bestimmt, dass die in Wendlingen stationierten Fremdarbeiter bzw. ein Teil davon an der Hinrichtung teilzunehmen hat. Mit Sicherheit kann ich mich aber daran erinnern, dass ich von Mußgay den Auftrag hatte, die Exekution in Wendlingen zu leiten bzw. das Urteil zu verlesen.

An den Wortlaut des Urteils kann ich mich nicht mehr erinnern. Erinnern kann ich mich aber daran, dass das Urteil im Namen des Reichsführers der SS und Chefs der Deutschen Polizei ausgesprochen war. Von wem das Urteil unterzeichnet war, weiß ich nicht mehr."

- 6 -

Sofern in dem Verfahren weitere Erkenntnisse in der betreffenden Hinsicht gewonnen werden, werde ich alsbald Mitteilung machen. Für eine entsprechende Äusserung von dort im gleichen Falle wäre ich dankbar.


(Weber)

Staatsanwalt

27

Landespolizeidirektion
Nordbaden
Kriminalhauptstelle

Karlsruhe, den 16.3.1960.

Ermittlungsergebnis.

Am 14.3.1960 erhielt ich von Herrn Kriminalrat H e r g t den Auftrag SK. ZSt. III/2-14/60 vom 11.3.1960 zur Erledigung. Regierungssekretär O b e r t vom Generallandesarchiv in Karlsruhe stellte am 14. und 15.3.1960 das verfügbare Aktenmaterial zur Verfügung.

Zunächst folgen die Ergebnisse zum Bezugsschreiben, Blatt 2 a) - m) .

a) 5.4.1941 in Pfullendorf:

Vom 3.4.-6.4.1941 Dienstreisen der KOAss Emil F e t z n e r und KAss Eugen W e b e r mit Schnellzug Karlsruhe-Konstanz-Pfullendorf.

Grund: Am 5.4.1941 Exekution des poln. Zivilarbeiters Jahn K o b u s, Akz: II H- 7279/40.

Vom 4.4.-5.4.1941 Dienstreise Dr. F a b e r und RR Dr. S c h i c k von Karlsruhe-Pfullendorf.

Grund: Angelegenheit K o b u s, Akz: II H- 7279/40.

KK H a h n aus Lörrach fuhr mit seinem beamteneigenen Pkw zur Exekution und nahm KOAss B ü h l e r als Fotograf mit.

b) 22.4.1941 in Oberschefflenz:

Vom 18.-22.4.1941 Dienstreise des KOS Fritz N a g e l von Karlsruhe - Mosbach - Oberschefflenz.

Grund: Vorbereitende Maßnahmen anlässlich der Exekution des Polen Wladyslaw S k r y p a c z, Akz.: II D - S 82/41.

Exekution am 22.4.1941 in Oberschefflenz.

c) 24.4.1941 in Donaueschingen:

Vom 23.-26.4.1941 Dienstreise des KOS Fritz N a g e l von Karlsruhe - Hüfingen (bei Donaueschingen).

Grund: Exekution des Polen Josef P o n c e k, Akz.II E-4724/40.

d) 26.8.1941 in Grenzach:

Vom 25.-26.8.1941 Dienstreise des KOAss. S t e i n h o f f von Konstanz nach Lörrach.

Grund: Vorbereitungen und Dolmetscher bei der Exekution des polnischen Zivilarbeiters Wladislaw W i e l g o in Lörrach und Grenzach.

Am 25.8.1941 Dienstreise des Dr. F a b e r nach Lörrach i.S. W i e l g o.

e) 27.7.1941 in Ruschweiler/Überlingen:

Am 22. und 24.7.1941 Dienstreisen des S t e i n h o f f von Konstanz nach Ruschweiler.

Grund: Vorbereitungen zur Exekution am 25.7.1941 Akz.: II-420/41.

f) 2.9.1941 in Salem:

Am 2. A u g u s t 1941 Dienstreise des S t e i n h o f f von Konstanz nach Radolfzell - Überlingen - S a l e m - Oberuhldingen - Birnau - Seefelden - Überlingen - Konstanz.

Grund: Ermittlungen und Besprechungen.

g) 16.10.1941 in Brombach/Waldshut:

Vom 15.-17.10.1941 Dienstreise des KOAss. Erich M ä r k e r mit der Bahn von Karlsruhe nach Lörrach.

Grund: Exekution des Polen Z a s a d a in Brombach,
Akz: II E - 2980/41.

h) 28.10.1941 in Saig:

Vom 27.-30.10.1941 Dienstreise des KOAss. Otto V Preiss von Karlsruhe nach Lörrach.

Grund: Am 28.10.1941, 08,00 Uhr, Exekution des Polen Emil P u c h e l k a in Saig und

am 29.10.1941, 08,00 Uhr, Exekution des Polen Waclaw Z e n s z y k i e w i c z in Kandern.

KS. Karl G ü n t h e r in Freiburg war als Fahrer dabei.

i) 29.10.1941 in Kandern:

Siehe unter h).

k) 5.3.1942 in Villingen:

Vom 4.-5.3.1942 Dienstreise des S t e i n h o f f von Konstanz nach Villingen.

Grund: Dolmetscher bei der Exekution des Polen L i v i s k i in Villingen.

l) 29.5.1942 in Mimmenhausen/Überlingen:

Am 27.5.1942 Dienstreise des KOAss. Eugen V e b e r lett von Karlsruhe - Konstanz - Meersburg - Mimmenhausen und am 29.5.1942 zurück.

Grund: Exekution des Polen Ludwig M a l c z y n s k i n in Mimmenhausen.

m) 5.6.1942 in Tennenbronn:

Keine Hinweise gefunden.


Gräser
Kriminalmeister

Bei der Überarbeitung der Reisekostenbelege wurden weitere einschlägige Vorgänge bekannt, die gemäß Weisung von Herrn Kriminalrat H e r g t ebenfalls herausgezogen wurden. Es sind dies für:

S t e i n h o f f:

Damaziaki

- ✓ 7.5.1941 = Exekution in Karlsruhe-Durlach zu Akz II E.
- 30.6.1941 = Exekution in Karlsruhe
- 1.7.1941 = Exekution in Gernsbach
- 8.8.1941 = Exekution in Homberg ? (Raum Eigeltingen-Radolfzell) Akz: II-5/41.
- 17.2.1942 = Dolmetscher anlässlich Exekution in Haslach/Kinzigtal.
- 8.3.1942 = Exekution in Hartheim (Bauland)
- 17.3.1942 = Dolmetscher bei Exekution in Freiburg/Br.
- 9.4.1942 = Dienstreise Karlsruhe-Eppingen mit Dr. F a b e r, Dolmetscher bei der Exekution des Polen Wladyslaw S z e m e h l i k in Eppingen, Akz II E - 6411/41.

RR Dr. Walter S c h i c k:

Gumulka

- 12.2.1942, 09,00 Uhr = Exekution eines Polen bei Gundelfingen,
- 13.2.1942, 09,00 Uhr = Exekution eines Polen bei Ovingen,
- 14.2.1942, 09,00 Uhr = Exekution eines Polen bei Kreenhainstetten.

KAss. Eugen W e b e r und Fahrer Krim. Angest. Heinrich Hödl.

Hobus

- 4.4.1941 = Dienstreise von Karlsruhe-Konstanz-Meersburg-Salem-Pfullendorf.

• hobus! f..

Grund: Überführung des Polen Jean K u b a n zur Exekution, B Nr. II - 1433/40.

KAss. Fritz M a h r l e:

- 2.9.1941 = Dienstreise von Konstanz - Meersburg - Mimmenhausen - Konstanz.

Grund: Exekution zu Akz: II 128/41.

Hinfahrt: Fahrer D e l l, Rückfahrt: Fahrer H ö d l
Teilnehmer: H a u g, Teilnehmer: M e h d e r.

- 2 -

KOAss Walter Werner und KAss z.Pr. Franz Nüssle aus Singen:

Am 16. 9.1942 = Dienstreise von Singen nach Wetterdingen.

Grund: Exekutionssache Ludwig Szymanski, lt. Auftrag vom 15.9.1942, Nr.II E - 442/42.

KAss Franz Zinner aus Singen:

Am 6.10.1942 = Dienstreise von Singen - Wetterdingen.

Grund: Vorbereitung zur Exekution des Polen Szymanski.

KK Stange aus Singen:

Am 5.10.1942 = Dienstreise nach Wetterdingen.

Grund: Exekutionssache Szymanski, Vorbereitung, Tgb.Nr. 442/42.

KOAss Walter Werner:

Am 5.10.1942 = Besprechung mit Kreisleiter, Gendarmerie, Arzt, Bürgermeister in Wetterdingen wegen Exekution Szymanski, laut FS-Auftrag vom 4.10.1942, Nr. II E - 442/42.

Am 8.10.1942 = nach Wetterdingen mit eigenem Motorrad i.S. Exekution Szymanski.

KAss Georg Schübel aus Waldshut:

Am 9.10.1942 = Dienstreise von Waldshut nach Jestetten-Dettighofen und zurück.

Grund: Exekution des Polen Bestry in Jestetten.

Am 10.10.1942 = Dienstreise von Waldshut-Untereggingen und zurück.

Grund: Exekution des Polen Stempnialk in Weizen.


Gräser
Kriminalmeister

Hamm, den 25. März 1960

Gegenwärtig:

Erster Staatsanwalt Dr. Simon

Auf Vorladung erscheint Herr Dr. Heinrich F a b e r und erklärt, nachdem er mit dem Gegenstand der Vernehmung bekannt gemacht wurde:

Im Jahre 1938 kam ich von Tilsit zur Gestapo-Leitstelle Karlsruhe und wurde Leiter der Abteilung II. Dies war ich bis zu meiner Versetzung nach Osnabrück im Jahre 1944. Ich war Kriminalrat und seit 1940 Kriminaldirektor. Diese Stellung als Kriminaldirektor ist nicht der eines Regierungsdirektors gleichzusetzen. Es handelt sich vielmehr um eine Stellung des gehobenen Dienstes. Ich weise auch darauf hin, daß ich kein Jurist bin. Meine Stellung in der SS war ~~die eines~~ ^{Ur-Abteilungsleiter} Sturmbannführers. Damals gab es bei der Leitstelle Karlsruhe drei Abteilungen, nämlich Abt. I Verwaltung, Abt. II befaßte sich mit allen innenpolitischen Sachen und Abt. III betraf die Spionageabwehr. Die Abteilungen waren in Kommissariate aufgegliedert, So gab es in meiner Abteilung ein Kommissariat, das Hochverrat bearbeitete -. Ein weiteres Kommissariat befaßte sich mit den Kirchen, ein drittes mit ausländischen Arbeitern, und dann gab es noch ein Schutz-
~~h~~raftreferat. Dieses unterstand aber zum mindest teilweise dem Vertreter des Dienststellenleiters. In meiner Abteilung arbeiteten etwa 25 Leute, davon waren aber wohl 10 weibliche Angestellte, die mit der Aktenverwaltung und dem Karteiwesen usw. befaßt waren. Der Dienststellenleiter war seit 1940 Dr. Schick und sein Vertreter war ein Regierungsassessor Elchlepp. Dieser wurde etwa 1940 nach Straßburg versetzt und später eingezogen. Seitdem gab es auf der Dienststelle keinen Hauptamtlichen Vertreter mehr. Diese Funktion habe ich dann, ohne zum Vertreter ernannt zu sein, als dienstältester Beamter wahrgenommen.

Solange Elchlepp Vertreter war, befaßte dieser sich nicht nur damit, die Funktion des Dienststellenleiters auszuüben, wenn Dr. Schick abwesend war, sondern es war so geregelt, daß bei nahe sämtliche Vorgänge, die für den Chef bestimmt waren, auch durch seine Hand liefen. Daher mußten wir meist, wenn wir etwas mit dem Dienststellenleiter besprechen wollten, dies mit seinem Vertreter tun. Als ich dann Vertreter des Chefs wurde, beschränkte sich meine Vertretungstätigkeit im großen ganzen auf eine Abwesenheitsvertretung.

Im wesentlichen hat Dr. Schick die gesamte Korrespondenz mit dem RSHA persönlich gezeichnet. Natürlich habe ich als Vertreter hin und wieder Korrespondenz mit dem RSHA unterschrieben, aber in allen wichtigen Sachen habe ich es so eingerichtet, daß das Schriftstück bis zur Rückkunft des Chefs liegenblieb. Während des Krieges war sowieso der Chef nicht häufig, und wenn, dann nur kurze Zeit, dienstabwesend. Korrespondenz mit dem Generalstaatsanwalt und den badischen Ministerien blieb im allgemeinen liegen, bis der Chef die Unterschrift leistete. Niemals habe ich Schriftstücke in Personalsachen unterschrieben.

Über Verfahren, die polnische Arbeiter betreffen, ist mir folgendes bekannt: Zunächst weise ich darauf hin, daß ich über diese Materie in der Voruntersuchungssache, die seinerzeit beim Landgericht Heidelberg anhängig war, Bekundungen gemacht habe. Inzwischen habe ich mir allerhand Gedanken über diese Polenverfahren gemacht, daher sehe ich meine damaligen Angaben als ^{teilweise} überholt an. Diese entsprachen nur meiner damaligen Erinnerung. Insbesondere halte ich meine damaligen Ausführungen über die SS- und Polizeigerichte nicht aufrecht. Vielmehr war Grundlage der damals von uns betriebenen Verfahren ein Erlaß aus dem Jahre 1940, der wahrscheinlich vom RSHA oder vom Reichsführer-SS durch das RSHA herausgegeben wurde und in dem es hieß, daß der Geschlechtsverkehr zwischen Polen und deutschen Mädchen verboten ist.

In diesem Erlass war auch das Verfahren geregelt und waren Anweisungen für die Behandlung der Vorgänge durch die Gestapo enthalten. Der Erlass war ~~um~~ offen, er hatte Gesetzeskraft und war auch allen Außenstellen zugegangen. Der Gang des Verfahrens war dann etwa folgender: Wenn die Außenstelle eine Meldung erhielt, oder wenn eine Anzeige einging oder ein Pole sich an einem deutschen Mädchen vergangen hatte, oder, auch ohne daß ein Sittlichkeitsverbrechen vorlag, wenn er mit einem Mädchen Geschlechtsverkehr hatte, dann mußte die Außenstelle den Polen festnehmen und den Sachverhalt ermitteln. Es war nicht so, daß Beamte von sich aus rumgehörcht hätten, ~~um~~ um Gesetzesverstöße festzustellen, sondern die Beamten wurden nur auf Meldungen hin tätig. Bei der Ermittlung des Falles mußten die Beamten der Außenstelle auch prüfen, ob der Pole über die Strafbarkeit seines Tuns vorher belehrt worden war. Es war nämlich angeordnet, daß die Polen vor ihrem Einsatz beim Bürgermeisteramt eine Erklärung unterschreiben mußten, wonach sie im Falle des Geschlechtsverkehrs mit deutschen Frauen die Todesstrafe zu erwarten hätten. Die Außenstellen mußten gleichzeitig mit den Ermittlungen beim Schutz-Haftreferat der Leitstelle einen Schutzaftantrag stellen, die Leitstelle konnte von sich aus bis 21 Tage Schutzaft verhängen, bei allen Fällen, in denen längere Schutzaft erforderlich war, mußte nach Berlin berichtet werden.

Die Ermittlungen der Außenstelle kamen nach ihrem Abschluß in das entsprechende Kommissariat meiner Abteilung. Dabei ging der Posteingang über mich zum Sachbearbeiter. War der Fall noch nicht ganz geklärt, dann veranlaßte der Sachbearbeiter weitere Ermittlungen. Ein solches Ersuchen um weitere Ermittlungen wird wohl der Sachbearbeiter selbst unterschrieben haben. War der Vorgang ausermittelt, wurde er wieder der Leitstelle vorgelegt. Der Sachbearbeiter prüfte nun insbesondere, ob ein Geständnis vorlag, ob im Generalgouvernement Rückfrage wegen der Eindeutschungsfähigkeit gehalten worden

war und ob die Belehrung erfolgt war. Dann verfügte der Sachbearbeiter gemäß dem erwähnten Erlaß die Sache nach Berlin ab. Der Vorgang kam vom Sachbearbeiter zu mir, ging dann zum Chef und wurde dort unterschrieben. Ich kann mich nicht darauf besinnen, daß der Sachbearbeiter dabei gehalten war, einen besonderen Bericht den Akten beizufügen, weil ja die Akten einen Schlußbericht der Außenstelle enthielten. Ich glaube vielmehr, daß auf die Akten nur geschrieben wurde: Urschriftlich an das RSHA.

In verschiedenen Fällen habe ich eine solche Weiterleitung nach Berlin unterlassen. Das waren z.B. Fälle, in denen der Sachverhalt nicht klar war, die Rechtsbelehrung des Polen nicht erfolgt war oder kein Geständnis vorlag. Wenn ich gefragt werde, ob ich dazu die Machtbefugnis hatte, so kann ich dazu nur sagen, daß ich sehr wohl aus eigenem Entschluß häufig Dinge unter den Tisch fallen ließ, die man hätte weiterleiten müssen und das ist auch so bei einzelnen Polenfällen geschehen. Ich habe z.B. von mir aus verfügt, daß solche Beschuldigte unter örtlicher Schutzhaft fielen. In solchen Fällen habe ich von meinem Vorgehen den Chef nicht verständigt. Zum Beispiel habe ich in der Heidelberger Angelegenheit, die mir in der Voruntersuchungssache vorgeworfen wurde, versucht, den Polen zu retten, indem ich einfach ihn in das KZ nach Dachau einweisen ließ. In diesem Falle habe ich die Schutzhaftabteilung ~~verantwortlich~~ des RSHA veranlaßt, die Einweisung auszusprechen. Das tat ich ohne Verständigung meines Chefs. Es handelte sich dabei um einen kurzen Bericht nach Formular, mit dem ich beim RSHA dies zugunsten des Polen veranlaßte.

Wenn ich nun tatsächlich Vorgänge, die Polen betrafen, weiterleiten mußte, so kann es sein, daß ich vor der Weiterleitung durch den Chef ein paar Worte mit dem Chef gesprochen habe. Es kann aber auch sein, daß der Vorgang auf dem Geschäftswege über mich zum Chef gelangte. Eine Stellungnahme habe ich nie abgegeben. Im übrigen handelte es sich nur um ganz wenige Fälle, in denen überhaupt Maßnahmen gegen Polen ergrieffen

wurden. Meistens waren es solche Fälle, in denen die Polen echte Sittlichkeitsdelikte begangen hatten.

Vom RSHA kam dann in einzelnen Fällen die Weisung, den Polen hinzurichten. Ich glaube, daß der Hinrichtungsbefehl vom Reichsführer-SS persönlich stammte und dessen Befehle hatten, so wie ich glaubte, Gesetzeskraft. In diesen Fällen wurde der Leiter der Leitsstelle beauftragt, das Urteil bzw. den Befehl dem Polen zu verlesen, und zwar an der Hinrichtungsstelle. Einmal mußte auch ich, wie aus dem Heidelberger Verfahren bekannt ist, bei einer solchen Hinrichtung anwesend sein, da Dr. Schick verhindert war. Sonst habe ich nie an Exekutionen teilgenommen. Der Befehl des Reichsführers-SS zur Hinrichtung kam wohl über den Chef auch an mich. Wahrscheinlich ging er gleichzeitig auch unmittelbar an die betreffende Außenstelle. Die eigentlichen Vorbereitungen zur Hinrichtung wurden von der Außenstelle getroffen.

Selbst gelesen und unterschrieben

John

2. 30g. D. finney

II.

Nach einer Mittagspause wurde mit der Vernehmung fortgefahrene. Herrn Dr. Faber wurden die Erlasse des Reichsführers-SS vom 3.9.1940 und 5.7.1941 sowie 10.3.1942, soweit sie "Sonderbehandlungen" betreffen, vorgehalten, Teile dieser Erlasse wurden ihm zum Lesen überlassen. Er erklärte hierauf: Ob ein Vorschlag auf Sonderbehandlung in den infrage kommenden Fällen von unserer Dienststelle gemacht wurde, weiß ich nicht. Auf die Frage, ob wir uns denn nach den Erlassen nicht gerichtet hätten, kann ich erklären, daß die Erlasse natürlich für uns maßgebend waren, wahrscheinlich wurden die Vorschläge bereits von den Außenstellen gemacht und wenn sie dann in den Akten drin waren, brauchten wir nichts mehr dazuschreiben. Wenn in dem Erlass vom 3.9.1940 steht, die Vorschläge müßten mit Schnellbrief eingereicht werden, so kann es sein, daß wir solche Schnellbriefe verwendeten.

Es wurde mir die Aussage des Herrn Märker vorgehalten. Seine Schilderung ist nur zum Teil richtig. Wenn er als Sachbearbeiter der Abt. II E einen besonderen Bericht fertigen mußte, so war das ein für die Verhängung der Schutzhaft erforderlicher Bericht. Die Akten selbst wurden für Schutzhaftmaßnahmen nicht benötigt, die Sonderbehandlung wurde im RSHA von einer anderen Abteilung bearbeitet als die Verhängung der Schutzhaft. Wie ich schon heute morgen sagte, wurden die Akten mit dem Schnellbrief dann nach Berlin über sandt, wenn Sonderbehandlung in Frage kam. Natürlich hat der einzelne Sachbearbeiter nicht mit Berlin selbst korrespondiert, sondern das ging über den Chef, bevor der Vorgang dem Chef vorgelegt wurde, mußte er ordnungsgemäß fertiggemacht werden und das war die Sache des Leiters der Abteilung II E. Es ist nun möglich, daß ich die Akten, die dann über mich liefen, dem Chef in die Hand gegeben habe. An Einzelheiten kann ich mich aber nicht mehr besinnen. Selbst habe ich wohl keinen Bericht an das RSHA gemacht,

ich hatte nämlich zuviel zu tun, um mich in die Bearbeitung von Einzelfällen einzulassen.

Mir wurde vorgehalten, daß Reisekostenrechnungen aus der damaligen Zeit ergeben, daß ich an mehreren Exekutionen teilgenommen habe. Ich kann mich daran nicht besinnen und müßte erst mal die Originale der Reisekostenrechnungen sehen, ehe ich weiter dazu Stellung nehme. Ich habe mich mit diesem Problem seit 20 Jahren nicht mehr befaßt. An einen Fall **Kobus**, Pfullendorf, kann ich mich nicht besinnen. Vielleicht bin ich damals nach Konstanz gefahren. Auch daß ich in Grenzach am 26.8.1941 an der Hinrichtung Wielgo laut Kostenrechnung teilgenommen haben soll, ~~istxxmirxxnichtxxbekannt~~ kann ich aus meiner Erinnerung nicht bestätigen. Ferner habe ich keine Erinnerung daran, einer Exekution bei Durlach beigewohnt zu haben.

Mir wurde eine Liste der Fälle vorgelesen, in denen Polen in Baden durch die Gestapo hingerichtet wurden. Ich höre, daß es sich um 30 bis 35 Fälle allein in den Jahren 1941 und 1942 handelt und daß in den meisten Fällen den Polen lediglich vorgeworfen wurde, mit deutschen Frauen ^{gescht.} verkehrt zu haben. Wir haben seinerzeit über solche Fälle keine Statistiken geführt, ich halte die Zahl für viel zu hoch und bin davon sehr überrascht. Immerhin kann ich sagen, daß ich die Anordnungen von Hinrichtungen damals für rechtmäßig hielt. Eine abschreckende Wirkung dürften die Hinrichtungen gehabt haben und die Polen, denen vorher die ~~war~~ Androhung der Todesstrafe auf Geschlechtsverkehr bekannt gegeben worden war, waren an ihrem Schicksal selbst schuld. Ich hatte immer geglaubt, daß es sich bei dem sog. Todesurteil, das den Polen verlesen wurde, bevor sie hingerichtet wurden, um ein gesetzmäßig zustande gekommenes Urteil handele. Es wurden mir nun einige Hinrichtungsbefehle des Reichsführers-SS verlesen. Dazu kann ich sagen, der Wortlaut dieser Dokumente bestätigt meine Ansicht, der Reichsführer-SS war oberster Gerichtsherr. Mir kamen keine Zweifel, daß er berechtigt war, Hinrichtungen von Personen zu befehlen. Wenn

mir vorgehalten wird, daß der Reichsführer-SS nur in Disziplinarsachen oberster Gerichtsherr war, so kann ich darauf sagen: Nach meiner Auffassung hatte für die Polenfälle Himmller durch den Führer Vollmacht. Das ergibt sich auch aus den mir vorgehaltenen Erlassen. An einzelne Fälle von Sonderbehandlungen kann ich mich deswegen nicht besinnen, weil ich die Fälle nur vom Schreibtisch aus kenne und nicht erlebt habe. Daher kann ich mich heute daran nicht mehr besinnen.

Mir wird das Schreiben der Gestapo Karlsruhe vom 7.11.1941 vorgehalten. Aus diesem Schreiben, das ich selber unterschrieben habe, ergibt sich, daß hinsichtlich der hier erwähnten Polen keine Sonderbehandlung, d.h. Hinrichtung, vorgenommen wurde, sondern daß diese in ein KZ eingewiesen wurden. Hier dürfte es sich um einen Fall handeln, in welchem es mir gelungen ist, die Sonderbehandlung abzuwenden. Bezeichnenderweise ist dieses Schreiben nicht von meinem Chef, sondern von mir unterschrieben. Sonst habe ich an solch hohen Stellen wie den Generalstaatsanwalt, nicht unterschrieben. Mir wurde auch der Schriftwechsel zwischen Generalstaatsanwalt und meiner Dienststelle vom 10. und 15. 4. 1942 vorgehalten. Es ist möglich, daß ich das Schreiben vom 15.4. wegen der Eilbedürftigkeit unterschrieben habe oder, weil es sich um eine kleine Sache handelte.

Ich kann mir nicht vorstellen, in wieweit man mir wegen meiner Tätigkeit einen Vorwurf macht. Ich habe die Überzeugung, daß ich nicht anders handeln konnte. Ich unterstand ja seit Kriegsbeginn der Militärgerichtsbarkeit.

Selbst gelesen und gezeichnet
[Signature]

Staatsanwaltschaft
Karlsruhe

22 Js. 520 / 60

Karlsruhe, den
Stefanienstraße 5
Fernsprecher Nr. 20141

25. Apr. 1960



An den
Herrn Untersuchungsrichter
beim Landgericht

in Karlsruhe

mit 13 Bänden Beiaukten
und mit dem Antrag auf

Eröffnung und Führung der gerichtlichen Voruntersuchung

gegen

den am 25. 4. 1900 in Bernkastel geborenen, in Oelde,
Warendorferstrasse 22 wohnhaften, verheirateten Ver-
treter und früheren Kriminaldirektor

Dr. Heinrich Rudolf Maria Faber

Beschuldigung :

Dr. Faber ist verdächtig, zu den durch den Reichsführer SS befohlenen rechtswidrigen Tötungen polnischer Zivilarbeiter bei Geschlechtsverkehr mit deutschen Frauen dadurch Hilfe geleistet zu haben, daß er in den Jahren 1941 und 1942 in an Zahl noch nicht festgestellten Fällen als Vertreter des Leiters der Geheimen Staatspolizei Karlsruhe und als Leiter der Abteilung II, teils seinem Vorgesetzten Dr. Schick in Karlsruhe, teils unmittelbar dem Reichssicherheitshauptamt in

- 2 -

Berlin Hinrichtungsvorschläge von Polen gemacht habe, obwohl nach den bestehenden Richtlinien eine mildere Behandlung der Polen möglich gewesen wäre.

Er habe somit in an Zahl noch nicht festgestellten Fällen bei vorsätzlichen Tötungen von Menschen wissentlich durch Rat und Tat Hilfe geleistet. >

Die Taten sind Verbrechen, strafbar nach den §§ 212, 49, 74 StGB.

Die Notwendigkeit der gerichtlichen Voruntersuchung ergibt sich aus § 178 Abs. I der StPO.

42

Ergebnis der bisherigen Ermittlungen :

Wie sich aus den im Band " Dokumente I " in Fotokopie befindlichen Erlassen des Reichsführers SS vom 3. 9. 1940, vom 5. 7. 1941 und vom 10.3.1942 ergibt, war polnischen Zivilarbeitern, die im damaligen Reichsgebiet im Arbeitseinsatz standen, der Geschlechtsverkehr mit deutschen Frauen verboten. Den Zivilarbeitern wurden Merkblätter ausgenändigt oder vorgelesen (siehe Dokumentensammlung), in welchen ihnen für Geschlechtsverkehr oder unsittliche Annäherung an deutsche Frauen die Todesstrafe angedroht war. Eine gesetzliche Grundlage hierfür gab es nicht.

Die als Beiakten beigefügten Verfahren 22 Js. 512 - 517 / 60 befassen sich mit Erhängungen von solchen polnischen Zivilarbeitern im Raume der Landgerichtsbezirke Konstanz und Waldshut, die in den Jahren 1941 und 1942 durch die Geheime Staatspolizei vorgenommen wurden. Weitere drei Verfahren mit gleichgelagerten Fällen, nämlich die Verfahren 22 Js. 499/60; 22 Js. 500/60 und 22 Js. 511/60 werden nachgereicht. Ausserdem konnten durch Auswertung von Unterlagen der früheren Geheimen Staatspolizei Karlsruhe beim Generallandesarchiv in Karlsruhe weitere Erhängungen von polnischen Zivilarbeitern im Lande Baden ermittelt werden. Folgende Fälle, in denen durch die Stapo - Leitstelle Karlsruhe polnische Zivilarbeiter der Sonderbehandlung und damit der Hinrichtung durch den Strang zugeführt wurden, sind dadurch bisher bekannt geworden:

1. Emil P u c h e l k a, hingerichtet am 28. 10. 1941 in Saig (S. 20 der Generalakten und 22 Js. 499/60 der Staatsanwaltschaft Karlsruhe),
2. Marian L e w i c k i, hingerichtet am 5. 3. 1942 in Villingen (AS. 29 der Generalakten und 22 Js. 500/60 der StA. Karlsruhe),
3. Eugen P a g a c z, hingerichtet am 2. 9. 1941 in Salem (Dokumentensammlung II und 22 Js. 511/60 der StA. Karlsruhe),

4. Ludwig H a l c z y u s k i, hingerichtet am 29. 5. 1942 in Salem (Akten 22 Js. 512/60 der StA. Karlsruhe),
5. Jan K o b u s, hingerichtet am 5. 4. 1941 in Pfullendorf (AS. 1 der Generalakten und 22 Js. 513/60 der StA. Karlsruhe),
6. Mieczysław G a w l o w s k i, hingerichtet am 25. 7. 1941 in Ruschweiler bei Ilmensee (Akten 22 Js. 514/60 der StA. K'he),
7. Josef B e s t r y, hingerichtet am 9. 10. 1942 in Jestetten (Akten 22 Js. 515/60 der StA. Karlsruhe),
8. Josef K r a k o w s k i,) hingerichtet am 15.4.1942
Bruno O r t s c h i n s k i,) in Herrischried (Akten 22 Js.
Marian G u d z i e n,) 516/60 d.StA. Karlsruhe),
K. 55.6.1942
9. Josef S t e m p n i a k, hingerichtet am 10. 10. 1942 in Weizen/Landkrs. Waldshut (Akten 22 Js. 517/60 der StA. Karlsruhe),
10. Josef P a n c z e k, hingerichtet am 24. 4. 1941 in der Nähe Donaueschingen (AS. 2 der Generalakten und AS. 119 der Akten 22 Js. 520/60 StA. K'he),
11. Stefan D a m i a s k i, hingerichtet am 9. 5. 1941 im Rittnertwald bei Durlach (AS. 3 der Generalakten und AS. 123 der Akten 22 Js. 520/60 StA. Karlsruhe),
12. Ladislaus S k r y p a c z, hingerichtet am 22. 4. 1941 in Oberschefflenz (AS. 4 der Generalakten und AS. 117 der Akten 22 Js. 520/60 StA. Karlsruhe),
13. Stanislaus J a n a s z e k, hingerichtet am 1. 7. 1941 in Gernsbach (AS. 5 der Generalakten),
14. Stanislaus W i e l g o, hingerichtet am 26. 8. 1941 in Gernzach (AS. 6 der Generalakten und AS. 119 der Akten 520/60 StA. Karlsruhe),
15. Stanislaus Z a s a d a, hingerichtet am 16. 10. 1941 in Brombach (AS. 119, 127 f der Akten 22 Js. 520/60 und AS. 10 der Generalakten),
16. Waclaw Z e n y k i e w i c z, hingerichtet am 29. 10. 1941 in Kandern (AS. 12 der Generalakten),
17. Wladislaw S z e m e l i k, hingerichtet am 9. 4. 1942 in Eppingen, hierwegen war bereits eine Voruntersuchung gegen Dr. Faber anhängig, die mit einer Ausserverfolgungsetzung endete .
18. S z y m a n s k i, hingerichtet am 8. 10. 1942 in Watterdingen (AS. 125 der Akten 22 Js. 520/60 Staatsanwaltschaft Karlsruhe).
19. Wladislaus R e b e t o w s k i, hingerichtet am 5.6.1942 in Tennenbronn (AS. 36 der Generalakten).

Stand ein polnischer Zivilarbeiter im Verdacht, mit einer deutschen Frau intime Beziehungen zu unterhalten, wurden die Ermittlungen ausschliesslich von der Geheimen Staatspolizei durchgeführt. Zuständig hierfür war im Lande Baden die Stapo-Leitstelle Karlsruhe mit ihren Außenstellen, die über das ganze Land verteilt waren. Im allgemeinen erfolgte zunächst die Festnahme der Beteiligten durch die zuständige Gestapo-Außenstelle. Gegen die beteiligte Frau wurde ein Verfahren nach § 4 Abs. I der VO zum Schutze der Wehrkraft des deutschen Volkes vom 25. 11. 1939 eingeleitet. Meist erfolgte dann eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe durch ein ordentliches Gericht (siehe Akten 4 KMs 4/40 und 4 KMs 10/41). In anderen Fällen wurde die Frau bzw. das Mädchen ohne gerichtliches Verfahren als Erziehungsmassnahme in ein KZ eingewiesen. Gegen den Polen wurde kein gerichtliches Verfahren eingeleitet. Vielmehr übersandte die Stapo - Außenstelle zunächst einen Bericht in seiner Sache an die Stapo - Leitstelle in Karlsruhe, die aufgrund dieses Berichtes vom Reichssicherheitshauptamt in Berlin eine Schutzhaftanordnung besorgte. Nach Abschluss der Erhebungen legte die Stapo Karlsruhe die von der Außenstelle eingereichten Akten dem RSHA mit einem Vorschlag für die weitere Behandlung des Polen vor. Entweder lautete der Vorschlag auf Sonderbehandlung, d.h. auf Hinrichtung durch Erhängung oder auf Einweisung in ein Konzentrationslager. Vom RSHA wurde der Vorgang dem Reichsführer SS unterbreitet, der einen Hinrichtungsbefehl erliess. Dieser gelangte zurück an die Stapo - Leitstelle Karlsruhe, welche die Hinrichtung durchführte. In der Dokumentensammlung befinden sich Abschriften von Mitteilungen solcher Hinrichtungsbefehle und zwar in den Fällen P a g a c z, P u c h e l k a und K o c z l e w s k i.

3

1

Die Hinrichtung ging in der Weise vor sich, daß der Pole aus dem Gefängnis durch Beamte der Stapo - Leitstelle oder einer der Außenstellen an den Ort gebracht wurde, an welchem er

zur Zeit seiner Tat stationiert war. In Anwesenheit der in der Umgebung stationierten polnischen Zivilarbeiter, von denen einige die Hinrichtung selbst vornehmen mussten, wurde dann der Täter an einem Baum aufgehängt. Bei der Hinrichtung waren ausser dem Leiter der Stapo - Leitstelle, seinem Vertreter oder einem anderen Beauftragten meistens die Spitzen der örtlichen Behörden und Parteiorganisationen anwesend. Einzelheiten über die Ausführung der Exekution ergeben sich aus den Beiakten 22 Js. 512 - 517 / 60.

Von 1942 ab wurden immer weniger Polen der sogenannten Sonderbehandlung unterworfen. Man ging nun vielmehr dazu über, die Polen auf "Eindeutschungsfähigkeit" zu überprüfen und bei positivem Ausfall der Untersuchung sie "einzudeutschen". Einzelheiten in der Durchführung der sogenannten Sonderbehandlungsfälle ergeben sich aus den Vernehmungen Albath und Breder (AS. 21 und 27) sowie aus der Aussage Pancke in der Dokumentensammlung.

Es wird davon ausgegangen, dass die Hinrichtung von polnischen Zivilarbeitern wegen Geschlechtsverkehr mit deutschen Frauen oder sonstiger unsittlicher Annäherung an deutsche Frauen rechtswidrig war, da diese Hinrichtungen ohne gesetzliche Grundlage und ohne Gerichtsurteil aufgrund eines einfachen Befehls durchgeführt wurden. Die Befehlsgabe und Täter der Tötungen sind der ehemalige Reichsführer SS Heinrich Himmler und der Amtschef IV im Reichssicherheitshauptamt, der frühere SS-Obergruppenführer Josef Müller, die beide nicht mehr zur Verantwortung gezogen werden können. Himmler hat nach Kriegsende im Jahre 1945 Selbstmord begangen, Müller ist verschollen.

Bei der Stapo - Leitstelle Karlsruhe wurden die vorgenannten Fälle in der Abteilung II - Referat E - bearbeitet. Der Referatsleiter, Kriminalobersekretär Anton Schmitz ist im Jahre 1955

verstorben (vgl. AS. 153), Leiter der Abteilung II war der Beschuldigte. Chef der gesamten Stapo - Leitstelle Karlsruhe war Dr. Schick, der im Jahre 1944 verstorben ist, sein Stellvertreter war Regierungsrat Elchlepp, der im Jahre 1940 oder 1941 wegversetzt wurde und der später im Kriege gefallen ist. Nach seiner Versetzung war der Beschuldigte neben seiner Tätigkeit als Abteilungsleiter II auch Vertreter des Chefs Dr. Schick. Nach dem bisherigen Ergebnis der Ermittlungen muß der Beschuldigte in den Fällen der Zuständigkeit der Gestapo - Leitstelle Karlsruhe teils seinem Vorgesetzten Dr. Schick, teils dem Reichssicherheitshauptamt Vorschläge gemacht haben, die beschuldigten Polen der Sonderbehandlung zu unterziehen, d.h. sie aufzuhängen.

Eine Aufstellung der Beamten der Stapo - Leitstelle Karlsruhe mit ihren Außenstellen befinden sich im Umschlag AS. 51. Bei der Staatsanwaltschaft Wuppertal ist unter dem Aktenzeichen 12 Js. 278/59 ein Ermittlungsverfahren gegen den ehemaligen Höheren SS- und Polizeiführer Gutenberger anhängig, welches ebenfalls einen Fall der Sonderbehandlung (Erhängung des Polen Tomacz Brostowicz) zum Gegenstand hat, (vgl. AS. 57).

Es wird gebeten, den Beschluss über die Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung uns in vierfacher Fertigung zu senden.


(Dr. Eglin)
Oberstaatsanwalt

177a
Ludwigsburg, 4. Mai 1960

A u f s t e l l u n g

der durch Auswertung der Reisekostenrechnungen ehem. Angeh.
der Stapoleitstelle Karlsruhe erfassten Exekutionen von
Polen im Bereich der Stapoleitstelle Karlsruhe in den
Jahren von 1940 - 1942.

lfd. Nr.	Name, Vorname	Tag d. Exek.	Ort d. Exek.	Aktenzeichen	
22 Ja 515/60 ✓	B e s t r y - J o s e f	9.10.1942	Jestetten	II 244/41 u. 567/41	Wolfsburg
2	B o r o w s k i	13.2.1942	Hohenbodmann	II E 656/41 u. 741/41	Horchheimer
3	C i e c h a n o w s k i, J a n ,	23.02.24.11.42	D i f e n b u r g H a r l a c h	II E 1-2122/42	
4	D a m a z i a k , S t a n i s l a w , geb. 26.4.1911	7.5.1941	D u r l a c h	II E 6147/40 (Karlsruhe) (6047 ?)	
514 ✓	G a w l o v s k i M i c z y s l a w	25.7.1941	R u s c h w e i l e r	II 420/41	Horchheimer
516/60 ✓	G r u d z i e n M a r i a n	15.4.1942	S ä c k i n g e n H e n r i c h s t r		Horchheimer
7	G u m u l k a , J o h a n n	11.2.1942	F r e i b u r g R i c h t e r	2 E 3905/41	G i n n e l f i n g e n

2

lfd. Nr.	Name, Vorname	Tag d. Exek.	Ort d. Exek.	Aktenzeichen
513/60 8	Kobus, Jan	5.4.1941	Pfullendorf, Kr. Überl. II H 7279/40 (Karlsruhe) II 438/41 u. II 1434/40	
9	Koletzki, Franz	17.3.1942	Bollschweil oder Kirchhofen	1277/42
10	Kozłowski, Stefan	15.1.1942	Hinterzarten	II E 4478/41
516/60 11	Krakowski Josef	15.4.1942	Säckingen	
500/60 12	Lavicki, Marian	5.3.1942	Villingen / Pfaffenweiler	
13	Makuch, Josef	4.8.1942	Helmsheim, Krs. Bruchsal	
identif. 14	Maleczynski, Ludwig	27.5.1942	Mimmenhausen (Konstanz)	
15	Mrozek, Jan	17.7.1942	Freiamt Ottenschwand/Baden	147/42 ADSt-Freiburg/Br.
516/60 16	Orczynski, Bruno	15.4.1942	Säckingen	II 550/41 (Greko-Waldshut)
5-11 17	Pagacz Eugen	2.9.1941	Sentenhard oder Mimmenhausen	II 128/41, Greko Konstanz
18	Piaskowski, St.	9.3.1942	Hardheim	II E 5042 und 1858/41 d. Stapoletst. Karlsruhe
Neueren 817/60 19	Podzienski, Bernhard	14.1.1942	Schiltach	1371/41

lfd. Nr.	Name, Vorname	Tag d.Exek.	Ort d.Exek.	Aktenzeichen
20	P o n c z e k , Josef	24.4.1941	Hüfingen, Krs. Donau- eschingen	II E 4724/40 (K'ruhe)
21	P r o c e l	7.8.1941	Homberg <i>Krs. Hochsch</i>	5 -41 <i>Überlingen ad. Neckar</i>
499/60	22 P u c h e l k a , Emil	28.10.1941	Saig üb. Titisee <i>Hochsch</i>	1165/41 (Freiburg/Br.)
23	R a k	14.2.1942	Kreinhainstetten <i>Hochsch</i>	II E 656/41 und 741/41
24	R e b e t o w s k i , Wladislaus	5.6.1942	Tennenbronn	II E 2155/42 <i>Villingen</i>
25	S k r z y p a c z , Wladislaw	22.4.1941	Oberschefflens, Krs. Mosbach	II E 8343/40 (Karlsruhe)
26	S z m e h l i k , Wladislaw	10.4.1942	Rohrbach <i>für Eppingen bis Singen</i>	2005/51 und 549/42 d.A.D.-Stelle Heidelberg u. II E 6411/41 (Karlsruhe)
27	S z y m a n s k i , Ludwig	8.10.1942	Watterdingen, Krs. Singen	II E 442/42
28	S t e m p n i a k <i>l. m.</i>	10.10.1942	Weizen, Krs. Waldshut	II 244/41 und 567/41 II 564/41 (Greko Waldsh.)
29	S t r o j o w s k i , Franz	13.10.1942	Ichenheim, Krs. Offenburg	II 951/42 (Offenburg)
30	W i e l g o , Stadislav	25.8.1941	Grenzach	<i>10.11.41</i>

lfd. Nr.	Name, Vorname	Tag d. Exek.	Ort d. Exek.	Aktenzeichen
31	W o j z e k (Wojzik), Josef	13.10.1942	Ichenheim Krs. Offenburg	II 951/42 (Offenburg)
32	W r o z e k , Andrey	12.2.1942	bei Gundelfingen Hnsbach/Blasbrink	II 2253/41 Tifp.
934/60 33	Z a s a d a	16.10.1941	Brombach b. Lörrach/Bd.	II E 2980/41 (K'ruhe)
512/60 34	Z e n s y k i e c i , Waclaw Kryszan Jan	29.10.1941 19. 5. 1942	Kandern Bötzingen Fürsten	II 1401/41 (Lörrach Grek) II 1432/41 Mittelb.
35	Haczynski Ludwig	29. 5. 42		
36	Tanasek Stanislaus	1. 7. 41	Gernsbach	
37	Hasbeckunter Baug. 22.7.1960 (Ms 7) Biechonowski Jan 21.11.3	24.11.42 15. 4. 42	Haselach	noch ermittelte Verur. am 17.2.42
38	Salawsky Franz		Lauterburg / Els.	
39	beschäftigt in Öflingen			

Landgericht Karlsruhe
Der Untersuchungsrichter

39/84
Karlsruhe
Hans-Thoma-Str. 7 (Landgericht)
Ruf: Staatszentrale 3174, 3153

VU 5/60

, den 7. Mai 1960.

An das

Voruntersuchung
gegen
Dr. Heinrich F a b e r

Landeskriminalamt
-Sonderkommission, Zentrale Stelle -
Ludwigsburg

Zu: Zgb.Nr. SK ZSt I/2-14/60

Ich bestätige den Empfang Ihrer an die Staatsanwältshaft Karlsruhe gesandten Aufstellung vom 4. Mai 1960, aus der hervorgeht, dass auf Grund der Reisekostenrechnungen die Hinrichtung von 34 Polen im Bezirk der Gestapo Karlsruhe festgestellt werden konnte. Nicht in dieser Aufstellung enthalten sind folgende bereits anderweit festgestellte Hinrichtungen:

(35) Ludwig Halcyuszuki
hingerichtet am 29.5.1942 in Salem
(Akte 22 Js 512/60 der Sta Karlsruhe)

(36) Stanislaus Janaszek, geb. 15.9.15
hingerichtet am 1.7.1941 in Gernsbach
(befand sich in Schutzhaft im Gerichtsgefängnis Karlsruhe und wurde von hier lt. Mitteilung des Gefängnisvorstands am 1.7.41 abgeholt und in Gernsbach erhängt). - AS 5 der Generalakte 9170 -

Für das weitere Verfahren ist es sehr wesentlich, für alle diese 36 und für die sich evtl. noch herausstellenden Fälle urkundliche Unterlagen über die Vorschläge und Anordnung der "Sonderbehandlung" zu beschaffen, insbes. also die Akten, die hierüber bei der Gestapo Karlsruhe und beim Reichssicherheitshauptamt und bei dem für Karlsruhe bzw. Baden zuständig gewesenen "Höheren SS- und Polizei-Führer" (letzterer wurde wohl ^{nach Vorschlag der Gestapo} eingeschaltet, wenn der betreffende Pole eingedeutscht werden sollte) vorhanden gewesen sein müssen.

Das Document-Center Berlin hat solche Unterlagen für die obigen 36 Fälle aller Wahrscheinlichkeit nicht, denn es hat auf eine Anfrage der Staatsanwaltschaft bei dem OLG Karlsruhe am 6.1.60 mitgeteilt (AS 77), dass Unterlagen über den Fall Jan Kobus nicht im Archiv seien; andererseits hat es

Fotokopien der Akten von 3 Sonderbehandlungsfällen übersandt, welche von anderen Gestapostellen bearbeitet worden sind, nämlich der Akten von

1. Barcikowski (Stapo Frankfurt)

2. Cziscon (verstorben im KZ) -Stapo Nürnberg -

3. Luczak (eingedeutscht) -Stapo Stettin -

Entsprechend dem soeben mit Herrn Krim. Oberkommissar Schäuble geführten Ferngespräch bitte ich zu zu ermitteln,

ob die Akten über die obigen 36 im Bezirk der Gestapoleitstelle Karlsruhe hingerichteten Polen, die bei den nachstehend aufgeführten Dienststellen geführt worden sein müssen oder können, bei Kriegsende vernichtet oder erhalten geblieben sind; soweit letzteres der Fall ist, bitte ich diese Akten oder Ablichtungen davon zu beschaffen.

1. Gestapoleitstelle Stuttgart

2. Gestapoleitstelle Karlsruhe

3. Aussenstellen der Gestapoleitstelle Karlsruhe

4. Höherer SS- und Polizeiführer, der für Baden zuständig war.

f

41
183a
22. 10. 517/60
Beglaubigte Abschrift aus dem Sterbebuch

des Standesamts Weizen

Nr. 9

Cc

Weizen, den 10. Oktober 1942

Der polnische Zivilarbeiter Josef Stempniak, katholisch

wohnhaft in Weizen

ist am 10. Oktober 1942 um 8 Uhr 06 Minuten

in Weizen verstorben.

Der Verstorbene war geboren am 16. Februar 1916

in Bnin, Kreis Posen

(Standesamt Nr.)

Vater: Andreas Stempniak, Arbeiter, verstorben

Mutter: Maria geborene Gourna, wohnhaft in Bnin

Der Verstorbene war — nicht — verheiratet

Eingetragen auf mündliche — schriftliche — Anzeige der Geheimen Staatspolizei in Waldshut

Der Anzeigende

Vorgelesen, genehmigt und

unterzeichnet

Der Standesbeamte

Hamburger

Todesursache:

Eheschließung der Verstorbenen am in

(Standesamt Nr.)

Die Übereinstimmung der Abschrift mit den Eintrag im Sterbebuch wird hiermit beglaubigt.



Weizen, den 23. März 1960

Der Standesbeamte

i. V.

Landeskriminalamt
Baden-Württemberg
-Sonderkommission
Zentrale Stelle-
Tgb.Nr. I/2-3 - 14/60

z.Zt. Bremen, den 21.5.1960

42

189

Vernehmungsniederschrift

Auf Vorladung erscheint am 21.5.1960 in den Räumen des Stadt- und Polizeiamtes Bremen

Steinhoff, Bernhard,
geb. 9.10.1913 in Schwientochlowitz/OS.,
verh. Kaufmann,
wohnhaft in Bremen, Alten Eichen 3a,

und sagt, mit dem Gegenstand der Vernehmung vertraut gemacht,
zur Wahrheit ermahnt, auf Befragen folgendes aus:

Zur Person:

"Ich habe vom 6. - 14. Lebensjahr die Volksschule besucht. Im Anschluß daran habe ich 2 Jahre Schornsteinfeger gelernt. Mein Lehrmeister gehörte führend der Zentrumspartei an und ich war zur Hitlerjugend gekommen. Es gab Spannungen, die zur Auflösung des Lehrverhältnisses führten. Im Anschluß daran war ich in der elterlichen Gastwirtschaft tätig. 1933 übersiedelte ich nach Berlin und wurde dort in der Reichsbetriebsgemeinschaft 10 als Kassierer beschäftigt. 1935 ging ich nach Oberschlesien zurück und arbeitete bei meinen Eltern, die inzwischen ein Lebensmittelgeschäft übernommen hatten. 1937 bewarb ich mich auf Anraten eines Freundes meiner Eltern bei der Grenzpolizei und wurde meines Wissens zum 2.1.1938 zur Grenzpolizeischule Pretzsch einberufen. Der Lehrgang dauerte 2 Monate. Von dort kam ich ins Grenzpolizeikommissariat Hindenburg/Oberschles. Beim Einmarsch in Österreich wurden alle damaligen Angehörigen der Grenzpolizei in München zusammengefaßt und ebenfalls nach Österreich an die tschecho-slowakische Grenze geschickt. Der Einsatz in Österreich dauerte einige Monate. Von dort kam ich zunächst zurück nach Oberschlesien, und nach kurzer Zeit nach Konstanz/Bodensee. Den Zeitpunkt kann ich nicht mehr sagen.

Während meiner Konstanzer Zeit wurde mir vom Dienststelleleiter eröffnet, daß es Wunsch des Reichsführers SS sei, alle slawisch klingenden Namen von Angehörigen der SS und Polizei einzudeutschen. Meine Schwester, die damals noch in Oberschlesien lebte, hatte damals schon auf Anraten irgendwelcher Behörden ihren Namen in Steinhoff ändern lassen. Deshalb stellte ich den Antrag

mir den gleichen Namen zu geben. Die Namensänderung mag 1940/41 erfolgt sein.

Etwa im Jahre 1942 wurde ich auf Grund einer persönlichen Bitte von Dr. Schick nach Karlsruhe versetzt und bekam kurze Zeit später einen Einsatzbefehl, der mich zum Begleitkommando des Reichskommissars Terboven nach Norwegen abrief. Bevor ich jedoch in Norwegen eingesetzt worden bin, war ich eine kurze Zeit in Berlin und machte Sicherungsdienst beim Reichsminister Darre. Mein Aufenthalt in Norwegen mag 2 - 4 Monate gedauert haben. Ich kam danach nach Karlsruhe zurück und blieb dort bis Kriegsende.

Ich bin im Jahre 1929 zur Hitlerjugend gekommen, im Jahre 1932 zur Partei und SA. 1935 bin ich von der SA wieder zur Hitlerjugend zurückgegangen. Durch meinen Eintritt zur Grenzpolizei wurde ich automatisch Angehöriger der SS.

Meine Eltern sind zwischenzeitlich beide gestorben. Ich selbst lebe seit 1947 in Bremen. Hier habe ich 1949 zum zweiten Mal geheiratet, nachdem ich 1942 in Berlin die erste Ehe einging. Diese Ehe wurde jedoch rechtskräftig nach Kriegsende geschieden. Aus der ersten Ehe habe ich einen Jungen, aus zweiter Ehe sind nunmehr 3 Kinder vorhanden. Ich bin im Besitz eines deutschen Personalausweses Nr. HB I A 099375, ausgestellt am 29.5.1957 vom Stadt- und Polizeiamt Bremen. Vorbestraft bin ich nicht.

Nach Beendigung meines Entnazifizierungsverfahrens, bei der ich in die Gruppe der Entlasteten (Gr. V) eingestuft wurde, trat ich bei der Firma Wills & Merker, Hamburg, in eine kaufmännische Lehre und machte mich dann 1951 selbstständig. Die damals gegründete Firma besteht heute noch.

Ich habe von 1945 - 1947 unter einem falschen Namen gelebt. 1947 stellte ich mich hier in Bremen freiwillig der CIC. 1948 wurde ich von der Entnazifizierungsbehörde in Bremen festgenommen und ca. 3 Monate im Internierungslager Riespott/Bremen untergebracht.

Zur Sache:

Wie ich bereits erwähnt habe, kam ich im Jahre 1938 von Hindenburg zum Grenzpolizeikommissariat Konstanz. Die Versetzung erfolgte seinerzeit auf Anordnung des RSHA zur Sicherung der Bauten am Westwall. Mein Einsatzort blieb bis zum Jahre 1942 Konstanz. Meine Tätigkeit beim GPK. Konstanz war in den ersten Jahren die eines Paßprüfers an den verschiedenen Grenzübergängen in die Schweiz.

Später, wann kann ich nicht genau angeben, wurde ich in den Innendienstgeholt. Zuerst wurden mir kleinere Ermittlungen übertragen, später wurde ich auch zu Vernehmungen herangezogen. Als ich nach Konstanz kam, wurde das GPK. von einem Beamten geleitet, der von der Kriminalpolizei, wo er schon vorher die politische Abteilung geführt hatte, gekommen war. Seinen Namen habe ich vergessen. Später übernahm die Leitung ein Kriminalkommissar Noack oder Nowack. Er war ganz kurze Zeit in Konstanz. Nach ihm wurde Herr Emil Hinz Leiter des GPK, das der Staatspolizeistelle Karlsruhe unterstand.

Die Organisation der Stapoleitstelle Karlsruhe ist mir heute nicht mehr in Erinnerung. Ich kann heute auch nicht mehr angeben, wer zum damaligen Zeitpunkt Leiter der Stapoleitstelle war. Wenn mir in diesem Zusammenhang der Name Landgraff genannt wird, so kann ich mich an diesen Namen erinnern und ich glaube, daß er seinerzeit Leiter der Stapoleitstelle war. Ich weiß nicht mehr, zu welchem Zeitpunkt Dr. Schick die Leitung der Stapoleitstelle Karlsruhe übernahm. Sein Vertreter war ein gewisser Dr. Faber. Welche Aufgabengebiete diesen beiden Herren und den übrigen Abteilungsleitern der Stapoleitstelle zur Erfüllung zugeteilt waren, kann ich heute beim besten Willen nicht mehr angeben. Im Jahre 1944 verunglückte Dr. Schick, er war meiner Erinnerung nach aber seinerzeit nicht mehr Leiter der Stapo in Karlsruhe, sondern irgendwo in Ostpreußen eingesetzt.

Mir werden einige Namen vorgehalten, und ich werde befragt, in welchem Zusammenhang mir diese Namen bekanntgeworden sind. Hinz habe ich bereits erwähnt, er war später Leiter des GPK. in Konstanz. Zacharias war in derselben Abteilung wie ich beschäftigt, er war meiner Erinnerung nach Kriminaloberassistent. Der Name Gehringer sagt mir nichts. An Keill, Lehmann und Hödl kann ich mich ebenfalls noch erinnern, ich bin allerdings nicht mehr in der Lage, ihre damaligen Arbeitsgebiete im einzelnen zu schildern. Auch an den Krim.-Sekretär kann ich mich noch entsinnen. Er hatte seinerzeit die Einteilung der Grenzpolizeibeamten unter sich. Ich kann mich auch noch an einen Fahrer namens Rodrian erinnern, der zur selben Zeit wie ich beim GPK. in Konstanz war. Außer den genannten Personen kann ich mich noch an einen gewissen Rißland erinnern, der seinerzeit die Abteilung führte, in der ich im Innendienst tätig war. Rißland war seinerzeit Krim.-Sekretär. Auch kann ich mich noch an einen Wilhelm

Müller erinnern, der ebenfalls Krim.-Sekretär war. An weitere Personen kann ich mich nicht mehr erinnern und ich bin auch heute nicht mehr in der Lage, das genaue Arbeitsgebiet der bereits genannten Personen zu schildern. Mit den Angehörigen der übrigen GPKs.-Außendienststellen und mit der Stapoleitstelle Karlsruhe hatten wir wenig persönlichen Kontakt. Ich kann deshalb auch heute keinen der früheren Bediensteten dieser Dienststellen nennen.

Im Zusammenhang mit dem Einsatz polnischer Zivilarbeiter in Deutschland kamen Richtlinien über die Behandlung dieser Personen heraus. Hierin war enthalten, daß es ihnen verboten sei, sich mit deutschen Frauen und Mädchen einzulassen. Diejenigen, die diesem Verbot zuwiderhandelten, sollten zur Sonderbehandlung vorgeschlagen werden. Es wußte damals kein Mensch im Grenzpolizeikommissariat, was eine Sonderbehandlung zu bedeuten hat. Meines Wissens wußte das auch nicht der Dienststellenleiter. Wo diese Richtlinien abgedruckt waren, wer ihr Verfasser war und wessen Unterschrift sie trugen, ist mir heute nicht mehr in Erinnerung. Ich kann auch nicht mehr sagen, ob ich diese Richtlinien selbst irgendwo gelesen habe oder ob sie nur im Rahmen einer Dienstversammlung den Beamten mitgeteilt wurden. Ich kann heute auch nicht mehr angeben, ob diese Richtlinien etwa zum Gesetz wurden und im Reichsgesetzblatt abgedruckt worden sind.

Welche Unterschiede seinerzeit zwischen einem Gesetz und einem Erlaß bzw. Befehl des Chefs der deutschen Polizei bestanden haben, war mir zum damaligen Zeitpunkt absolut nicht klar. Ich selbst war jedenfalls der Auffassung, daß die in dieser Hinsicht erlassenen Richtlinien des RF. SS und Chefs der deutschen Polizei Gesetzeskraft hätten. Welche Einstellung und vor allem welche Auffassung meine Vorgesetzten in dieser Beziehung hatten, kam mir nicht zur Kenntnis.

Als die ersten Verstöße gegen die Richtlinien bekannt wurden, erfolgten polizeiliche Ermittlungen, die zum Teil von der örtlichen Gendarmerie geführt worden sind und zum anderen Teil in Form einer Anzeige an das Grenzpolizeikommissariat Konstanz weitergeleitet wurden. Hier wurde dann ein Beamter mit den entsprechenden Ermittlungen bzw. Vernehmungen beauftragt. Die Bearbeitung aller Ermittlungssachen gegen polnische Arbeitskräfte lag nicht in einer bestimmten Hand. In Konstanz war es jedoch so, daß ich auf Grund geringer polnischer Sprachkenntnisse mehrfach herangezogen worden bin.

Das sagt jedoch nicht, daß ich ausschließlich bzw. daß ich allein Polensachbearbeiter war.

Was eine Sonderbehandlung bedeutete, wurde uns klar, als das erste Mal von der Staatspolizeileitstelle Karlsruhe mitgeteilt wurde, daß ein Pole durch Erhängen exekutiert werden soll. Wann und wo diese Exekution stattfand, ist mir aus der Erinnerung entfallen.

Wenn in einer Sache die Ermittlungen beendet waren, besprach der Sachbearbeiter den Vorgang mit seinem Abteilungsleiter, der Abteilungsleiter wiederum mit seinem Dienststellenleiter die Sache, und der Ermittlungsvorgang wurde mit dem entsprechenden Vorschlag der Stapoleitstelle Karlsruhe übersandt. Ob in jedem Fall und überhaupt ein Vorschlag gemacht worden ist, kann ich schlecht sagen. Es wird überhaupt schwer sein zu sagen, inwieweit die Beurteilung eines Vorfallen durch den Sachbearbeiter oder den Abteilungsleiter als Vorschlag anzusehen ist. Wenn ich in diesem Zusammenhang gefragt werde, ob der jeweilige Dienststellenleiter ein Vorschlagsrecht hatte, so möchte ich dies bejahen, mit Sicherheit kann ich es allerdings nicht behaupten. Die Anschreiben, mit denen die Vorgänge an die Stapoleitstelle weitergeleitet wurden, sind nach der schon erwähnten Rücksprache mit dem Abteilungs- und Dienststellenleiter zum Teil vom sachbearbeitenden Beamten, zum Teil vom Dienststellenleiter verfaßt, immer jedoch von letzterem unterschrieben worden. Es kann sein, daß in vielen Fällen Sonderbehandlung vorgeschlagen worden ist in Unkenntnis der Tatsache, daß ein solcher Vorschlag den Tod eines Menschen beeinflussen kann. Wenn ich in diesem Zusammenhang gefragt werde, ob nicht aus der Strafandrohung in den Richtlinien schon ersichtlich war, daß eine sogenannte Sonderbehandlung gleichbedeutend mit einem Todesurteil ist, so kann ich dazu angeben, daß wir keinen Moment in der Dienststelle in Konstanz auch nur im entferntesten daran gedacht haben, daß Sonderbehandlung Todesstrafe bedeutete. Ich weiß ganz genau, daß ich Herrn H i n z sehr eindringlich um Aufklärung über die Bedeutung der Sonderbehandlung gebeten habe. Er konnte mir keine Erklärung geben und ich hatte immer den Eindruck, daß er es auch nicht wußte. Als nach der ersten Exekution die Bedeutung einer Sonderbehandlung klar war, ist meines Wissens während meines Daseins aus dem GPK. Konstanz kein Vorgang dieser Art herausgegangen, in dem von Sonderbehandlung gesprochen wurde.

Welche Vorschläge auf die Berichte des GPK. Konstanz von der Stapoleitstelle Karlsruhe gemacht wurden, entzieht sich meiner Kenntnis.

Zu wieviel Exekutionen ich von Konstanz aus beordert wurde, kann ich heute im einzelnen nicht mehr angeben. Es können möglicherweise zehn oder mehr gewesen sein. Meine Aufgabe bei den Exekutionen bestand lediglich darin, dem Delinquenten das Todesurteil, das ihm vorher in deutscher Sprache vom Leiter der Staatspolizeileitstelle Karlsruhe oder dessen Vertreter vorgelesen worden war, in polnischer Sprache zu übersetzen und den polnischen Zivilarbeitern der Umgebung, die zur Abschreckung an den Exekutierten vorbeigeführt wurden, in polnischer Sprache zu erklären, warum die Erhängung durchgeführt worden ist, und daß jeder das Gleiche erwarten müßte, der gegen die gegebenen Richtlinien verstößt. In einigen Fällen wurde mir auch zur Aufgabe gemacht, dem Delinquenten zu eröffnen, daß er am nächsten Tage exekutiert wird, und ihn nach seinen letzten Wünschen zu fragen. Das von uns als Urteil angesehene und dem Delinquenten jeweils vorgelesene Schreiben enthielt nach meiner Erinnerung den Wortlaut "...Sie werden Auf Befehl des Reichsführers SS und Chef der deutschen Polizei heute hier gehängt". Ich kann heute nicht mehr mit Sicherheit behaupten, jemals ein solches Schriftstück gesehen zu haben, und ob es jeweils vom RF.SS und Chef der deutschen Polizei kam. Verlesen wurde dieses "Urteil" auf alle Fälle durch den Leiter in deutscher Sprache, bzw. durch dessen Vertreter. So habe ich es wenigstens noch in Erinnerung.

Wenn ich aufgefordert werde, den Verlauf der Exekution eines polnischen Zivilarbeiters zu schildern, so kann ich heute noch folgendes dazu angeben. Soweit ich mich erinnern kann, war der Ablauf einer Exekution etwa folgender: Das zuständige ~~Grenz~~polizei-Kommissariat bekam von der Stapoleitstelle die Nachricht, daß an einem Tag und zu einer bestimmten Stunde eine Exekution durchgeführt wird. Hierzu wurden einige Behördenvertreter eingeladen. Welcher Kreis dies im einzelnen war, weiß ich nicht. Außerdem mußte das Grenzpolizeikommissariat dafür sorgen, daß die in der Umgebung wohnenden polnischen Zivilarbeiter in der Nähe des Exekutionsplatzes versammelt werden mußten. Soweit es mir noch bekannt ist, ließ die Staatspolizei diese Vorbereitungen von den zuständigen Gemeindeverwaltungen und Gendarmerieposten durchführen. Hierzu gehörte auch die Bereitstellung eines Fahrzeuges, von dem der Delinquent

beim Erhängen heruntergestoßen wurde. Das Anbringen des Strickes und das Herunterstoßen vom Wagen, also die eigentliche Erhängung, wurde von anderen polnischen Zivilarbeitern durchgeführt. Man hatte willkürlich andere polnische Zivilarbeiter gefragt, ob sie gegen eine Bezahlung die Exekution durchführen würden. Ich glaube, sie erhielten dafür 5 Mark. Es geschah immer auf freiwilliger Basis. Der immer hinzugezogene Kreisarzt stellte den Tod des Delinquenten fest, worauf dieser dann von irgendeiner Universität -pathologisches Institut- abgeholt worden ist. Bevor der Erhängte wieder abgehängt wurde, mußten die übrigen polnischen Zivilarbeiter daran vorbeidefilieren. Sie zogen stumm an ihrem toten Landsmann vorüber. Zu irgendwelchen Ausschreiten ist es nie gekommen. Ich habe nie erlebt, daß anlässlich einer solchen Exekution den Delinquenten ein Geistlicher hätte beistehen können. Ich glaube mich nur an einen Fall erinnern zu können, bei dem für die Exekution extra ein Galgen aufgestellt wurde. In allen übrigen Fällen geschah es in der bereits oben geschilderten Weise. Wenn ich befragt werde, ob auch von anderen Dienststellen, d.h. benachbarten GPKs. Beamte zu einer Exekution eingeladen wurden oder von der Stapoleitstelle Karlsruhe dahin beordert worden sind, so vermag ich hierzu keine Angaben zu machen. Eine solche Maßnahme lag zwar durchaus im Bereich des Möglichen, doch bekam hiervon nie Mitteilung.

Es ist mir nicht möglich anzugeben, wieviel Exekutionen von Polen im Bereich der Stapoleitstelle Karlsruhe durchgeführt wurden.

Ich selbst wurde als Dolmetscher nur für einen Teil der Exekutionen angefordert und trat die jeweils erforderliche Dienstreise auf Anordnung der Stapoleitstelle Karlsruhe an. So ist auch die Teilnahme an den Exekutionen in Nord- und Südbaden erklärlich. In Fällen, in denen kein Dolmetscher erforderlich war, erhielt ich auch keine Kenntnisse von einer vorgenommenen Exekution.

Wenn ich aufgefordert werde, zu der am 5.4.1941 in Pfullendorf, Krs. Überlingen, durchgeführten Exekution des Polen Jan Kobus zu machen, so ist mir dies heute nicht mehr möglich. Ich kann mich an diese Exekution beim besten Willen nicht mehr erinnern und deshalb auch nicht mehr angeben, wer die Vorbereitungen geleitet hat und wer an der Exekution teilnahm. Wenn mir vorgehalten wird, daß ich auf Grund einer sichergestellten Reisekostenrechnung (5 b 13 U 10 Teilnehmer dieser Exekution war, so mag dies seine Richtigkeit haben. Ich habe heute auch kein Erinnerungsvermögen daran, ob ich

jemals in der Ermittlungssache gegen K o b u s tätig war. Wenn mir vorgehalten wird, daß am 22.4.1941 in Oberschefflenz, Krs. Mosbach, der Pole S k r z y p a c z und am 24.4.1941 in Hüfingen, Krs. Donaueschingen, der Pole P o n c z e k hingerichtet worden sind und ich anlässlich dieser Exekutionen eine Dienstreise vom 20.4. - 24.4.41 von Kostanz aus unternahm, so ist dies durchaus möglich, ich kann mich jedoch an Einzelheiten nicht mehr erinnern. Wenn in meiner Reisekostenrechnung aufgeführt, daß ich zum Zwecke der Vorbereitungen dieser Exekutionen unterwegs gewesen bin, so möchte ich heute dazu angeben, daß ich mit dem Aussuchen des Exekutionsortes, der Bestellung von Arzt, Einladung von anderen Teilnehmern usw. nichts zu tun hatte. Nach meiner Erinnerung hatte ich die undankbare Aufgabe, dem Delinquenten am Abend vorher mitzuteilen, daß seine Exekution am darauffolgenden Morgen stattfinden werde. Die übrige Teilnahmehandlung an diesen Exekutionen dürfte wahrscheinlich wieder Dolmetschertätigkeit gewesen sein. Einzelheiten zu diesem Exekutionen wie auch die Benennung von Teilnehmern heute noch zu machen, ist mir nicht mehr möglich.

Über die Exekution am 7.5.1941, bei der der Pole D a m a z i a k aufgehängt wurde, kann ich keine näheren Angaben mehr machen, wenn auch hierüber eine Reisekostenrechnung von mir vorliegt, so werde ich wohl als Dolmetscher auch zu dieser Exekution zugezogen worden sein. Auch an die am 1.7.41 in Gernsbach durchgeführte Exekution kann ich mich nicht erinnern. Es ist durchaus möglich, daß ich auch dabei Dolmetschertätigkeit auszuüben hatte. Wenn eine Reisekostenrechnung meine Teilnahme an dieser Exekution ausweist, so dürfte dies seine Richtigkeit haben.

Wenn mir vorgehalten wird, daß ich zusammen mit H ö d l, D a n - g e l und Z a c h a r i a s in der Zeit vom 22. - 25.7.1941 eine Dienstreise von Konstanz nach Ruschweiler zwecks Vorbereitung und Exekution des Polen G a w l o v s k i unternommen habe, so kann dies schon stimmen. Ich kann mich jedoch auch an diese Dienstreise nicht mehr entsinnen und deshalb auch heute nicht mehr angeben, welche Aufgaben ich seinerzeit zu erledigen hatte. Wenn ich bei dieser Exekution und deren Vorbereitung eingesetzt war, so hatte ich wiederum Dolmetscheraufgaben zu erledigen und möglicherweise auch den Delinquenten auf seine Hinrichtung vorzubereiten. Welche Aufgaben die übrigen Herren durchzuführen hatten, weiß ich heute nicht mehr.

Wenn mir die weiteren Exekutionen am

7.8.41	in Homberg
2.9.41	Mimmenhausen
14.1.42	Schiltach
15.1.42	Hinterzarten
13.2.42	Hohenbodmann
14.2.42	Kreßhainstetten
18.2.42	Haslach
5.3.42	Villingen
9.3.42	Hardheim
16.3.42	Freiburg
27.5.42	Mimmenhausen
10.10.42	Weizen, Krs. Waldshut
13.10.42	Ichenheim

vorgehalten werden, so kann ich lediglich dazu noch angeben, daß mir die Ortschaft Mimmenhausen dem Namen nach in Erinnerung geblieben ist. Ob diese Erinnerung noch im Zusammenhang mit einer Exekution steht, kann ich heute nicht mehr angeben. Wenn mir gesagt wird, daß ich bei mehr als 20 Exekutionen auf Grund von Reisekostenrechnungen als Teilnehmer festgestellt wurde, so kann dies durchaus möglich sein. Ich selbst hätte jedoch nicht angenommen, daß die Zahl so hoch ist. Die häufige Teilnahme an der Hinrichtung von polnischen Zivilarbeitern rief bei mir eine sehr starke seelische Belastung hervor. Ich war innerlich mit diesen Maßnahmen nicht einverstanden und konnte nicht verstehen, daß ein Mensch wegen eines solchen "Deliktes" sein Leben verwirkte. Aus diesem Grunde entschloß ich mich, soweit ich mich erinnern kann, Ende des Jahres 1941, meine Entlassung zu erbitten. Dem wurde jedoch nicht stattgegeben. In meiner seelischen Bedrängnis wandte ich mich im Frühjahr 1942 an den damaligen Reg.Rat Schick mit der Bitte, mich in Konstanz abzulösen und mich anderweitig zu verwenden. Ich wurde im Jahre 1942 -den Zeitpunkt kann ich heute nicht mehr angeben- durch Herrn Regt.-Rat Schick nach Karlsruhe berufen und kam dort zunächst bei der Stapoleitstelle in das Referat für Russeneinsatz im Reichsgebiet. Meine Aufgabe bestand darin, Verbindung aufzunehmen mit verschiedenen Firmen, daß die russischen Arbeitskräfte den Vorschriften entsprechend eingesetzt und untergebracht würden. Diese Tätigkeit dauerte jedoch nur kurze Zeit, da Dr. Schick recht bald meine Versetzung zum Begleitkommando Terboven nach Norwegen in die Wege geleitet hatte.

Mein Aufenthalt in Norwegen war auch nur kurz. Ich hatte verschiedene Mißstände in der Lebenshaltung des Reichskommissars

festgestellt und dagegen opponiert. Deswegen wurde ich mit Schimpf und Schande nach Karlsruhe zurückversetzt. Hier verfaßte ich einen Bericht an den Reichsführer SS, in dem ich die Zustände beim Reichskommissariat in Oslo so schilderte, wie sich meiner Sicht ergeben hatten. Zu diesem Bericht wurde ich auf Anordnung des Reichsführers SS in Karlsruhe noch einmal vernommen, doch hörte ich nichts über einen Erfolg der Sache.

In Karlsruhe gab mich Dr. Schick zu Krim.-Kommissar Kraut in das Referat N. Von diesem Moment an war ich nur noch im sogenannten "Gegner-Nachrichtendienst" tätig und wurde nie mehr zu Exekutionen herangezogen.

Die Verbindungen, die ich im Verlauf meiner Tätigkeit beim Referat N mit Betrieben, Ausländerlagern einerseits und mit den ausländischen Arbeitskräften andererseits bekam, konnte ich in sehr viel Fällen zugunsten der häufig schlecht untergebrachten, schlecht behandelten Ausländer nutzbar machen. In meinem Entnazifizierungsverfahren wurde aktenkundig gemacht, daß ich in Karlsruhe gegen den Willen und die Überzeugung des Leiters der Stapoleitstelle in Karlsruhe Gmeiner und gegen die Absicht der DAF den Oberlagerleiter Hoffmann ablöste, weil er ausländische Arbeitskräfte mißhandelt hat. Ich riskierte damals allerlei.

Nach meiner Erinnerung gab es damals keinen Beamten oder Kameraden, der die Exekutionen von Polen für richtig hielt. Ich weiß es auch sehr genau von Herrn Dr. Faber und Herrn Dr. Schick, daß sie nur ungern daran teilnahmen. Während Dr. Faber das nur durchblicken ließ, drückte sich Dr. Schick, mit dem ich ein persönlich prächtiges Verhältnis hatte, ganz klar dagegen aus. Hieraus erklärt sich auch sein Verständnis für meine Bitte um Entbindung von der mir unangenehmen Dolmetschertätigkeit.

Inwieweit den zuletzt genannten Beamten möglich gewesen ist, durch Vorschläge bei der Weiterleitung von Akten oder durch Intervention, nachdem Exekutionen bereits angeordnet waren, eine Vergünstigung oder Vermeidung der Todesstrafe zu erreichen, kann ich nicht sagen. Da jedoch beide offensichtlich dagegen gewesen sind, möchte ich annehmen, daß beide taten, was sie konnten. Wenn ich gefragt werde, ob Dr. Schick und Dr. Faber auf Grund der ihnen eigenen Stellung hätten erkennen müssen, daß der Befehl des Reichsführers SS ungesetzlich ist und die Erhängung eines Polen aus diesen Gründen ein Mord ist, so kann ich hierzu keine Angaben machen, weil mir

aber

ein Urteilsvermögen hierzu fehlt. Ich möchte hierzu auch keine Stellung nehmen.

Wenn ich nochmals befragt werde, ob bei der Exekution eine polnischen Zivilarbeiters jeweils andere polnische Staatsangehörige freiwillig als Exekutionshelfer tätig wurden, so kann ich mit ruhigem Gewissen darauf antworten, daß dies in der Mehrzahl der Fälle so gewesen ist. Ich erinnere mich jedoch auch an einen 'Fall, bei dem keine Polen, ~~xx~~ sondern ein Deutscher die Exekution durchgeführt hat. Es war jedoch kein Angehöriger der Sicherheitspolizei, ich weiß aber heute nicht mehr und habe es damals auch nicht gewußt, woher dieser Exekutionshelfer kam und wie er hieß.

Ich werde noch aufgefordert anzugeben, ob ich mit früheren Angehörigen der Stapoleitstelle Karlsruhe und des GPK. Konstanz heute noch in Verbindung stehe. Von Angehörigen des GPK. Konstanz habe ich bis heute nie gehört und stehe auch mit niemand in Verbindung.

Von früheren Angehörigen der Stapoleitstelle Karlsruhe stehe ich mit folgenden Personen seit Kriegsende in loser Verbindung:

↳ Hermann Kraut,	wohnhaft Weinheim
Eugen Kneiss	" Untergrombach
Eugen Weidinger	" Karlsruhe
Dorle Haussch	" Karlsruhe
Gisela Rastetter	" Karlsruhe
Erika Frick	" Karlsruhe
Rosel Jüngling	" Karlsruhe.

Die Verbindung zu diesen Personen erstreckt sich auf einen Gruß, den wir stets Weihnachten und zum Neuen Jahr wechseln. Von diesen aufgeführten Personen ist an mich keine mit dem Hinweis herangetreten, daß gegen frühere Angehörige des GPK. Konstanz oder der Stapoleitstelle Karlsruhe möglicherweise ein Verfahren anhängig gemacht wird.

Die Namen der früheren Angehörigen der Stapoleitstelle Karlsruhe wurden mir soeben vorgehalten. Von all diesen Namen sind mir lediglich noch folgender in Erinner:

Albrecht	Rudolf	gehörte zum GPK. Konstanz
Boschert		war bei Stapoleitst. Karlsruhe
Deill		war beim GPK. Konstanz
Fetznér		" bei Stapoleitst. Karlsruhe
Fink		" beim GPK. Konstanz
Gaul		" " " " , später bei Stapoleitst. Karlsruhe, Ref. N

G e r h ä u s e r	GPK. Konstanz, Grenzdienst
G e r s t	KK-Anw. in Karlsruhe
G i n d e l	Pol.-Rat (V) Stapo Karlsruhe
G r e t h e	KO-Ass. GPK. Konstanz, Innendienst
H e r b e r g, Walter	Abt.-Leiter bei Stapoleitst. Karlsruhe
K a l m b a c h	GPK. Konstanz
L e h m a n n, Werner	" " , später im Innendienst
M ä d e r	Stapoleitst. Karlsruhe, Ref. N
M e t z, Eugen	dto.
M ü l l e r, Wilhelm	dto.
N a g e l, Friedrich	dto.
P r e i ß, Otto	Stapoleitst. Karlsruhe
S c h l a g m ü l l e r	dto.
T h u m m	GPK. Konstanz
T r u c k e n b r o d	dto. und Vertreter von Hinz

Nähtere Einzelheiten über die Tätigkeit dieser Personen anzugeben ist mir heute nach so viel Jahren nicht mehr möglich.

Sonst kann ich zur Sache keine weiteren Angaben machen. Meine vorstehende Vernehmung entspricht in allen Punkten der Wahrheit. Ich habe meine Angaben freiwillig, ohne Zwang oder Versprechen gemacht. Ich konnte meiner Vernehmung in allen Punkten folgen. Soweit ich meine Angaben nicht selbst diktiert habe, wurden sie richtig formuliert. Nach Durchlesen bestätige ich die Richtigkeit der Vernehmungsniederschrift durch meine Unterschrift."

genehmigt und unterschrieben:

.../Schäible....

Geschlossen:

Schäible
(Schäible)
Kriminaloberkommissar

Opperkuch
(Opperkuch)
Kriminalobermeister

- 5 -

1.) Emil Haas, geb. 2.7.1891 in Ebenscheid, wohnhaft Karlsruhe, Cäcilienstr. ✓
- Stapochef in Baden-Baden -

2.) Willi Hahn, geb. 2.3.1903 in Wald, wohnhaft Wald Krs. Sigmaringen, Haus Nr. 21 ✓
- Stapochef in Lörrach -

3.) Emil Hinz, geb. 2.11.1897 in Bromberg, wohnhaft Münster/Westfalen, Stettinerstr. 24 ✓
- Stapochef in Konstanz -

4.) Hermann Kraut, geb. 31.3.1906 in Weinheim/Bergstrasse, wohnhaft daselbst, Schloßberg 18 ✓
- war Kriminalkommissar bei Leitstelle Karlsruhe -

5.) Hermann Rössner, geb. 2.4.1903 in Kronach, wohnhaft Hamburg - 19, Tornquichtsstr. 77, ✓
- war Kriminalrat bei Stapo Leitstelle Karlsruhe -

6.) Emil Truckenbrod, geb. 17.12.1891 in Liptingen, wohnhaft Kandern/Mühlheim, Waldeckstr. 6 ✓
- Stapo Leiter in Villingen - .

Zu den nachstehend genannten Exekutionen wurden, entsprechend dem Erlass des Herrn Untersuchungsrichters, Zeugen vernommen, deren Vernehmungsniederschriften dem jeweiligen Aktenvorgang beigefügt sind:

1.) Josef Makuch, geb. 10.4.1902 in Letownia/Polen.

Makuch wurde am 4.8.1942 in Helmsheim exekutiert. Die Sterbeurkunde ist auf Seite 7 der Akten der StA Karlsruhe - 9 Js 390/59 - beigefügt.

M a k u c h wurde exekutiert, weil er mit der auf Seite 9 der genannten Akte, Hilda E i B l e r, ein geschlechtsvertrauliches Verhältnis hatte.

Aus dem Bericht der Kriminalpolizei Bruchsal vom 8.1.1959 Seite 48 R. geht hervor, dass der Bruder der Hilda E i B l e r, der seinerzeit Ratschreiber war, seine Schwester angezeigt hat. E i B l e r ist mittlerweile verstorben.

Die Akten der StA Karlsruhe bitten wir nach Auswertung direkt an diese zurückzugeben.

M 393
2.) Wladislaus R e b e t o w s k i ,
geb. 24.1.1924 in Jvokwa/Polen.

R e b e t o w s k i wurde am 5.6.1942 in Tennenbronn exekutiert. Die Sterbeurkunde ist beigelegt.

Die Exekution erfolgte, weil R. mit der Zeugin Agnes K u n z - deren Vernehmung beigelegt ist - ein geschlechtsvertrauliches Verhältnis hatte.

Der in diesem Verfahren genannte Zeuge Emil S c h ä f e r gab in seiner Vernehmung an, dass ihm der verstorbene Gestapo-Beamte W e r n e r ein Schreiben von Himmller gezeigt habe, wonach der Pole R e b e t o w s k i hinzurichten sei. Durch diese Aussage ist wiederum in einem Fall bewiesen, dass die Exekutionen von Himmller angeordnet wurden.

Jm vorliegenden Fall wurde nicht bekannt, wer die Anzeige bei der Gestapo erstattet hat.

Über die, im Schreiben der Kriminalpolizei Villingen vom 1.3.1961 genannte Exekution L e w i c k i , liegen bereits Akten bei der dortigen Dienststelle vor, da dieser Fall, der unter Ziffer 12 der Aufstellung über die erfolgten Exekutionen im Bereich der Stapoleitstelle Karlsruhe, rot durchgestrichen ist.

M 411
3.) Wladislaw W i e l g o ,
geb. 22.6.1915 in Borucza/Polen.

W i e l g o wurde am 26.8.1941 in Grenzach exekutiert. Abschrift aus dem Sterbe-Register ist beigelegt.

W i e l g o hatte zu der jetzt in Basel wohnhaften und von der Staatsanwaltschaft in Basel vernommenen Berta L i e s e n f e l d ein geschlechtsvertrauliches Verhältnis. Die Vernehmung des Zeugen

Hermann Hügel schildert eingehend wie es zu der Festnahme des Polen Wielgo kam. Demnach soll der Zollsekretär, der gleichzeitig SS-Untersturmführer gewesen ist,

Karl Rinkel,
geb. 20.2.1900 in Lahr/Baden,

eigenmächtig die Festnahme durchgeführt haben. Rinkel ist auch in der SS-Rangliste vermerkt.

Somit steht einwandfrei fest, dass für die Exekution Wielgo nur der genannte Rinkel verantwortlich ist. Er wurde auch dieserhalb vom Militärgericht Freiburg zu 6 Jahren Zwangsarbeit verurteilt, die er auch verbüßt haben soll.

Rinkel soll sich gegenwärtig im Raum Lahr aufhalten und dort wieder im Dienst der Zollverwaltung stehen.

Wir stellen es in das Ermessen des Gerichts, ob Rinkel ermittelt und vernommen werden soll.

Bei dem Polen, der mit der von der Zeugin Liesenfeld genannten, inzwischen verstorbenen Marie Wiesler, Verkehr hatte und exekutiert wurde, handelt es sich um den Fall Waclaw Zensykiw. Über diesen Fall liegen bereits bei der dortigen Dienststelle Akten vor.

Bei der, auf der letzten Seite des Berichtes der Kriminalpolizei Lörrach vom 7.3.61 erwähnten Exekution in Bollschweil, handelt es sich um die Exekution des Polen Koletki. Die Akten über diesen Fall sind gesondert im heutigen Ermittlungsbericht beigefügt.

Ms 439

4.) Stanislaus Damaziaak,
geb. 26.4.1911 in Grodzisk/Polen.

Damaziaak wurde am 8.5.1941 in Karlsruhe-Durlach exekutiert. Die Sterbeurkunde ist beigefügt.

Ausserdem sind die noch vorhandenen Unterlagen der Personenaktensammlung der Kriminalhauptstelle Karlsruhe, sowie Akten des Generalarchivs Karlsruhe, die im vorliegenden Fall eine Rolle spielen, beigefügt.

./.

Genannte Akten bitten wir nach Auswertung den entsprechenden Behörden direkt zu übersenden.

Da in diesem Verfahren das Sondergericht in Mannheim genannt wurde, wurde bei der Kriminalpolizei Mannheim nach evtl. noch vorhandenen Unterlagen des Sondergerichts angefragt. Anfrage verlief jedoch negativ.

Aus der beigefügten Vernehmung der Theresia H a n t s c h e r , geb. Kiefer, vom 20.3.61, geht hervor, dass der Pole nachts in das Zimmer der Zeugin eindrang und mit ihr geschlechtlich verkehren wollte, was daraus zu entnehmen ist, dass er sie anfasste und küsste.

Aus Angst, dass der Pole noch öfter in ihr Zimmer eindringen wird, erzählte die Zeugin den Vorfall ihrem Vater, der die Sache zur Anzeige brachte. Der Vater ist jedoch 1956 verstorben, so dass er nicht mehr vernommen werden konnte. In diesem Falle dürfte es sich einwandfrei um den Fall einer versuchten Notzucht handeln.

Ms 463

6.) Theodor B o r o w s k i ,
geb. 8.11.1911 in Argenau/Polen.

B o r o w s k i wurde am 13.2.1942 in Hohenbodmann exekutiert. Die Sterbeurkunde ist beigefügt.

B o r o w s k i hatte mit der 1942 im KZ-Auschwitz verstorbenen Monika R i n d e r l e ein geschlechtsvertrauliches Verhältnis.

Von diesem Verhältnis bekam die Gestapo vermutlich von der Gendarmerie Owingen Kenntnis, weil sich der 1957 verstorbene Landwirt R a u c h wegen der Arbeitsleistung des Polen B o r o w s k i beklagte. Sehr wahrscheinlich hat bei dieser Gelegenheit R a u c h auch Andeutungen von dem Verhältnis des Polen zu der Magd R i n d e r l e gemacht.

Bei diesen Feststellungen wurde auch bekannt, dass der unter Ziffer 14 der Aufstellung über exekutierte Polen im Gestapo-Bereich Karlsruhe aufgeführte M a l c z y n i s k nicht in Wimmenhausen exekutiert wurde, und dass es sich dabei um eine Verwechslung mit dem unter Ziffer 36 dieser angefertigten Liste aufgeführte H a l c z y n s k i handelt.

Da die Ziffer 36 rot angestrichen ist, dürften die Akten über diesen Vorgang bereits bei der dortigen Dienststelle vorliegen.

- 9 -

15 471

7.) Stanislaus P i a s k o w s k i ,
geb. 14.11.1916 in Boleslaw/Polen.

P i a s k o w s k i , wurde am 9.3.1942 in Hardheim exekutiert. Die Sterbeurkunde ist beigefügt.

P i a s k o w s k i hatte Beziehungen zu der Tochter seines Arbeitgebers, namens Erna H e i d e n , geb. Appel. Frau H e i d e n war nicht bereit, Angaben über ihre Beziehungen zu dem Polen zu machen. Sie erwähnte jedoch gegenüber dem vernehmenden Polizeibeamten, dass der als Zeuge vernommene Andreas E i s e n h a u e r die Anzeige bei der Gestapo erstattet habe. E i s e n h a u e r bestritt jedoch, dies getan zu haben.

Da feststeht, dass P. nur wegen diesen geschlechtsvertraulichen Beziehungen erhängt wurde, dürften sich weitere Vernehmungen erübrigen, da in diesen Fällen, wie bekannt ist, der Exekutions-Befehl von Himmler kam.

Die Gestapobeamten der Gestapoleitstelle Karlsruhe, die auch in diesem Fall die Exekution durchführten, erhielten auch dazu den Auftrag ihrer Dienststelle.

Bei dem von der Zeugin K ä f l i n genannten Major der Gestapo, handelte es sich um Dr. F a b e r .

8.) Johann K r o l l ,
geb. 22.5.1899 in Jelnia/Polen.

K r o l l wurde am 19.5.1942 in Bötzingen exekutiert. Die Sterbeurkunde ist beigefügt.

K r o l l hatte mit der als Zeugin vernommenen Anna A m b s ein geschlechtsvertrauliches Verhältnis. Nach ihren Angaben dürfte der seinerzeitige Ortsgruppenleiter von Bötzingen L a C o s t e , der im Krieg gefallen ist, die Anzeige erstattet haben.

9.) Franz K o l e t z k i ,
geb. 2.2.1906 in Romen/Polen.

K o l e t z k i wurde am 17.3.1942 in Bollschweil exekutiert. Die Sterbeurkunde ist beigefügt.

K o l e t z k i soll nach Angaben der Zeugin Else S c h i e m e r t , geb. Guth, diese vergewaltigt haben. Der in dieser Sache vernommene Zeuge Franz S c h w e i z e r nimmt an, dass der inzwischen verstorbene Ortsgruppenleiter von Bollschweil, namens Bernhard S c h n e i d e r , die Anzeige bei der Gestapo erstattet hat.

- 10 -

10.) Johann G u m u l k a ,
geb. 8.2.1909 in Wierzbice/Polen.

G u m u l k a wurde am 12.2.1942 in Gundelfingen exekutiert. Die Sterbeurkunde ist beigefügt.

G u m u l k a arbeitete als Schuhmacher bei der als Zeuge vernommenen Luise L e i m s t o l l . Nach Angaben dieser Zeugin habe G. fortwährend versucht, die Zeugin L e i m s t o l l mit Gewalt zu notzüchtigen. Dieser Zustand wurde so unerträglich, dass sie darüber zuerst dem Bürgermeister M ü l l e r und dann dem Arbeitsamt Freiburg, an das sie von dem Bürgermeister Müller verwiesen wurde, Kenntnis gab. Kurz nach dieser Mitteilung beim Arbeitsamt Freiburg wurde der Pole festgenommen. Es ist daher nicht bekannt, wer die Gestapo von diesem Vorfall unterrichtet hat. Die Zeugin L e i m s t o l l war wegen dieser Sache 1946 3 Monate in französischer Haft. Sie wurde jedoch vom franz. Gericht in Freiburg freigesprochen.

Die entsprechende Bescheinigung in Fotokopie ist beigefügt.

11.) Ludwig S z y m a n s k i ,
geb. 25.8.1917 in Litzmannstadt/Polen.

S z y m a n s k i wurde am 8.10.1942 in Watterdingen exekutiert. Die Sterbeurkunde ist beigefügt.

S z y m a n s k i hat mehrfach versucht, die Zeugin Hermine M a i e r , deren Vernehmung beigefügt ist, zu notzüchtigen. Nachdem diese laufenden Belästigungen von seiten des Polen nicht nachgelassen haben, hat der Vater der Zeugin, August P r e t e r , die Angelegenheit auf dem Rathaus in Watterdingen gemeldet. Daraufhin wurde der Pole sofort festgenommen.

P r e t e r ist 1948 verstorben.

12.) Josef P o n c z e k ,
geb. 18.7.1920 in Mogile/Polen.

P o n c z e k wurde am 24.4.1941 in Hüfingen exekutiert. Sterbeurkunde (beglaubigte Abschrift) ist beigefügt.

•/•

- 11 -

Der Grund dieser Exekution konnte nicht einwandfrei geklärt werden, Einerseits ergaben die Ermittlungen, dass der Pole einem deutschen Vorarbeiter eine Schaufel auf den Kopf geschlagen haben soll, während andererseits festgestellt wurde, dass der Pole mit einem deutschen ^{genabt} Mädchen Geschlechtsverkehr haben soll.

Nach den bisherigen Erfahrungen dürfte wohl letzteres zutreffen. Durch wen die Anzeige erstattet wurde, war nicht mehr feststellbar.

13.) Wladyslaw Skrzypacz, geb. 18.10.13 in Krawze/Polen.

Skrzypacz wurde am 22.4.41 in Oberschafflenz exekutiert. Die Sterbeurkunde ist beigefügt. Ebenfalls ist eine Fotokopie aus dem Gefangenbuch in Mosbach und eine Aufstellung der in dieser Sache entstandenen Kosten der Kriminalpolizei Mosbach angeheftet.

Nach Aussagen der Zeugin Marie Schell versuchte der Pole mit Gewalt sie geschlechtlich zu missbrauchen. Allerdings habe sie das nicht zur Anzeige gebracht, sondern habe nur mit ihrem Mann darüber gesprochen. Etwa 2 Tage nach diesem Vorfall soll der Pole Wäsche gestohlen haben, weshalb er inhaftiert wurde. Vermutlich kam in diesem Zusammenhang auch die Sache mit dem Notzuchtsversuch heraus. Sehr wahrscheinlich hat der Ehemann der Geschädigten, der mittlerweile verstorben ist, die Angelegenheit erzählt.

14.) Stefan Kozlowski, geb. 25.5.1921 in Melanek.

Kozlowski wurde am 15.1.1942 in Hinterzarten exekutiert. Die Sterbeurkunde ist beigefügt. Ebenfalls sind verschiedene Unterlagen über die Behandlung von Polen beigefügt. Bei diesen Unterlagen befindet sich auch ein Schreiben des Landratsamtes von Neustadt vom 6.1.1942 an den Bürgermeister in Hinterzarten, in welchem er dem Bürgermeister von der bevorstehenden Exekution des Polen Kenntnis gibt. Zu erwähnen wäre fernerhin das beigefügte Schreiben des Landrats von Neustadt vom 5.12.1941. Aus Ziffer 7 dieses Schreibens geht hervor, dass der Landrat an die früher schon ergangenen Vorschriften über die Behandlung von Zivilarbeitern erinnert. Dabei ist unter der bereits angegebenen Ziffer 7 besonders erwähnt, dass der Geschlechtsverkehr mit Frauen und Mädchen streng verboten ist und dass solcher, wo er festgestellt wird, anzeigenpflichtig ist.

K o z l o w s k i , der bei dem Landwirt Adolf S c h e l b tätig war, hatte mit der ebenfalls bei Schelb arbeitenden Magd Hildegard B ä u e r l e , sowie mit der Nachbarin A m a n d a F r ä ß l e , ein geschlechtsvertrauliches Verhältnis.

Die Anzeige darüber erfolgte von Josef S t e u e r n - t h a l e r . Steuernthaler bekam von diesem Verhältnis durch seine Schwiegermutter Berta S c h e l b Kenntnis. Davon unterrichtete er gelegentlich auf der Strasse den Bürgermeister Albert F e s s e r .

Der Pole wurde dann von dem Polizeibeamten K e l l e r ertappt, als er in der Wohnung der A m a n d a F r ä ß l e diese und die Hildegard B ä u e r l e in den Armen hatte.

Aus der Vernehmung der Hilda W e b e r , geb. Bäuerle, vom 16.3.61 geht hervor, dass ihr der Amtsgehilfe des Rathauses Hinterzarten, Paul B i r k e n b e r g e r , der mit dem Gendarm K e l l e r die Festnahme durchführte, im Rathaus mit einer Schere die Haare abgeschnitten hat. Birkenberger tat dies aus eigenem Antrieb, ohne dazu von der Polizei aufgefordert worden zu sein.

Frau W e b e r gibt weiter an, dass Birkenberger den festgenommenen Polen auf dem Wege zum Rathaus heftig schlug und nebenbei sowohl dem Polen als auch ihr drohte, sie am nächsten Baum aufzuhängen. Daraus kann geschlossen werden, dass mehr oder weniger B i r k e n b e r g e r die Triebfeder gewesen ist.

Aus dem Bericht der Kriminalhauptstelle Freiburg vom 16.3.61 geht hervor, dass der obengenannte B i r k e n b e r g e r seine Angaben vor der Polizei verweigerte.

Falls von seiten des Gerichts die Vernehmung des B i r k e n b e r g e r für erforderlich gehalten wird, wäre es zweckmässig, diesen gleich durch den Richter vernehmen zu lassen, weil er vermutlich auch den Beamten der Sonderkommission keine Angaben machen würde.

15.) Jean M r o e z e k ,
geb. 6.11.1912 in Budganow/Polen.

M r o e z e k wurde am 17.7.1942 in Freiamt exekutiert. Die Sterbeurkunde ist beigelegt.

Den Akten ist fernerhin eine Abschrift des Schreibens der Gestapo Freiburg an das Bürgermeisteramt Freiamt, sowie eine Abschrift einer Aktennotiz aus den Handakten zum Sterberegister beigelegt. Letztere hat der verstorbene Ratschreiber R e i m b o l d , aufgrund eines Telefonanrufes der Gestapo Freiburg, gefertigt.

M r o e z e k hatte mit einer Frau G r a m z a aus Mannheim, die zu jener Zeit in Freiamt evakuiert war, ein geschlechtsvertrauliches Verhältnis. Dieses blieb nicht ohne Folgen und Frau Gramza hatte zu jener Zeit einen Abgang, so dass sie in das Krankenhaus Emmendingen eingeliefert werden musste. Am Tag darauf erfolgte die Festnahme des Polen. Wer der Gestapo davon Mitteilung gemacht hat, konnte nicht festgestellt werden, zumal es schon nach Aussagen des ehem. Bürgermeisters Otto G i e s i m o r t s b e k a n n t war. Frau G r a m z a wohnt nicht mehr in Freiamt und konnte deshalb nicht gehört werden. Eine Aufenthaltsermittlung wurde nicht veranlasst, weil auch die Angaben von Frau G. für den Sachverhalt nicht von besonderer Bedeutung sein dürften.

16.) Peter R a k ,
geb. 9.6.1905 in Morziez/Polen.

R a k wurde am 4.2.1942 in Kreenheimstetten exekutiert. Die Sterbeurkunde ist beigelegt.

Ausserdem ist noch eine Kostenrechnung der Kriminalpolizei Sigmaringen angeheftet.

R a k hatte ein Verhältnis zu der als Zeugin vernommenen Elisabeth T e u f e l , geb. Braun, die ausserdem auch noch ein Verhältnis zu einem Polen namens S t e n z e l hatte.

Von dem Polen S t e n z e l , der ebenfalls festgenommen worden sein soll, ist bisher noch nichts bekannt geworden. Frau T e u f e l gab bei ihrer

STERBEURKUNDE

(Standesamt Tennenbronn _____ Nr. 16/1942)

Der polnische Zivilarbeiter Wladislaus R e b e -
t o w s k i , katholisch _____
wohnhaft in Tennenbronn, Josenbauernhof _____

ist am 5. Juni 1942 _____ um 8 Uhr 15 Minuten

in Tennenbronn _____

verstorben.

Der Verstorbene war geboren am 24. Januar 1924 _____

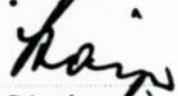
in Ivkowa bei Krakau (Polen) _____

Der Verstorbene war _____



Tennenbronn _____, den 21. Febr. 1961 _____

Der Standesbeamte
I.V.


(Staiger)

Gebührenfrei!

Nr.12

Grenzach, den 26. August 1941

Der polnische Landarbeiter Wladislaw Wielgo, ledig, katholisch, wohnhaft in Grenzach, Rheinstraße, ----- ist am 26. August 1941 um 8 Uhr 14 Minuten in Grenzach----- verstorben. -----

Der Verstorbene war geboren am 22. Juni 1915 in Borucza bei Warschau -----

Standesamt -----Nr. -----

Vater: Jan Wielgo, Landwirt, wohnhaft in Borucza bei Warschau

Mutter: Felicia Wielgo, geborene Föres, zuletzt wohnhaft in Borucza bei Warschau -----

Der Verstorbene war nicht verheiratet. -----

Eingetragen auf mündliche Anzeige des Kriminalsekretärs Johann Mai in Lörrach -----

Der Anzeigende ist dem Standesbeamten bekannt. Er erklärte,-- aus eigener Wissenschaft vom Sterbfall unterrichtet zu sein.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Johann Mai

Der Standesbeamte:

I.V. Philipp

Todesursache: Gehängt, weil der Hure Liesenfeld geschlechtlich verkehrte.

Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift mir dem Eintrag im Sterberegister des Standesamts Grenzach wird hiermit beurkundet. Es wird noch bemerkt, dass der Eintrag der Todesursache als Bleistiftvermerk eingetragen ist.

Grenzach, den 28. Februar 1961.



Der Standesbeamte:
In Vertretung:

Lang

Karlsruhe-Durlach, den 8. Mai 1941

Der polnische Zivilgefangene Stanislaus Damaziak, Schreiner, katholisch, wohnhaft in Karlsruhe-Durlach, Eisenhafengrund 2, ist am 8. Mai 1941 um 8 Uhr 05 Minuten in Karlsruhe-Durlach im Rittnertwald verstorben.

Der Verstorbene war geboren am 26. April 1911 in Grodzisk, Polen
(Standesamt _____ Nr. _____)

Vater: Josef Damaziak, zuletzt wohnhaft in Grodzisk, Polen

Mutter: Paulina Damaziak, geborene Jasinska, wohnhaft in Grodzisk, Polen

Der Verstorbene war — nicht — verheiratet.

Eingetragen auf mündliche — schriftliche — Anzeige des Kriminalobersekretärs Friedrich Nagel, Karlsruhe, Kaiserallee 50

Der Anzeigende ist dem Standesbeamten bekannt, er erklärte, daß er beim Sterbefall zugegen gewesen sei.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Friedrich Nagel

Der Standesbeamte

Blum

Todesursache:

eschließung der Verstorbenen am _____ in

(Standesamt _____ Nr. _____).

Die Übereinstimmung der umseitigen Abschrift mit den Eintragungen im Sterbebuch wird hiermit beglaubigt.

— Karlsruhe —, den 21. Februar 1961



Der Standesbeamte

Braun

Beglaubigte Abschrift aus dem Sterbebuch

67

Cx 469

des Standesamts **Hohenbodman**

Nr. 2

Hohenbodman, den 13. Februar 1942

Der Polnische Zivilarbeiter Theodor Borowski

-----, katholisch

wohhaft in **Konstanz** -----

ist am 13. Februar 1942 ----- um 9 Uhr 10 Minuten
in **Hohenbodman** -----
verstorben.

Der Verstorbene war geboren am 8. November 1911 -----
in Argenu Kreis Hohensalza polnischer Staatsangehöriger
Der Verstorbene war nicht verheiratet -----

Eingetragen auf ~~mündliche~~ - schriftliche - Anzeige der Geheimen

Staatspolizei Karlsruhe - Greko Konstanz -----

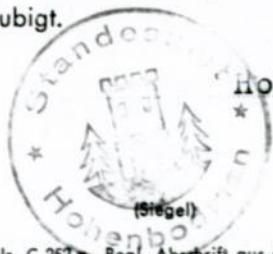
persönlich bekannt - ausgewiesen durch -----

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Herrmann
Der Standesbeamte

Herrmann

Die Übereinstimmung der Abschrift mit dem Eintrag im Sterbebuch wird hiermit be-
glaubigt.



Hohenbodman

, den 19. Februar 1941

Der Standesbeamte

Grafe

LP-Kreiskommissariat Buchen
 Landespolizei-Posten Buchen
Tgb.Nr. 429 / 61

Buchen, den 28. Februar 1961

I. E. S.
 gegen Dr. Heinrich, Rudolf Maria
 F a b e r , geb. am 25.4.1906 in
 Bernkastel, wohnhaft in Oelde,
 Warndorferstr. 22, wegen Beihilfe
 zum Totschlag.

Auf mündliche Anweisung des LP-Kreiskommissariats Buchen wurden beim Landgericht in Mosbach Ermittlungen in der Todessache des Stanislaus Piaskowski durchgeführt. Beim Landgericht Mosbach sind im Fall P. keine Aktenvorgänge vorhanden.

Wie aus dem Gefangenenebuch 41/42 und 42/43 des Landgerichtsgefängnises Mosbach unter der Lfd.Nr. 80 hervorgeht, wurde am 12.8.1941, um 21.30 Uhr, der polnische Zivilarbeiter Piaskowski Stanislaus, geb. am 14.11.1916 in Boleslaw bei Olkusz, durch die Gestapo zur Schutzhaf t dort eingeliefert. Am 7.1.1942, um 14,30 Uhr, wurde P. in das Konzentrationslager Dachau überführt.

Aus einem mit Rotstift im Gefangenenebuch eingetragenen Aktenvermerk ist zu ersehen, daß der Fall P. der JRO gemeldet wurde. Mehr war in der Sache Piaskowski in Mosbach nicht zu ermitteln.

Gaut,
 Pol. Obermeister

An das
 Landespolizei-Kreiskommissariat
B u c h e n

STERBEURKUNDE

(Standesamt - - - - Bötzingen - - - - Nr. 16/42)

wohnhaft in Bötzingen - - - - -

ist am - - 19. Mai 1942 - - - um 8. Uhr 10 Minuten

in - - - - - Bötzingen - - - - - - - - -

Der Verstorbene war geboren am 22. Mai 1899 - - - - -

in Jelnia Verwaltungsbezirk Kozenice - - - - -

Der Verstorbene war nicht verheiratet - - - - -



Bötzingen, den 21. Februar 1961

Der Standesbeamte

Der Standesbeamte

Gebührenfrei !

STERBEURKUNDE

(Standesamt Bollschweil - - - - - Nr. 3/1942)

Franz Kletzki - - - - -

katholisch - - - - -

wohnhaft in Bollschweil - - - - -

- - - - -

ist am 17. März 1942 - - - - - um 9 Uhr 10 Minuten

in Bollschweil - - - - -

verstorben.

Der Verstorbene war geboren am 2. Februar 1906 - - -

in Romen - - - - -

Der Verstorbene war verheiratet mit Maria geborene -

Klinitzki - - - - -

- - - - -

Bollschweil, den 21. Februar 1961

Der Standesbeamte



83

STERBEURKUNDE

(Standesamt Gundelfingen, Ldkrs. Freiburg Nr. 2/1942)

Johann G u m u l k a, katholisch - - - - -

wohnhaft in Gundelfingen - - - - -

ist am 12. Februar 1942 - - - - um 9 Uhr 10 Minuten

in Gundelfingen - - - - -

verstorben.

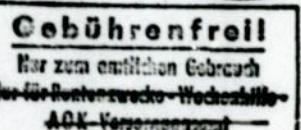
Der Verstorbene war geboren am 8. Februar 1909 - - - -

in Wierzbice / Polen - - - - -

Der Verstorbene war verheiratet mit Anna Gumulka geborene Palka. - - - - -

Gundelfingen, den 23. Februar 1961

Der Standesbeamte

Hummig

Bestell-Nr. CM 251. Auch zum Durchschreiben mit CM 1, 2, 3, 4 und 5.

Sterbeurkunde.

Verlag für Behördenbedarf, Baden-Baden.

Vertriebsstelle des Verlags für Standesamtswesen. — 10 — KStA / Tasche 63

84

CM 251

11

Sterbeurkunde

(Standesamt Watterdingen ----- Nr. ----- 4 -----)

Der polnische, ledige Zivilarbeiter Ludwig Szymanski--katholisch-----

wohnhaft in Watterdingen -----

ist am 8. Oktober 1942 ----- um 8--- Uhr ----- Minuten

in Watterdingen -----
verstorben.

Der Verstorbene war geboren am 25. August 1917 -----

in Litzmannstadt /Generalgouvernement -----

Der Verstorbene war nicht verheiratet-----

Eingetragen auf schriftliche Anzeige der Geheimen Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Karlsruhe vom 8. Oktober 1942 Grenz-
polizeikommisariat Singen a.H.

Watterdingen ---, den 27. Februar 1961----



Der Standesbeamte

In Vertretung :

Heller

- Geheime Staatspolizei -
Staatspolizeileitstelle Karlsruhe
Grenzpolizeikommissariat Singen

Singen a.H., den 8. Oktober 1942.

75

551

B.Nr.442/42.

=====

An das
Bürgermeisteramt -Standesamt-
in Watterdingen.
=====

Betrifft: Sterbeiall des polnischen Zivilarbeiters Ludwig
S z y m a n s k i , ledig, geb.am 25.8.1917 in
Litzmannstadt/Generalgouvernement, zuletzt wohn-
hadt gewesen in Watterdingen.

Vorgang: Dort bekannt.

Anlagen: Ohne.

Der polnische, ledige Zivilarbeiter Ludwig
S z y m a n s k i , geb.am 25.8.1917 in Litzmannstadt/General-
gouvernement, Sohn des am 25.1.1942 in Litzmannstadt verstorbenen
Kaufmanns Josef SZYMANSKI und der in Luwiza bei Krakau wohnhaften
Bronislawa geb.Maliszewska, ist am 8.Oktobe 1942 vormittags 8⁰⁰
Uhr in Watterdingen, Amt Engen verstorben.

Jm Auftrage:

Kaue

Ww.-



An

Geheime Staatspolizei - das Standesamt - Ortspolizeibehörde - Hüfingen.
behörde - Grenzpolizeikomm.Singen a.H.
(Krim.Ob.Ass. K. Barth)

Todesanzeige

gemäß §§ 34 u. 35 des Personenstandsgesetzes vom 3. 11. 1937.

sämtliche Vornamen (Rufnamen unterstreichen) und Familienname (bei Frauen auch Geburtsname)		Josef Ponczeck			
Des Verstorbenen (bei Tochtergeboren der Eltern)	Beruf	Berufsstellung	Hilfsarbeiter für Straßenbau	Organisation Dr. Todt	
	Geburtstag und -Ort (Kreis)		18.Juli 1920 in Mogile, Kreis Krakau, Polen		
	Geburtsstandesamt und Nr. des Geburtseintrags		20 Jahre 9 Monate 6 Tage alt		
	Religion	hat in einem früheren Zeitpunkt der jüdischen Religionsgemeinschaft - nicht - angehört	katholisch	Muttersprache (bei Kindern, die noch nicht sprechen, des Vaters bzw. der Mutter)	Polen
	Staatsangehörigkeit		Polen		
	Wohnort und Wohnung		z.Zt. Hüfingen, Sammellager der Org. Fr. Todt		
Familienstand		ledig, verheiratet seit			
Heiratsstandesamt und Nr. des Heiratseintrags		verwirkt, geschieden			
Des Ehegatten	sämtliche Vornamen (Rufnamen unterstreichen) u. Familienname (bei Frauen auch Geburtsname); Beruf; bei überlebenden Ehegatten: Geburtstag		---		
	Wohnort und Wohnung		---		
	Vor- und Familienname der Eltern des Verstorbenen sowie ihr Wohnort (wenn verstorben, letzter Wohnort)		Andreas Ponczek, Fuhrmann und dessen Ehefrau Sofie geb. Bobolek in Krakau		
	Heiratsstandesamt und Nr. des Heiratseintrags d. Eltern bzw. Geburtsstandesamt u. Nr. des Geburtseintrags d. unehel. Mutter		---		
	Todestag, -Stunde und -Ort (Straße)		24.April 1941, vorm. 8,10 Uhr in Hüfingen		
	Todesursache (Bei gewaltsamem Tod Art und Weise und Ursache, bei Unfällen auch, ob Berufs- oder Betriebsunfall: a) Grundleiden? b) Begleitkrankheiten? c) Nachfolgende Krankheiten? d) Welches der genannten Leiden hat den Tod unmittelbar herbeigeführt?)		Erhängen durch Strick an einem Baum im Gewann Mönchswiese auf Gemarkung Hüfingen (zwischen Hüfingen und Sumpfohren)		
Kinder (Zahl) des Verstorbenen:		a) lebende - vollj. - minderj. K.; darunter - ehel., - unehel., - adopt. K. b) gestorben sind - Kinder - - Zahl der Kinder aus der letzten Ehe:			
Wer hinterbleibt, falls Ehegatte oder Kinder nicht mehr am Leben oder nicht mehr vorhanden? (Anschrift dieser Person)		Die in Krakau lebenden Eltern			
Ist ein Testament vorhanden und wo befindet es sich?		Nein -<=> Amtsgericht = Wohnung =			
Wer ist Testamentsvollstrecker?					
Höhe der Hinterlassenschaft		vermögenslos			
Bezug der Verstorbene — der Ehegatte — der Vater Versorgungsgebührnisse von einem Versorgungsamt?		Ponczek war polnischer Staatsangehöriger. Der Leichnam wurde sofort in die Anatomie nach Freiburg/Br. verbracht.			

Die Beteiligten sind mit der Veröffentlichung des Sterbefalls — nicht — einverstanden.

Für richtige Abschrift.

Der Vorsteher der Anstalt — der Verwaltung — Die Polizeiverwaltung

Hüfingen, den 18.3.61. Für die Geheime Staatspolizei Singen/H.

Der Bürgermeister:

gez. Karl Barth, Kr.Ob.Ass.



Beglaubigte Abschrift
 aus dem Sterbebuch des Standesamts Hüfingen
 Landkreis Donaueschingen.

Eintrag Nr. 26 vom Jahre 1941.

Hüfingen, den 24. April 1941.

Der Hilfsarbeiter Josef Poncze k, katholisch, wohnhaft in Hüfingen (Sammellager), ist am 24. April 1941 um 8 Uhr 10 Minuten in Hüfingen, Gewann Mönchswiese gestorben.

Der Verstorbene war am 18.Juli 1920 in Mogile, Kreis Krakau (Polen) geboren.

Vater: Andreas Ponczek, Fuhrmann, wohnhaft in Krakau.

Mutter: Sofie Ponczek geborene Bobolek, wohnhaft in Krakau.

Der Verstorbene war nicht verheiratet.

Eingetragen auf schriftliche Anzeige der Ortspolizeibehörde Hüfingen.

Der Standesbeamte:

Rudolf Müller

Todesursache: Erhängen durch Strick.

Alter: 20 Jahre 9 Monate 6 Tage alt.

Für die Richtigkeit der Abschrift.

Hüfingen, den 21. Februar 1961.

Der Standesbeamte:



R Müller

76 575
Begläubigte Abschrift aus dem Sterbebuch

des Standesamts Oberschefflenz

Nr. 4.

C c

Oberschefflenz, den 22. April 1941.

Der polnische Zivilarbeiter Wladyslaw Skrzypacz, römisch-katholisch, wohnhaft in Hassmersheim, Landkreis Mosbach, ist am 22. April 1941 um 8 Uhr 10 Minuten in Oberschefflenz verstorben.

Der Verstorbene war geboren am 18. Oktober 1913 in Krawze, Polen.

(Standesamt Nr.)

Vater: Jean Skrzypacz in Debica, ehemals Polen.

Mutter: Eva geborene Rychlak in Debica, ehemals Polen.

Der Verstorbene war — nicht — verheiratet mit Sofie geborene Drozd in Krawze, Polen.

Eingetragen auf mündliche — schriftliche — Anzeige der Ortspolizeibehörde in Oberschefflenz.

D. Anzeigende

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Der Standesbeamte

In Vertretung: Kälber

Todesursache:

Eheschließung der Verstorbenen am in

(Standesamt Nr.)

Die Übereinstimmung der Abschrift mit dem Eintrag im Sterbebuch wird hiermit beglaubigt.



Oberschefflenz, den 22. Februar 1961.

Der Standesbeamte

i.V.

Kälber

-Geheime Staatspolizei-
Staatspolizeileitstelle Karlsruhe
Außenstellenstelle Mosbach/Sabben

577
77
Mosbach, den 22. April 1941. ✓

J.Nr. 4141/40.

An die
Ortspolizeibehörde
~~XXXXXXXXXXXXXX~~

O b e r s c h e f f l e n z .

Betrifft : Tod des poln. Zivilarbeiters **Wladyslaw Skrzypacz**, geb. am 18.10.1913 in Krawcz, Polen.

Der polnische Zivilarbeiter

Wladyslaw Skrzypacz,
wohnhaft in Hassmersheim Landkreis Mosbach
r.katholisch, geb. am 18.10.1913 in Krawcz, Polen, verheiratet
mit der Sofie geb. Drodz in Krawcz, Polen, Sohn des Jean
Skrzypacz und dessen Ehefrau Eva geb. Rychlak in Debica, ehem.
Polen, ist am 22. April 1941, 8,10 Uhr in Oberschefflenz, Land-
kreis Mosbach, verstorben.

Jch gebe hiervon Kenntnis.

-Horsch-



Müller

, Krim. Sekr.

Oberschefflenz, den 22. April 1941.

Beschluss.

Urtheifl. an das Standesamt

Oberschefflenz

mit dem Ersuchen vorstehendem Todesfall in das Sterbebuch
Oberschefflenz einzutragen.

Die Ortspolizeibehörde:

Nummer des Gefangenene- buches	Annahmetag und Tageszeit	Angaben zur Person Familienname, Vornamen, Beruf, Geburtsstag und -ort	Strafentscheidung	a) Vollstreckungsbehörde oder sonstige um Auf- nahme ersuchende Behörde b) Geschäftszichen
<u>58 ?</u>	23.11.40 13 Uhr 30 Min.	<u>Schell Maria</u> <u>geb. Bielor</u> Beruf: <u>Gefahrin</u> geboren am: <u>11. 5. 10.</u> in <u>Oberpfaffung</u> bei	<u>Spitzfall</u>	<u>Gefahrin</u>
<u>59 ?</u>	23.11.40. 13 Uhr 30 Min.	<u>Skrzyniec</u> <u>Elentislaw</u> Beruf: <u>Landarbeiter</u> geboren am: <u>18. 10. 13.</u> in <u>Krzesz</u> bei <u>Grzegorz Tornow</u>	<u>Spitzfall</u>	<u>Gefahrin</u>
<u>68 ?</u>	18.1.41. 12 Uhr 30 Min.	<u>Popiwozack</u> <u>zufammen</u> Beruf: <u>gr. Landarbeiter</u> geboren am: <u>26. 3. 96.</u> in <u>Badnarka</u> bei	<u>Polizei - Spz</u>	<u>Landarbeiter</u>
<u>70 ?</u>	19.2.41. 15 Uhr 30 Min.	<u>Skrzyn</u> <u>Elentislaw</u> Beruf: <u>gr. Landarbeiter</u> geboren am: ? in <u>zuszczyz</u> bei <u>Grzegorz Pisny</u>	<u>Polizei - Spz</u>	<u>Landarbeiter</u>

a) Art und soweit möglich Dauer bzw. Höchstdauer der zu vollstreckenden Strafe, Maßregel der Sicherung und Befreiung oder sonstigen Freiheitsentziehung
b) Unzurechnende Untersuchungshaft.

6	Straf- oder Verwahrungszeit		Unterbrechung		Neues Ende der Straf- od. Verwah- rungszeit	Austritts- tag und Tageszeit	Grund des Austritts
	Beginn Tag und Tageszeit	Ende Tag und Tageszeit	Beginn Tag und Tageszeit	Ende Tag und Tageszeit			
	7		8		9	10	11
	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.		
	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	29.5.41 9 ⁰⁰ Uhr	abgefallen für Hauburg Anschluss Kängutaktion Lager im Ravensbrück
	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	— Min.	
	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.		
	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.		
	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.		
	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	22.4.41 17 ³⁰	abgefallen von der Pflaume am 23.4.41 eingewählt nicht erfüllen I im Oberschaffhausen
	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	11.5.	
	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.		
	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.		
	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	10.4.41 15 ³⁰	abgefallen von arbeitsamt Wiesbaden
	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	11.6.	
	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.		
	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	10.4.41 15 ³⁰	abgefallen von arbeitsamt und Hausbank
	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	11.6.	

Begläubigte Abschrift aus dem Sterbebuch

des Standesamts Hinterzarten

Nr. --- 1 ---

C c

Hinterzarten -----, den 15. Januar --- 1942
 Der polnische Zivilarbeiter Stefan Kozlowski -----
 ----- römisch katholisch -----
 wohnhaft zuletzt in Hinterzarten -----
 ist am --- 15. Januar 1942 --- um -- 10 -- Uhr -- 5 -- Minuten
 in Hinterzarten ----- verstorben.

Der Verstorbene war geboren am 25. Mai 1921 -----
 in Melanek/Polen -----

(Standesamt ----- Nr. -----)

Vater: Tomas Kozlowski, Landwirt -----
 ----- wohnhaft in Melanek/Polen -----

Mutter: Marianne Kozlowski, geborene Wladarzyk -----
 ----- wohnhaft in Melanek/Polen. -----

Der Verstorbene war — nicht — verheiratet -----

Eingetragen auf mündliche — schriftliche — Anzeige der Geheimen Staatspolizei — Staatspolizeileitstelle Karlsruhe — Außen
 ----- Anzeigende Dienststelle Freiburg/Br. vom 15. Januar 1942. -----

Vorgelesen, genehmigt und ----- unterschrieben

Der Standesbeamte

In Vertretung: Zähringer ---

Todesursache: Hingerichtet durch Strang -----

Eheschließung der Verstorbenen am ----- in -----
 (Standesamt ----- Nr. -----)

Die Übereinstimmung der Abschrift mit dem Eintrag im Sterbebuch wird hiermit beglaubigt.



Hinterzarten ----, den 6. März 1961 ---

Der Standesbeamte

Löffler

Der Landrat

Neustadt/Schwarzwald

Fernruf 454-455

Vertraulich!

Neustadt/Schw., den 5. Januar 1942.

Bürgermeisteramt
Hinterzarten
Eing. - 9. JAN 1942

An den

Herrn Bürgermeister

Hinterzarten
in

Auf Verfügung des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern wird am

Donnerstag den 15. Januar 1942 bei Hinterzarten ein Pole gehängt.

Hierzu sind die in Ihrer Gemeinde beschäftigten polnischen Arbeiter -nur männliche- nach Hinterzarten zu verbringen, um der Exekution beizuwollen.

Die polnischen Arbeiter sind geschlossen unter Aufsicht eines Beauftragten oder vom Bürgermeister selbst so rechtzeitig nach Hinterzarten zu verbringen, daß sie daselbst am

Donnerstag den 15. JANUAR 1942, um 8 Uhr vormittags, beim Rathause in Hinterzarten eintreffen.

Meldung derselben durch den Überbringer nach Zahl bei dem dort anwesenden Meister der Gendarmerie Keller. Dieser übernimmt dort die Polen zur weiteren Veranlassung.

Nach der Exekution sind die polnischen Arbeiter sofort geschlossen aus Hinterzarten abzutransportieren. Ein weiterer Aufenthalt oder gar Einkehr in Wirtschaften zu etwaiger Erforschung ist verboten.

Der Zweck des Marsches nach Hinterzarten ist unter keinen Umständen bekannt zu geben; auch nicht der Bevölkerung bzw. den einzelnen Arbeitgebern.

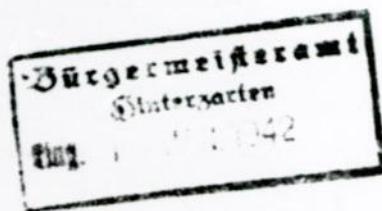
Die Herren Bürgermeister mache ich für die reibungslose Durchführung dieser Anordnung verantwortlich.



Geheime Staatspolizei-
Staatspolizeileitstelle Karlsruhe
Faubenstelle Freiburg/Br.

Nr. 2322/41.

Freiburg, den 15. Januar 1942.



An die
Ortspolizeibehörde
in H i n t e r z a r t e n.

Betrifft: Polnischen Zivilarbeiter Stefan K o z l o w s k i,
ledig, r.kath. geboren am 25.5.1921 in Melonek/Polen,
zuletzt wohnhaft in Hinterzarten.

Vorgang: Ohne.

Anlagen: Ohne.

Der polnische Zivilarbeiter Stefan K o z l o w s k i,
ledig, r.kath. geboren am 25.5.1921 in Melonek/Polen, Sohn des
Landwirts Tomas Kozlowski und der Marianne geb. Włodarzyk, wohn-
haft in Melonek, ist am 15. Januar 1942 vormittags ~~10.05~~ Uhr auf
der Gemarkung Hinterzarten verstorben.

Hiervon gebe ich Nachricht mit der Bitte um sofortige
Übersendung von zwei Sterbeurkunden.

J.V.

Selbigs.
Krim. Sekr.

Fragebogen zum Sterbebuch Nr. 1

83 1942 641

Des Anzeigenden Vor- und Zuname, Beruf, Wohnort und Wohnung

Todestag, -Stunde und -Ort (Straße)

Todesursache. (Bei gewaltsamem Tod Art und Weise und Ursache, bei Unfällen auch, ob Berufs- oder Betriebsunfall: a) Grundleiden? b) Begleitkrankheiten? c) Nachfolgende Krankheiten? d) Welches der genannten Leiden hat den Tod unmittelbar herbeigeführt?)

Ist die Todesursache vom behandelnden Arzt angegeben?

Ist die Todesursache dem Totenschein entnommen?

Geheime Staatspolizei - Staatspolizeileitstelle Karlsruhe/Aussendienststelle Freiburg

15. Januar 1942, 10,05 Uhr im Hinterzarten

-■■■■

nein, siehe Anlage

-■■■■

nein, siehe Anlage

Des Bestorbenen
(bei Totgebürtigen der Eltern)

sämtl. Vornamen (Rufname unterstreichen) und Familienname (bei Frauen auch Geburtsname)

Beruf (Art des Betriebes) Berufsstellung

Geburtstag und -Ort (Kreis)

Geburtsstandesamt und Nr. des Geburtsregisters/Geburtenbuches

Muttersprache (bei Kindern, Religion die noch nicht sprechen, des Vaters bzw. der Mutter)

Wohnort und Wohnung

Staatsangehörigkeit

Familienstand

Heiratsstandesamt und Nr. des Heiratsregisters / Familienbuches

Stefan Kozlowski

Poln. Landarbeiter abh.

25. Mai 1921 zu Melonek/Polen

katholisch / Polnisch

Hinterzarten, Altenvogtshof, bis 13/8.41 dan
Polen / Landesgefängnis Frbg.

ledig, unbekannt / unbekannt / unbekannt / unbekannt

Des Ehegatten

sämtl. Vornamen (Rufname unterstreichen) und Familienname (bei Frauen auch Geb'name); Beruf; bei überleb'd. Ehefrau: Geburtstag

Wohnort und Wohnung

Tomas Kozlowski, Landwirt u. der Marianne
geb. Włodarzyk, beide wohnhaft in Melonek
in Polen

Vor- und Familiennamen der Eltern des Bestorbenen sowie ihr Wohnort

Kinder (Zahl) aus der letzten Ehe:

Wer hinterbleibt, falls Ehegatte oder Kinder nicht mehr am Leben oder nicht mehr vorhanden? (Anschrift dieser Person.)

Ist ein Testament vorhanden und wo befindet es sich?

Höhe der Hinterlassenschaft

Bezog der Bestorbene der Ehegatte - der Vater Verpflegungsgebühren von einem Verpflegungsamt?

Nein / unbekannt /

unbekannt /

unbekannt

nein

Unterschrift:

By.

Angelehnt an: Sterbefallanmeldung

Nur vom Standesbeamten auszufüllen.
Bfg.

✓ Beurkundung ist erfolgt.

✓ Mitteilung an die Polizei (Einwohner-Meldeamt).

3. Mitteilung an die Kirche.

4. Hinweis fertigen.

✓ Statistik fertigen. *zurkunf 1. Fe 10. 4. 42*

6. In das alphabetische Namensverzeichnis eintragen.

7. Mitteilung an das Vormundschaftsgericht evtl. Jugendamt.

8. Mitteilung an die Gemeindebehörde des auswärtigen Wohnsitzes.

9. Urkunde für das Versorgungsamt fertigen.

10. Sterbefallanzeige wegen des Testaments an das Amtsgericht
an den Notar

11. Sterbefallanzeige wegen des Testaments an das Amtsgericht Berlin.

12. Mitteilung an das Arbeitsamt.

✓ Fertigung von 2 Sterbeurkunden für die Geheime Staatspolizei
- Auslanddienststelle Freiburg -

Zu den Akten.

Hinterzarten, den 15. Januar 1943.

Der Standesbeamte:

i. v. Hähnlein

Der Landrat

Neustadt/Schw., den 5. Dezember 1941

Vorträglich! Nur für den Dienstgebrauch.

Bestimmungen über die Behandlung ausländischer Landarbeiter polnischen Volkstums.

An die Herren Bürgermeister des Landkreises:



Es wurde festgestellt, dass trotz der bereits wiederholt ergangenen Anordnung die Behandlung der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter- und arbeiterinnen polnischen Volkstums sehr mangelhaft durchgeführt wurde und ordne ich zusammenfassend unter Aufhebung aller früher ergangener Vorschriften die derzeit bestehenden Verordnungen und Bestimmungen nochmals zur Kenntnis und erteile um strengste Beachtung und Durchführung.

1. Ein Beschwerderecht steht den Landarbeitern polnischen Volkstums grundsätzlich nicht mehr zu und dürfen solche auch von keiner Dienststelle entgegen genommen werden.

2. Die Landarbeiter polnischen Volkstums dürfen die Ortschaften in welche sie zum Einsatz gegeben wurden, nicht mehr verlassen und haben Ausgangsverbot vom 1. Oktober bis 31. März von 20 Uhr bis 6 Uhr und vom 1. April bis 30. September von 21 Uhr bis 5 Uhr.

3. Die Benutzung von Fahrrädern ist streng untersagt. Ausnahmen sind möglich für Fahrten zur Arbeitsstelle aufs Feld, wenn ein Angehöriger des Betriebsführers oder der Betriebsführer selbst dabei ist.

4. Der Besuch der Kirchen, gleich welcher Konfession, ist streng verboten, auch wenn kein Gottesdienst abgehalten wird. Einzelsozial- sorge durch die Geistlichen ausserhalb der Kirchen ist gestattet.

5. Der Besuch von Theatervorstellungen, Kinos oder sonstigen kulturellen Veranstaltungen ist für die Landarbeiter polnischen Volkstums streng untersagt.

6. Der Besuch von Gaststätten für Landarbeiter polnischen Volkstums ist streng verboten mit Ausnahme einer Gaststätte im Ort, die vom Landratsamt hierzu bestimmt wurde, und nur an einem Tag in der Woche. Der Tag, welcher zum Besuch der Gaststätte freigegeben wurde, wird ebenfalls vom Landratsamt bestimmt. Bei dieser Bestimmung ändert sich an dem unter 2 verkündeten Ausgangsverbot nichts.

7. Der Geschlechtsverkehr mit Frauen und Mädchen ist streng verboten und wo solcher festgestellt wird, ist Anzeigepflicht gegeben.

8. Zusammenkünfte von Landarbeitern polnischen Volkstums nach Feierabend auf anderen Höfen, sei es in Stallungen oder in den Wohnräumen der Polen sind verboten.

9. Die Benutzung von Eisenbahnen, Omnibusen oder sonstigen öffentlichen Verkehrsmitteln durch Landarbeiter polnischen Volkstums ist verboten.

10. Bescheinigungen von der Ortspolizeibehörde (Bürgermeisteramt) welche zum Verlassen des Ortes berechtigen, dürfen nur in ganz grossen Ausnahmefällen ausgestellt werden. Keinesfalls aber, wenn ein Pole eigenmächtig eine Dienststelle, sei es ein Arbeitsamt oder die Kreisbauernschaft aufsuchen oder seinen Arbeitsplatz wechseln will.

11. Ein eigenmächtiger Stellenwechsel ist streng verboten. Die Landarbeiter polnischen Volkstums haben solange täglich zu arbeiten wie es im Interesse des Betriebes gelegen ist und vom Betriebsführer verlangt wird. Eine zeitliche Begrenzung der Arbeitszeit besteht nicht.

12. Das Züchtigungsrecht steht jedem Betriebsführer für die Landarbeiter polnischen Volkstums zu, sofern gutes Zureden und Belehrungen ohne Erfolg waren. Der Betriebsführer darf in einem solchen Fall von keiner Dienststelle deswegen zur Rechenschaft gezogen werden.

13. Die Landarbeiter polnischen Volkstums sollen nach Möglichkeit aus der Hausgemeinschaft entfernt werden und können in Ställungen usw. untergebracht werden. Jrgendwelche Hemmungen dürfen dabei nicht hindernd im Wege stehen.

14. Alle von Landarbeitern polnischen Volkstums begangenen Schandtaten, die dazu angetan sind, den Betrieb zu sabotieren oder die Arbeiten aufzuhalten, z.B. durch Arbeitsunwillen oder freches Benehmen, unterliegen der Anzeigepflicht auch dann, wenn es sich in leichtere Fälle handelt. Ein Betriebsführer, welcher durch pflichtgemäße Anzeige seinen Polen, der daraufhin eine längere Haftstrafe verbüßen muss, verliert, erhält auf Antrag vom zuständigen Arbeitsamt bevorzugt eine andere polnische Arbeitskraft zugewiesen.

15. In allen anderen Fällen ist nur noch die Staatspolizei zuständig.

Auch für den Betriebsführer sind hohe Strafen vorgesehen, sollte festgestellt werden, dass der notwendige Abstand von den Landarbeitern polnischen Volkstums nicht gewahrt worden ist. dasselbe gilt auch für die Frauen und Mädchen. Sonderzuwendungen sind streng untersagt. Nichteinhaltung der Reichstarife für Landarbeiter polnischen Volkstums werden mit sofortiger Lehnahme der Arbeitskraft durch das zuständige Arbeitsamt bestraft.

Dr. Misch

STERBEURKUNDE

Freiamt, den 17. Juli 1942.

(Standesamt ----- Freiamt ----- Nr. 18 -----)

Der polnische Zivilarbeiter Jean Mrozek, -----
römisch-katholisch -----
wohhaft in Buchholz -----ist am 17. Juli 1942 ----- um 8 Uhr 15 Minuten
in Freiamt -----
verstorben.Der Verstorbene war geboren am 6. November 1912 -----
in Budganow -----Der Verstorbene war verheiratet mit Stefanie, geborene
Wienekowska. -----Eingetragen auf schriftliche Anzeige der Geheimen
Staatspolizei, Außendienststelle Freiburg im Breisgau.

Freiamt, den 22. Februar 1961.



Der Standesbeamte

Anlage zu Ziffer 1.) (einfach)

18

100

A b s c h r i f t

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Karlsruhe
Außendienststelle Freiburg Br.

Freiburg, den 17. Juli 1942

An das
Bürgermeisteramt - Standesamt
in Freiamt

Betrifft: Den verh. polnischen Zivilarbeiter Jean M r o e z e k
geboren am 6.11.1912 in Budzanow, Verwaltungsbezirk
Ploek, röm.kath. zuletzt wohnhaft in Buchholz.

Vorgang: Ohne

Anlagen: Ohne

Der polnische Zivilarbeiter Jean Mrozek ist am 17. Juli
1942, vormittags 8.15 Uhr, auf Gemarkung Freiamt verstorben.

Hiervon gebe ich Nachricht mit der Bitte um sofortige Über-
sendung einer Sterbeurkunde in doppelter Fertigung.

gez.: T r a u b

F.d.R.d.A.

Ba...
Polizeikommissar

Annage: -2-

A b s c h r i f tHinrichtung:

Freitag, den 17. Juli 1942, vormittags 8.00 Uhr.

Hinrichtungsplatz: wie verabredet

Galgen muß um 7.00 Uhr fertig sein. Am Hinrichtungsplatz muß vorhanden sein eine Leiter, Hammer und einige Nägel. Der Zimmermann muß beim Galgen bleiben, damit nichts passieren kann. Die Polen von Freiamt, Ottoschwanden, Sexau und Maleck müssen um 6.45 Uhr am Rathaus in Freiamt sein. Die Polen von Freiamt müssen vom Herrn Bürgermeister auf diese Zeit an das Rathaus einbestellt werden.

Von 6.30 Uhr ab muß jemand auf dem Rathaus sein. Gegen 6.45 Uhr trifft ein Kriminalbeamter von Freiburg mit 2 Polen am Rathaus in Freiamt ein. Wenn möglich für diese beiden Polen etwas Schnaps. Die einbestellten Polen marschieren kurz nach 7.00 Uhr unter Begleitung von Gendarmeriebeamten an den verabredeten Platz.

Zwischen 8.00 Uhr und 8.30 Uhr trifft am Rathaus der Leichenwagen der Anatomie ein. Dieser muß vom Ratsdiener an die Hinrichtungsstätte geführt werden. Die Gendarmeriebeamten treffen 6.45 Uhr am Rathaus ein.

Um 7.30 Uhr treffen am Rathaus ein: Der Landrat, Kreisleiter und der Medizinalrat.

Stimmungsbericht bis spätestens Montag.

Sterbeurkunde doppel ausstellen

Mrozek Jean poln. Zivilarbeiter, kath., geboren am 6.11.1912 in Budzanow, Verwaltungsbezirk Ploek - Polen, zuletzt wohnhaft in Buchholz, verheiratet mit Stefania geborene Wienekowska

Vater : Adam Mrozek, Arbeiter, wohnhaft in Wies-Motkowo

Mutter : Marianna geborene Miehalek

F.d.R.d.A.

W. Bacheit
(Bacheit)
Polizeikommissar

Anlage 3: Zu Ziffer 2 und 3

Stockach, den 26. Februar 1961

Baden-Württemberg

2. MRZ. 1961

SK. 24 I/19-14/60

An das Landeskriminalamt Baden-Württemberg

- Sonderkommission -

Ludwigsburg

Betreff: Ermittlungsverfahren gegen Dr. Heinrich Rudolf Maria Bäber, verh. Vertreter u.ehem. Kriminaldirektor geb. 25.4.06 in Bernkastel, wohnhaft in Oelde, wegen Beihilfe zum Totschlag - Tgb.Nr.SK.ZSt. I/19-14/60

Bezug: dortg. Ersuchen v. 16.1.1961

Nach dem in Abschrift beigefügten Auszug aus dem Sterbebuch des Standesamts Kreenheinstetten lkr. Stockach wurde der polnische Zivilarbeiter Peter Rak geb. 9.6.1905, wohnhaft gewesen zuletzt in Schwandorferhof Gemeinde Salem lkr. Überlingen, am 14.2.1942 in Kreenheinstetten durch die Geheime Staatspolizei erhängt. Über die näheren Umstände wurde der damalige Bürgermeister von Kreenheinstetten

Theodor Schell geb. 2.12.94 in Kreenheinstetten und dort wohnhaft (Haus Nr. 109) befragt. Er gab an:

" Jch war in der Zeit von 1937 bis 1945 Bürgermeister der Gemeinde Kreenheinstetten. Zu der damaligen Zeit waren in der Gemeinde verschiedene Polen in der Landwirtschaft tätig. Jch kann mich gut daran erinnern, daß im Jahre 1942, - es war im Winter -, im Walde bei Kreenheinstetten ein Pole namens Rak von der Gestapo aufgehängt worden ist. Dieser Pole war meines Erinnerns vom Frühjahr bis zum Herbst 1941 bei dem Landwirt Hermann Maier beschäftigt. Im Herbst, als die Hauptarbeiten in der Landwirtschaft vorbei waren, kam der Pole weg und zwar in die Gegend von Heiligenberg. Hier in Kreenheinstetten sind über den Polen keinerlei Klagen laut geworden. Man hat auch nichts davon gehört, daß er mit deutschen Mädchen irgend etwas zu tun gehabt hat. Der Pole Rak war meines Erinnerns schon mindestens 1 Jahr von Kreenheinstetten weg, als plötzlich in unserm Dorf die Gestapo erschien und die Elisabeth Braun festgenommen hat. Man hat die Braun m. Wissens vom Felde weg geholt und mitgenommen. Von den Gestapobeamten habe ich dann gehört, daß die ~~Rak~~ Braun etwas mit einem Polen gehabt haben soll. In Kreenheinstetten hat man davon nicht gemerkt und auch nichts gewußt. Die Braun wurde mitgenommen und eines Tages erfuhr man, daß sie mit 2 Jahren Gefängnis bestraft worden sei. Nach etwa 1 Jahr kam die Braun wieder zurück und man sagte, sie sei wegen guter Führung entlassen worden. Die Elisabeth Braun ist heute in Kaiseringen bei Ebingen wohnhaft. Sie hat sich dorthin verheiratet. Meines Wissens ist ihr Mann verstorben und sie betreibt in Kaiseringen eine kleine Landwirtschaft. Den jetzigen Familiennamen weiß ich nicht. Er dürfte aber in Kaiseringen leicht zu erfahren sein. Im Februar 1942 - es hatte sehr viel Schnee - kamen plötzlich

91

wieder einige Gestapoleute nach Kreenheinstetten . Der Höchste derselben war meines Erinnerns aus Karlsruhe . Man erklärte mir, daß am nächsten Morgen im Walde ein Pole aufgehängt würde und daß die Polen der ganzen Umgegend dabei anwesend seien . Jch müßte dafür sorgen , daß die Straße nach Meßkirch bis um 8 Uhr früh vom Schnee geräumt sein müsse . Jch mußte mit in den Wald hinausfahren und dort bezeichnete man mir die Stelle an der die Gemeindeverwaltung bis zu der angegebenen Zeit einen Querbalken zwischen 2 Bäumen anbringen müsse . An dem genannten Tag habe ich mich morgens auf das Rathaus begeben . Dort habe ich gewartet , bis die Gestapo mit einem Personenwagen und mit einem kleinen Lastwagen angefahren kam . Die Erhängung des Polen war schon vorüber . Auf Anweisung der Gestapo mußte ich jetzt den Eintrag in das Sterberegister machen . Jh eine schriftliche Anzeige über den Tod von der Gestapo vorgelegen hat , das weiß ich nicht mehr . Das muß ja auch auf dem Rathaus festzustellen sein . Jch habe noch aus Neugier in der kleinen Lastwagen hineingeschaut und habe gesehen , daß sich in demselben 2 Särgen befanden . Daraufhin habe ich einen der Gestapoleute gefragt , ob sie bei uns 2 Polen aufgehängt hätten . Dieser erklärte mir nun , bei uns sei nur einer aufgehängt worden , der anderer komme von Bodmann , der sei dort gehängt worden .

Wie die Hinrichtung bei uns im Walde vor sich ging und wer sie vorgenommen hat , das weiß ich nicht , denn ich war nicht dabei . Jch glaube mich sogar noch zu entsinnen , daß die auf dem Rathaus befindliche Sterbeurkunde von einem Gestapobeamten selbst ausgefüllt wurde und von mir nachher unterschrieben werden mußte .

Die Namen der einzelnen Gestapobeamten weiß ich nicht . Vielleicht kann die in Kaiseringen wohnhafte Elisabeth Braun , deren Familiennamen ich allerdings nicht weiß , hierüber Auskunft geben .

Jch mußte im Winter 1945 einmal mit etwa 10 Einwohnern nach Konstanz zu einer französischen Dienststelle und dort mußten wir den ganzen Sachverhalt schildern . Sonst kann ich z.S. nichts angeben . "

Schlußbericht . Die Sterbeurkunde wurde beim Standesamt Kreenheinstetten erhoben und ist angeschlossen . Beim Zuständigen Amtsgericht Meßkirch befinden sich keine Aktenvorgänge . Das Verfahren gegen die Braun hat sicher bei einem Sondergericht stattgefunden . Polizeibeamte aus jener Zeit sind im Raum Meßkirch nicht mehr vorhanden . Beim Landratsamt Stockach und bei den Forstämtern Meßkirch und Stockach sind Akten oder sonstige Unterlagen über den in dem Ersuchen geschilderten Vorgang nicht vorhanden . Die Angaben des ehem . Bürgermeisters Schell sind glaubhaft . Sie wurden von älteren Einwohnern von Kreenheinstetten mehrfach bestätigt .


Strittmatter
Pol. Oberkommissar

Nr. 6

Kreenheinstetten, den 14. Februar 1942

Der polnische Zivilarbeiter Peter Rak-----
----- katholisch-----
wohnhaft Schwandorferhof, Gde. Salem -----
ist am 14. Februar 1942 ----- um 9 Uhr 10 Minuten
in Kreenheinstetten Krs. Stockach ----- verstorben.

Der Verstorbene war geboren am 9. Juni 1905 -----
in Morziez Kreis Kempen -----
(Standesamt ----- Nr. -----),

Vater: Valentin Rak, Landwirt, wohnhaft in -----
----- Kempen -----

Mutter: Antonia geb. Malecka, zuletzt -----
wohnhaft in Kempen -----

Der Verstorbene war — ~~MAX~~ — verheiratet mit Maria -----
geborene Kacinska, wohnhaft in Kempen -----

Eingetragen auf ~~MAX~~ — schriftliche — Anzeige der Geheimen
Staatspolizei, Grenzpolizeikommissariat Konstanz -----

D --- Anzeigende -----

Für die Richtigkeit der
Abschrift beurkundet der
Standesbeamte.

Schell
Kreenheinstetten, den 22.2.1961

Vorgelesen, genehmigt und ----- unterschrieben

Der Standesbeamte

Schell

Todesursache:

Eheschließung d. Verstorbenen am ----- in -----
(Standesamt ----- Nr. -----).

Landgericht Karlsruhe
Der Untersuchungsrichter

Karlsruhe, den 19. April 1961.

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Walter
als Untersuchungsrichter,
Justizangestellter Freimüller
als Urkundsbeamter.

Auf Ladung erscheint der nachbenannte Zeuge. Er wurde gemäss § 57 StPO belehrt und gab an:

Zur Person:

Emil Haas, geb. am 2.7.1891 in Ebenheid Kreis Tauberbischofsheim, verheiratet, Kriminalkommissar i.R., wohnhaft in Karlsruhe, Cäcilienstrasse 22, mit dem Angeschuldigten nicht verwandt und nicht verschwägert.

Zur Sache:

Von Mai 1933 bis Anfang September 1939 war ich als Kriminalsekretär bei der Staatspolizeileitstelle in Karlsruhe. Anschliessend machte ich als Polizeibeamter den Einsatz in Polen mit, wo ich am 15.2.1940 abgelöst wurde.

Von Februar 1941 bis März 1942 war ich Leiter der Aussenstelle der Geheimen Staatspolizei in Villingen. Vom 15.3.1942 bis Kriegsende leitete ich die Aussendienststelle der Geheimen Staatspolizei in Baden - Baden.

Aus Erlassen des Reichssicherheitshauptamts (RSHA) war mir bekannt, dass den polnischen Zivilarbeitern in Deutschland jeder geschlechtsvertrauliche Umgang mit deutschen Frauen und Mädchen bei Todesstrafe verboten war. Dieses Verbot wurde den Polen bekanntgegeben, auf welche Weise, kann ich heute nicht mehr sagen.

Trotz dieser Anordnung ist es vorgekommen, dass Polen sich an deutsche Frauen herangemacht ~~haben~~ und mit diesen auch Geschlechtsverkehr ausgeübt haben. Etwas derartiges blieb in den Dorfgemeinden, wo die Polen meist als landwirtschaftliche Arbeiter eingestellt waren, ~~keum~~ verborgen. Es erstatteten daher Leute aus der Zivilbevölkerung, der SD, meist aber auch der Ortsgruppenleiter der NSDAP Meldungen über derartige Vorgänge an die Gestapo. Soviel ich weiss, wurden die Ortsgruppenleiter von den Kreisleitern dahin unterrichtet, dass sie Anzeige zu erstatten hätten. Ich glaube mich auch zu erinnern, dass die Ortsgruppenleiter, ehe sie Anzeige erstatteten, mit dem Kreisleiter Rücksprache genommen haben.

Ging dann eine solche Anzeige bei der Gestapo-Aussenstelle ein, so wurde der Pole und das Mädchen vernommen und der Vorgang, wie wir durch Erlasse angewiesen waren, der Staatspolizeileitstelle nach Karlsruhe übersandt. Ich kann nicht sagen, ob die Aussenstelle zu dem Vorgang Stellung genommen, insbesondere ob sie einen Vorschlag auf "Sonderbehandlung" der Leitstelle in Karlsruhe gemacht hat. Ich selbst habe niemals einen derartigen Vorgang weder in Villingen noch in Baden-Baden bearbeitet. Ich muss mich berichtigen: dass bei meinem Amtsantritt in Baden-Baden in Bühl ein Pole im Gefängnis sass, gegen den bereits Sonderbehandlung unter meinem Vorgänger in Berlin beantragt war. Ich habe damals versucht, den Polen zu retten, was mir aber leider nicht gelang. Ich sprach wegen des Polen, der Stanislaus Janaczek geheissen haben kann, (Fall 37), bei Dr. Schick vor, der jedoch mich abwies. Daraufhin verwandte ich mich ~~nochmals~~ bei Dr. F a b e r, der damals Leiter der Abteilung II (politische Abteilung) bei der Leitstelle in Karlsruhe war, für den Polen. Er zeigte Verständnis dafür, zumal der Pole noch verhältnismässig sehr jung war. Einige Zeit später teilte er mich jedoch mit, dass Dr. Schick ihn abgewiesen habe. Die Sache müsse ihren Fortgang nehmen, da sie bereits in Berlin anhängig sei. Tatsächlich wurde der Pole

dann im Sommer 1941 in Gernsbach erhängt. In diesem Zusammenhang hat mir Dr. Schick zum Vorwurf gemacht, dass ich der einzige Aussenstellenleiter sei, der für Polen noch keine Sonderbehandlung beantragt habe.

Ich bleibe dabei, dass ich mit Sicherheit heute nicht mehr sagen kann, ob bereits die Aussenstelle einen Vorschlag auf Sonderbehandlung der Leitstelle gemacht hat. Nach dem Vorwurf von Dr. Schick müsste es der Fall gewesen sein, ich betone aber, dass ich selbst einen derartigen Fall praktisch nicht zu erledigen hatte.

Wenn der Vorgang bei der Leitstelle in Karlsruhe eingegangen war, so wurde er verschiedentlich wieder zu weiteren Ermittlungen zurückgegeben, wie ich gehört habe. Der Vorgang wurde genau untersucht. Falls sich Zweifel an der Täterschaft des Polen ergaben, wurde er irgendwo untergebracht, jedenfalls nicht hingerichtet. Kam der Vorgang noch einmal zurück, so fand sich auch vielfach die Bemerkung der Leitstelle darin, dass sie beabsichtige, in Berlin Sonderbehandlung zu beantragen.

Die Erhängungen von Polen im Bereich von Villingen, wie sie im Verzeichnis vom 4. Mai 1960 angegeben sind (AS.179) sind nicht zu meiner Zeit bearbeitet worden. Die Vorgänge waren bereits von meinem Vorgänger nach Karlsruhe gegeben worden, sodass die Angelegenheit im Lauf war und dann lediglich die Exekutionen zu meiner Zeit vorgenommen wurden. In Villingen war ich nie bei einer Exekution dabei, lediglich bei der in Gernsbach. In Gernsbach war Dr. Fäber nicht anwesend. Als die Anweisung zur Exekution des Polen in Gernsbach bei meiner Dienststelle in Baden-Baden eintraf, beauftragte ich meinen Vorgänger, einen KS Seßler aus Stuttgart, die Vorbereitungen für die Hinrichtung zu treffen. Er berichtete mir, dass die Bevölkerung über die

Hinrichtung sehr aufgebracht sei. Die Besitzerin des Kirschbaums, an dem der Polen aufgehängt werden sollte, erklärte, sie wolle den Kirschbaum vorher absägen. Als ich dies nach Karlsruhe meldete, wurden die weiteren Vorbereitungen für die Hinrichtung aus der Hand genommen und ein Gestapobeamter namens Nagel aus Karlsruhe hiermit beauftragt. Von Dr. Schick erhielt ich dann lediglich den Befehl, der Hinrichtung beizuwohnen, was ich auch weisungsgemäß getan habe. Über die näheren Vorgänge die zur Erhängung des Polen Janaczek führten, kann der in Baden-Baden, Gerolsauerstrasse wohnhafte Kriminalsekretär Franz Bauer noch genauer Auskunft geben.

Der Vorgang wurde bei der Staatspolizeileitstelle in Karlsruhe bei der Abteilung II, der sog. politischen Abteilung, bearbeitet. Leiter der Abteilung II war Dr. Faber. Chef der Leitstelle der Geheimen Staatspolizei in Karlsruhe war zunächst ein SS-Obersturmbahnführer Landgraf, welcher nach dem Westfeldzug nach Strassburg versetzt wurde. Sein Nachfolger war Dr. Schick. Vertreter des Chefs war Regierungsassessor Dr. Elchlepp. Er sowie Dr. Schick sind nicht mehr am Leben. Wer nach dem Weggang von Elchlepp Vertreter des Chefs wurde, kann ich nicht sagen, möglicherweise war es Dr. Faber.

Aus der Zusammenarbeit mit Dr. Faber habe ich diesen als einen gewissenhaften, stets hilfsbereiten, allerdings etwas ängstlichen Menschen kennen gelernt. Trotzdem er aus der katholischen Kirche ausgetreten war, litt er sehr darunter, wenn er etwas machen sollte, was gegen seine Überzeugung oder gegen seinen ausgeprägten Gerechtigkeits- sinn ging. Ich hatte auch das Gefühl, dass er dienstlich wegen seiner Einstellung beiseitegesetzt wurde. Dr. Faber möchte ich keineswegs als einen Nationalsocialisten bezeichnen, er ist eben als Kriminalbeamter vermutlich

ohne sein Zutun zur Geheimen Staatspolizei gekommen, wo er sich nicht wohlgefühlt hat, wie er andeutungsweise in Gesprächen mit mir durchblicken liess.

Die Akten über das Verhältnis einen Polen mit einem deutschen Mädchen wurde von der Leitstelle in Karlsruhe an das RSHA nach Berlin gesandt. Beigefügt war ein Vorschlag, der auf Sonderbehandlung in jedem Falle lautete. Der Vorschlag wurde, wie ich von Dr. F a b e r weiss, immer vom Chef der Dienststelle unterschrieben. Ich glaube nicht, dass in seiner Abwesenheit der Vertreter unterzeichnet hat, weil die Sache nicht eilig war.

Das RSHA in Berlin entschied dann, ob die Sonderbehandlung, womit die öffentliche Erhängung des Polen gemeint war, durchzuführen, oder was seltener vorkam, der Pole in ein KZ einzuweisen war. Wenn die Sonderbehandlung abgelehnt wurde, ordnete dann die Leitstelle in Karlsruhe die Abholung des Polen aus dem Gefängnis, wohin er eingeliefert worden war, an. Der Pole wurde anschliessend in das nächste KZ verbracht.

Befahl das RSHA die Sonderbehandlung, so hatte die Leitstelle für ihre Durchführung Sorge zu tragen. Die Leitstelle in Karlsruhe selbst konnte keine Sonderbehandlung anordnen.

Dass in dieser Weise verfahren wurde, weiss ich aus Dienststellenleiterbesprechungen und Gesprächen mit Kameraden und Vorgesetzten.

Soweit ich unterrichtet bin, hat die Leitstelle in Karlsruhe alle Vorgänge dem RSHA in Berlin zur Entscheidung über die Anordnung der Sonderbehandlung vorzulegen. Der Abteilungsleiter Dr. Faber hatte von sich aus nicht die Möglichkeit, unter Umgehung von Berlin die Einweisung in ein KZ zu veranlassen. Ich kann hierzu aber nichts Bestimmtes angeben. Da ich mit Dr. F a b e r sehr gut stand, beinahe mit ihm befreundet war, weiss ich, dass ~~er nicht lang nicht zögern~~ sich sehr viele Gedanken darüber machte.

Wußte, wie er mir sagte, da die Übersendung des Vorgangs nach Berlin praktisch das Todesurteil für den Polen bedeutete. Dr. F a b e r hat unter diesem Zustand sehr gelitten, bei seinen Vorgesetzten ~~XXXXXX~~ galt er als "Weichling". Wenn ich irgendwelche Schwierigkeiten hatte oder jemanden helfen wollte, so habe ich mich an Dr. F a b e r gewandt, der, wenn es nur irgendwie ging, half oder mindestens gute Ratschläge gab.

Mit Bestimmtheit kann ich sagen, dass Dr. F a b e r nicht die Möglichkeit hatte, eine Sonderbehandlung von sich aus anzuordnen und dies auch nicht getan hat, soweit ich unterrichtet bin. Ich weiss nur, dass die Sonderbehandlung jeweils vom Reichssicherheitshauptamt in Berlin befohlen wurde

Wer die näheren Anweisungen zur Durchführung der Exekutionen in Karlsruhe befohlen hat, kann ich nicht angeben, ich meine es wäre immer nur die Unterschrift des Leiters Dr. Schick daruntergestanden. Zur Hinrichtung selbst erschienen dann ein oder zwei Gestapobeamte aus Karlsruhe.

Ich bin davon überzeugt, dass Dr. F a b e r in seinem Dienst vieles "abbiegen" konnte, mit dem er innerlich nicht einverstanden war. Bei der Sonderbehandlung von Polen konnte er aber nichts machen. Er war an die Weisungen des RSHA gebunden.

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben.

Korfmil.
O. K. in. K. in. i. h.
W. M. W. M.
Graueller

**Landeskriminalamt
Baden-Württemberg**
Sonderkommission -Zentrale Stelle-
Tgb. Nr.: SK.ZSt.I/19-14/60

Betr.: Ermittlungsverfahren

gegen

Dr. Heinrich, Rudolf,
Maria F a b e r ,
verh. Vertreter und fr.
Kriminaldirektor,
geb. am 25.4.1906 in Bernkastel,
wohnhaft in Oelde, Warendorfer
Straße 22,
wegen Beihilfe zum Totschlag

Ludwigsburg, den 25.4.1961

I.

Im Nachgang zu den dortigen Er-
suchen vom 8. und 9.11.60,
Az.: 22 Js 520/60, und unserem
Ermittlungsbericht vom 11.4.61,
legen wir das Ergebnis von
weiteren 6 Exekutionen der auf
Seite 20 unseres Berichtes er-
wähnten Fällen vor.

II.

Es handelt sich um die Exe-
kutionen folgender Personen:

1. Franz S t r o j o w s k i ,
geb. am 9.11.1916 in
Pakuly/Polen.

Strojowski wurde am 13.Oktobe
1942 in Ichenheim exekutiert.

Sterbeurkunde ist auf Blatt 9
dieser Akten beigefügt.

2. Josef W o j e z i k ,
geb. am 16.6.1916 in
Rzasnia/Polen.

Wojezik wurde am 13.Oktobe 1942
in Ichenheim exekutiert.

Sterbeurkunde ist auf Seite 11
dieser Akten beigefügt.

Dem
Landgericht
z.Hd.v.Herrn Untersuchungsrichter
Landgerichtsrat W a i t e r

K a r l s r u h e

vorgelegt.

Ludwigsburg, den 25.4. 1961

**Landeskriminalamt
Baden-Württemberg**
Sonderkommission -Zentrale Stelle-
IA

(Weida)

Anlagen: Kriminalhauptkommissar
siehe Rückseite.

100
Vernehmungsniederschriften zu den 6 aufgeführten Exekutionen
mit je 1 Mehrfertigung,

1 Beiakte des Landgerichts Offenburg, Az.: II 0 108/50

Die Zeugin

Hilda H u s s a d e r ,
verw. Laborde, geb. Schäfer,

Vernehmungsschrift siehe Seite 15 dieser Akten, wurde im März 1942 durch den Ortspolizeidiener N u B b a u m auf das Bürgermeisteramt in Ichenheim einbestellt. Dort wurde sie von 2 Gestapobeamten (R i e t h und W ü r z) erwartet.

Der Zeugin, die zu jener Zeit in anderen Umständen war, hielten der Gestapobeamte R i e t h vor, daß sie mit den in Ziff. 1 und 2 genannten Polen ein geschlechtsvertrauliches Verhältnis gehabt habe und daraus ihr schwangerer Zustand entstanden sei. Dies bestritt die Zeugin,

Die Gestapobeamten hielten ihr vor, daß sie die Unwahrheit sage und nannten einen Zeugen namens

Eugen R o t h ,

der über ihr Verhältnis mit den Polen Angaben machen könnte.

Die Zeugin wurde vorläufig festgenommen und in das Landgerichtsgefängnis Offenburg verbracht. Nach ca. 3 Tagen habe man sie auf das Dienstzimmer des Gestapobeamten R i e t h in Offenburg gebracht. Nachdem auch hier wieder die Zeugin in Abrede stellte, mit den beiden Polen ein geschlechtsvertrauliches Verhältnis gehabt zu haben, schlug ihr der Gestapobeamte R i e t h mehrmals mit den Fäusten ins Gesicht und auf den Kopf, sodaß sie aus Mund und Nase blutete. Dabei nannte R i e t h die Zeugin "Lügnerin" und betonte, daß sie genauso lügen würde wie die beiden Polen.

Daraus ergibt sich, daß auch die Polen etwas Nichtgeschehenes nicht zugeben konnten.

Um dem Gestapobeamten die Wahrheit ihrer Angaben zu

beweisen, übergab die Zeugin dem Gestapobeamten Rie th einen Brief von einem deutschen Soldaten. Dieser Soldat erkannte darin seine Vaterschaft des zu erwartenden Kindes der Zeugin an. Gleichzeitig bat er sie jedoch, seinen Namen nicht zu nennen, weil er verheiratet sei. Der Beamte Rie th zerrte diesen Brief aus den Händen der Zeugin und zerriss ihn vor ihren Augen. Anschliessend legte er der Zeugin ein Schriftstück zur Unterschrift vor, dessen Inhalt sie jedoch nicht lesen durfte. Die Zeugin weigerte sich, blindlings zu unterschreiben, weshalb ihr von Rie th abermals Schläge in das Gesicht versetzt wurden.

Trotzdem mit ziemlicher Sicherheit feststand und sogar von der Zeugin mit dem erwähnten Brief bewiesen werden konnte, daß sie nichts mit den beiden Polen hatte, wurde sie unschuldig in das KZ eingeliefert.

Ebenso unschuldig wurden die beiden Polen Strojowski und Wojezik am 13.10.1942 in Ichenheim gehängt.

Nach der bisherigen Sachlage dürfte einzig und allein die Schuld an der ungerechten KZ-Einlieferung und an dem Tod der beiden Polen der Gestapobeamte Rie th tragen.

Vermutlich hat Rie th eine Falschmeldung vorgelegt, denn trotz Schläge hat die Zeugin nicht zugegeben, mit den Polen ein geschlechtsvertrauliches Verhältnis gehabt zu haben. Nach den Aussagen der Zeugin haben auch die beiden Polen dies in Abrede gestellt, weil es ja auch nicht so war. Sollten die beiden Polen diese Beschuldigung zu einem späteren Zeitpunkt evtl. eingestanden haben, so entstand dieses Geständnis bestimmt nur auf Grund vorgenommener Mißhandlungen.

R i e t h wird von der Zeugin V o g t (Aktenseite 19 R) als "Sadist" bezeichnet.

Die Personalien des Rieth lauten:

Julius R i e t h ,
geb. am 19.7.1907 in Stuttgart,
wohnhalt in Stuttgart-Süd,
Alexanderstraße 59.

Er ist z.Zt. bei der Kriminalpolizei Stuttgart als Kriminalobermeister tätig.

R i e t h wurde noch nicht vernommen. Wir stellen es in das Ermessen des Gerichts, nach Prüfung des Tatbestandes entsprechend zu verfügen.

Mit diesen Akten legen wir gleichzeitig Akten des vor dem Landgericht Offenburg anhängigen Zivilverfahrens zu Az.: II 0 108/50 vor.

Diese Akten bitten wir nach Auswertung dem Landgericht in Offenburg zurückzusenden.

3. Stanislaw J a n a s z e k ,
geb. am 15.9.1915 in Wies-Sukow/Polen.

Janaszek wurde am 1.Juli 1941 in Gernsbach exekutiert. Sterbeurkunde ist beigefügt.

Janaszek war in der Mühle Langenbach in Gernsbach beschäftigt. Er hatte mit der

Margot K r i e g , geb. Göbel,

(Vernehmung ist beigefügt), ein geschlechtsvertrauliches Verhältnis. Nach Angaben dieser Zeugin habe der Knecht der genannten Mühle namens K r i e g , der gefallen ist, dieses Verhältnis weitererzählt.

Frau K r i e g wurde dieserhalb vom Amtsgericht Karlsruhe - 3 Ds 3/41 - wegen unterlaubten Umgangs mit Kriegsgefangenen zu 14 Monaten Gefängnis verurteilt.

Bei einem Privatklageverfahren vor dem Amtsgericht Rastatt zu Az.: 3 G 26/59 nannte **H u t z** den Antragsteller **S a x** Schwindler und Kohlenhändler. In dem daraufhin vor dem Amtsgericht Rastatt zu Az.: 6 Es 11/60 anhängigen Verfahren wegen **Beleidigung** stellte sich heraus, daß **H u t z** nicht "Kohlenhändler", sondern "Polenhenker" dem **S a x** vorwarf. Auf Grund dessen wurde von der Staatsanwaltschaft Baden-Baden zu Az.: 3 Js 844/60 ein Verfahren gegen **S a x** wegen Beihilfe zum Mord eingeleitet, das jedoch am 17.10.1960 eingestellt wurde. Im Zuge dieses Verfahrens wurden von der StA Baden-Baden auch die Strafakten des Amtsgerichts Karlsruhe gegen Margot G ö b e l (jetzt verh. K r i e g) - 3 Ds 3/41 - sowie die Personalakten über Margot Göbel der Frauenanstalt Gotteszell Nr. 157/41 beigezogen.

Sämtliche Akten wurden von der StA Baden-Baden mit Schreiben vom 17. Oktober 1960, Az.: 3 Js 844/60, dem Herrn Generalstaatsanwalt in Karlsruhe vorgelegt. Eine Abschrift dieses Schreibens wurde gefertigt und ist beigefügt.

Daraus geht hervor, daß der Veranlasser des früheren Ermittlungsverfahrens gegen Margot G ö b e l - 5 Js 118/41 - der Staatsanwaltschaft Karlsruhe, der frühere Amtsgerichtsrat R e u s aus Gernsbach war.

6.
S. 925

R e u s soll jetzt Amtsgerichtsdirektor und Vorstand des Amtsgerichts Karlsruhe sein.

In dem erwähnten Schreiben der Staatsanwaltschaft Baden-Baden ist angeführt, daß R e u s Landgerichts-

direktor sei, was jedoch auf einem Irrtum beruht.

Aus den dem Herrn Generalstaatsanwalt übersandten Akten der Staatsanwaltschaft Baden-Baden - 3 Js 844/60 - geht hervor, daß ein Polizeibeamter als Zeuge vernommen worden sein soll, der eindeutig und klar behauptet, daß der frühere Amtsgerichtsrat Reus, der früher in Gernsbach tätig war, die Anzeige bei der Polizei gegen die Göbel und den Polen erstattet hat.

Es soll sogar so gewesen sein, daß die Polizei zunächst überhaupt nichts veranlasste, jedoch dann nicht mehr umhin kam, nachdem Reus wiederholt darauf drängte, Schritte zu unternehmen.

Es dürfte somit feststehen, daß Reus am Tod des Polen Janaszek schuldig ist.

4. Bernhard Perzynski, geb. am 10.6.1914 in Sierakowck/Polen.

Perzynski wurde am 14.1.1942 in Schiltach exekutiert.

Die Sterbeurkunde ist beigefügt.

Perzynski, der beim Metzgermeister Sautter in Schiltach arbeitete und wohnte, hatte mit der im gleichen Anwesen wohnhaft gewesenen

Frau Fischer

ein geschlechtsvertrauliches Verhältnis.

Nach den bisherigen Ermittlungen steht fest, daß Frau Sautter dem Zeugen Eschmann darüber Mitteilung machte. Eschmann wiederum teilte dies den Zeugen

Morlock und Nägler

mit. Beide waren Zellenwart ~~in~~ der NSDAP.

M o r l o k soll darüber dem Ortsgruppenleiter
N e u g a r d Mitteilung gemacht haben. Im Auftrage
von Neugard meldete Morlok die Vermutung der Gendarmerie
in Schiltach. Der Gendarmeriebeamte K ü c h e r e r
ist verstorben, so daß nicht mehr überprüft werden
konnte, ob er die Angelegenheit der Gestapo gemeldet
hat.

5. Wladyslaw S z m e h l i k ,
geb. am 10.5.1923 in Gerny-Dnajec/Polen.

Szmehlik wurde am 10.4.1942 in Rohrbach exekutiert.
Sterbeurkunde ist beigefügt.

S z m e h l i k soll zu jener Zeit an dem 4 Jahre
alten Töchterchen seines Arbeitgebers K u h m a n n
unzüchtige Handlungen begangen haben.

Die Anzeige wurde von dem inzwischen verstorbenen
Josef W i c k e n h ä u s e r erstattet.

Aktenvorgänge über die Exekution waren bei der
Staatsanwaltschaft Heidelberg - 1 Js 2335/55 - anhängig.
Diese Akten liegen bereits dem Untersuchungsrichter
in Karlsruhe vor.

6. Jan G i e c h o n o w s k i ,
geb. am 6.8.1911 in Sendow/Polen.

Giechonowski wurde am 24.11.1942 in Haslach exekutiert.
Sterbeurkunde ist beigefügt.

G i e c h o n o w s k i hatte mit der als Zeugin ver-
nommenen

Katharina B u r g e r

ein geschlechtsvertrauliches Verhältnis.

Es konnte jedoch nicht festgestellt werden, wer darüber
der Gestapo Mitteilung gemacht hat.

III.

Um weitere Weisung über evtl. noch zu tätigende Ermittlungen, insbesondere zu den Exekutionen Strojowski, Wojezik und Janaczek, bei denen unter Umständen die Personen Reus und Rieeth als Beschuldigte in Frage kommen könnten, wird gebeten.

Heidt
(Heidt), KM

Begläubigte Abschrift aus dem Sterbebuch

des Standesamts Ichenheim

108

877

Nr. 24

Cc

Ichenheim -----, den 13. Oktober 1942

Der polnische Landarbeiter Franz Strojowski -----

wohhaft in Ichenheim, Wilhelmstraße 11 -----

ist am 13. Oktober 1942 ----- um 8 Uhr 15 Minuten
in Ichenheim ----- verstorben.

Der Verstorbene war geboren am 9. November 1916 -----

in Pakuly, Kreis Kunski -----

(Standesamt Pakuly ----- Nr. -----)

Vater: Wladyslaw Strojowski, Landarbeiter, wohnhaft in
Pakuly -----

Mutter: Marianne geborene Damska, Landarbeiterin, -----
wohnhalt in Pakuly -----

Der Verstorbene war --- nicht --- verheiratet -----

Eingetragen auf mündliche --- schriftliche --- Anzeige des Krim. Sekret. ---

Julius Rieth, Gestapo Offenburg -----

Der Anzeigende hat sich durch Kennkarte ausgewiesen --
und ist dem Standesbeamten hinreichend bekannt. -----

Vorgelesen, genehmigt und ----- unterschrieben

Julius Rieth -----

Der Standesbeamte

In Vertretung: Heimburger

Todesursache: -----

Eheschließung de Verstorbenen am ----- in -----

(Standesamt ----- Nr. -----)

Die Übereinstimmung der Abschrift mit dem Eintrag im Sterbebuch wird hiermit beglaubigt.



Ichenheim, den 2. März 1961

Der Standesbeamte

i.V. Wink

Gebührenfrei
nur für Dienstgebrauch

Beglaubigte Abschrift aus dem Sterbebuch

des Standesamts Ichenheim

109
874

Nr. 25

C c

Ichenheim -----, den 13. Oktober 1942

Der polnische Landarbeiter Josef Wojezik -----

wohhaft in Ichenheim, Rheinstraße 14 -----,
ist am 13. Oktober 1942 ----- um 8 Uhr 15 Minuten
in Ichenheim ----- verstorben.

Der Verstorbene war geboren am 16. Juni 1916 -----
in Rzasnia, Kreis Wielun -----

(Standesamt Rzasnia ----- Nr. -----)

Vater: Michael Wojezik, Landarbeiter, wohnhaft in -----
Rzasnia -----

Mutter: Bronislawa geborene Dubak, Landarbeiterin, -----
wohnhhaft in Rzasnia -----

Der Verstorbene war --- nicht --- verheiratet -----

Eingetragen auf mündliche --- schriftliche --- Anzeige des Krim. Sekret. ---
Julius Rieth, Gestapo Offenburg -----

Der Anzeigende hat sich durch Kennkarte ausgewiesen --
und ist dem Standesbeamten hinreichend bekannt. -----

Vorgelesen, genehmigt und ----- unterschrieben

----- Julius Rieth -----

Der Standesbeamte

In Vertretung: Heimburger

Todesursache:

Eheschließung de Verstorbenen am ----- in

(Standesamt ----- Nr. -----)

Die Übereinstimmung der Abschrift mit dem Eintrag im Sterbebuch wird hiermit beglaubigt.



Ichenheim

, den 2. März 1961

Der Standesbeamte

i.V. Wank

Geöhrenfrei
nur für Dienstgebrauch

110

Gernsbach den 1. Juli 1941

Der polnische Zivilarbeiter Stanislaw Janaszek, römisch katholisch, wohnhaft in Gernsbach, Klingelstraße 17, ist am 1. Juli 1941 um 8 Uhr 05 Minuten in Gernsbach verstorben.

Der Verstorbene war geboren am 15. September 1915 in Wies Suków (Standesamt Nr.).

Vater: Jan Janaszek, Landwirt wohnhaft in Bileza, Post Morawice, Kreis Kielce.

Mutter: Stefanie Janaszek geborene Robak verstorben in Suków.

Der Verstorbene war ~~nicht~~ verheiratet mit Juliane Janaszek geborene Nosek wohnhaft in Bileza, Post Morawice, Kreis Kielce.

Eingetragen auf mündliche — schriftliche — Anzeige der Polizeiverwaltung Gernsbach vom 1. Juli 1941.

Der Angeigende

Gezeichnet, genehmigt und unterschrieben

Der Standesbeamte
In Vertretung
Karl Bippes

Todesursache: Herzstod

Bestattung der Verstorbenen am in
(Standesamt Nr.).

111

Die Übereinstimmung der umseitigen Abschrift mit den Eintragungen im Sterbebuch wird hiermit beglaubigt.



Gernsbach, den 20. Februar 1961

Der Standesbeamte

[Handwritten signature]

I.V.:

Für amtliche Zwecke

Gebührenfrei

124

Schiltach - 14. Januar -- 42
den 19Schiltach, den
7. Mai 1946.

Gemäss dem am 11. April 1946 rechtskräftig gewordenen Beschuß des Amtsgerichts Offenburg (U.R.III 15/46) wird die Eintragung dahin berichtigt:

"Der Familienname des Verstorbenen und seiner Eltern lautet wichtig "Perzynski".

Der polnische Zivilarbeiter Bernard Podzinski, katholisch, wohnhaft in Schiltach, Hauptstrasse 32, ist am 14. Januar 1942 um 10 Uhr 20 Minuten in Schiltach verstorben.

Der Verstorbene war geboren am 10. Juni 1914 in Sierakowek (ehemaliges Polen) (Standesamt Nr.)

Vater: Josef Podzinski, Schneider, wohnhaft in Puotsk

Mutter: Kataßyna geborene Dymzakow, zuletzt wohnhaft in Puotsk

Der Verstorbene war — nicht — verheiratet

Eingetragen auf mündliche — ~~Anzeige~~ — Anzeige des Kriminalsekretärs Julius Rieh, wohnhaft in Offenburg

Der Anzeigende ist dem Standesbeamten bekannt. Er erklärt, er sei von dem Sterbfall aus eigener Wissenschaft unterrichtet.

Vorgelesen, genehmigt und ----- unterschrieben

Julius Rieh

Der Standesbeamte

Gross

Todesursache:

Geschließung der Verstorbenen am ----- in

(Standesamt ----- Nr. -----).

Die Übereinstimmung der umseitigen Abschrift mit den Eintragungen im Sterbebuch wird hiermit beglaubigt.

Schiltach, den 10. April 1961



Der Standesbeamte

In Vertretung: *Muym*

Gebührenfrei

Nur zum amtlichen Gebrauch
Nur für Zwecke - Wechselhilfe
AOK-Versorgungssatz

Begläubigte Abschrift aus dem Sterbebuch

des Standesamts Rohrbach am Gießhübel

Nr. 6

114

Rohrbach, den 10. April 1942

Der polnische Landarbeiter Wladyslaw Szmehlík, katholisch
wohnhaft in Rohrbach am Gießhübel - - - - -
ist am 10. April 1942 um 9 Uhr 14 Minuten - - - - -
in Rohrbach Gewann Neuberg verstorben.

Der Verstorbene war geboren am 10. Mai 1923 in Gerny - Dnajec - - -
(Polen)

Standesamt - - - - - Nr. - - - - -

Vater: Wincenty Szmehlík Maurer in Gerny - Dnajec (Polen) - - -

Mutter: Franziska Szmehlík geborene Paluka zuletzt wohnhaft in
Gerny - Dnajec - - - - -

Der Verstorbene war nicht verheiratet - - - - -

Eingetragen auf mündliche Anzeige des Johann Oettinger Kriminal-
obersekretär bei der Geheimen Staatspolizei in Heidelberg - - -

Der Anzeigende ist bekannt und erklärt, daß er bei dem Tode des
Verstorbenen selbst zugegen gewesen sei. - - - - -

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Johann Oettinger

Der Standesbeamte

In Vertretung: Fischer

Die Übereinstimmung der Abschrift mit dem Eintrag im Sterbebuch
wird hiermit beglaubigt.

Rohrbach am Gießhübel, den 20. Februar 1961



Der Standesbeamte:

I.V. //

127

Begläubigte Abschrift aus dem Sterbebuch

115

973

des Standesamts Haslach i.K. -----

Nr. 65 -----

C c

Haslach i.K. -----, den 24. November - 19 42

Der Landarbeiter Jan Giechonowski -----, katholisch -----, wohnhaft in Hofstetten, Spänlehof -----, ist am 24. November 1942 ----- um -- 9 -- Uhr 20 -- Minuten in Haslach i.K. ----- verstorben.

Der Verstorbene war geboren am 6. August 1911 ----- in Sendow, Kreis Turek. -----

(Standesamt ----- Nr. -----)

Vater: Stanislaus Giechonowski, Landarbeiter, verstorben und zuletzt wohnhaft in Sendow. -----

Mutter: Juliana Giechonowski geborene Stympinska, wohnhaft in Waskowiecz. -----

Der Verstorbene war ----- verheiratet mit Josefa Giechonowski geborene Janiak, wohnhaft in Sendow. -----

Eingetragen auf mündliche ----- Anzeige des Kriminalsekretärs Julius Rieth, wohnhaft in Offenburg. -----

Der Anzeigende ist dem Standesbeamten bekannt. Er erklärte, daß er bei dem Sterbfall zugegen gewesen sei.

Vorgelesen, genehmigt und ----- unterschrieben
Julius Rieth. -----

Der Standesbeamte

In Vertretung: Krafft. -----

Todesursache: -----

Eheschließung de Verstorbenen am ----- in -----

(Standesamt ----- Nr. -----)

Die Übereinstimmung der Abschrift mit dem Eintrag im Sterbebuch wird hiermit beglaubigt.

Haslach i.K. -----, den 10. März 1961. --

Der Standesbeamte





Wiesbaden, den 8. August 1941

Der Josef Procel, polnische
Fabrikarbeiter, katholisch
wohhaft gestorben in Wiesbaden Gde. Wiesbaden
ist am 8. August 1941 um 8 10 Uhr Minuten
in Wiesbaden Gde. Wiesbaden verstorben

Der Verstorbene war geboren am 10. Juli 1912
in Schrammhausen

(Standesamt Kalisch Nr.)

Vater: Michael Procel, Landwirt
in Schrammhausen Krs. Kalisch
Mutter: Anna geb. Feuerhake
wohhaft in Kalisch

Der Verstorbene war nicht verheiratet mit

Eingetragen auf mündliche - schriftliche - Anzeige der Gemeinde
Postpolizei, Wiesbaden Gde. Wiesbaden
der Anzeigende hat sich durch Unterschriften
8775 ausgewiesen

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Erhard Feuerhake
Kriminalassistent

Der Standesbeamte:

Dr. Verwaltungs Richter

Todesursache: (leere Zeile)

Eröffnung der Verstorbenen am in

(Standesamt Nr.)

Landgericht Karlsruhe
Der Untersuchungsrichter

117 1119
zZt. Bremen, den 9. Mai 1961.

Gegenwärtig:

Voruntersuchung gegen Dr. Heinrich
F a b e r wegen Beihilfe zum
Totschlag.

Landgerichtsrat Walter
als Untersuchungsrichter,

Justizangestellter Freimüller
als Urkundsbeamter.

Auf Ladung erscheint in den Räumen des Amtsgerichts
Bremen der nachbenannte Zeuge. Er wurde gemäss § 55,57 StPO
belehrt und gab an:

Zur Person:

Bernhard S t e i n h o f f, 48 Jahre alt, verheiratet,
Kaufmann in Bremen, Alten Eichen 3a, mit dem Angeschuldig-
ten nicht verwandt und nicht verschwägert.

Zur Sache:

Etwa im Sommer 1938 kam ich als Kriminalassistentenanwärter
im Vorbereitungsdienst zur Geheimen Staatspolizei - Aussen-
stelle - Konstanz - Grenzpolizeikommissariat. Bis Kriegs-
beginn war ich ausschliesslich im Grenzdienst tätig. Nach
Kriegsausbruch kam ich zur Abteilung II, der politischen
Abteilung der Gestapo- Aussenstelle. Abteilungsleiter war
Kriminalsekretär R i e s s l a n d. Ausser mir arbeiteten
noch auf Abteilung II die Kriminalbeamten Z a c h a r i a s
und L e h m a n n. An andere kann ich mich momentan nicht
erinnern. Während des Krieges war Dienststellenleiter der
Kriminalinspektor H i n z.

Die Abteilung II war nicht besonders unterteilt. Es bear-
beitete jeder die gerade anfallenden Sachen.

In Konstanz verblieb ich bis zum Jahre 1942/43, einen genauen Zeitpunkt kann ich nicht angeben. Ich war dann später einige Monate auf der Gestapo-Leitstelle in Karlsruhe im Referat N tätig, wobei ich mit politischen Dingen nichts mehr zu tun hatte. Anschliessend kam ich dann nach Norwegen.

Aus meiner Tätigkeit bei der Gestapo in Konstanz ist mir bekannt, dass durch einen Erlass des Reichsführers SS den polnischen Zivilarbeiter der Umgang mit deutschen Mädchen und Frauen bei Todesstrafe verboten war. Wenn ein Pole ~~tat~~ gegen dieses Verbot verstieß und es wurde dies bekannt, so erfolgte meist über Gendarmerie, Bürgermeisteramt oder die Partei eine Anzeige an die Geheime Staatspolizei. Ein Kriminalbeamter der Abteilung II bekam den Fall ~~zur Bearbeitung~~ vom Dienststellenleiter zur Bearbeitung zugewiesen, manchmal hatte auch der Abteilungsleiter die Sache einem Beamten zugewiesen. Hierauf wurden das Mädchen, ~~und~~ der Pole und etwaige Zeugen vernommen. Bei den Vernehmungen des Polen habe ich ursprünglich lediglich gedolmetscht, weil ich die polnische Sprache beherrsche. Später habe ich dann auch selbst Vernehmungen in polnischer Sprache durchgeführt. Ich kann mich nicht erinnern, dass es hierbei zu Misshandlungen der Beschuldigten gekommen ist. Das Mädchen und der Pole wurden von der Stapo in Schutzhaft genommen und in das zuständige Gefängnis eingeliefert. Wenn aus dem Gefangenenbuch des Gefängnisses Konstanz hervorgeht, dass auch ich einmal 4 Personen, drei Mädchen und ein Pole eingeliefert habe, so kann dies seine Richtigkeit haben, ich kann mich an den Vorgang heute aber nicht mehr erinnern.

In der ersten Zeit meines Aufenthalts in Konstanz wurde ich verschiedentlich auch zu Dolmetscherdiensten der Leistelle Karlsruhe angefordert. Hierbei musste ich meist

an Exekutionen von Polen auf dem Lande teilnehmen. So erklärt sich meine Teilnahme an verschiedenen Exekutionen von Polen an Orten ausserhalb des Bereichs der Aussenstelle Konstanz, wie es das Verzeichnis AS. 23 ausweist. Ich kann mich im einzelnen an diese Vorfälle nicht mehr erinnern, auch kann ich nicht sagen, ob und welche Fälle ich in dem Verzeichnis AS. 179 im Bereich Konstanz bearbeitet habe.

Im Allgemeinen kann ich zur Bearbeitung dieser Polensachen sagen, dass nach Abschluss der Vernehmungen und Ermittlungen der Vorgang dem Referatsleiter vorgelegt wurde. Dem Vorgang wurde vom Sachbearbeiter ein "Schlussbericht" beigefügt. Ich weiss genau, dass dieser Schlussbericht keinen Vorschlag über die Weiterbehandlung des Falles enthielt. Ich meine damit jedenfalls die Fälle, die ich kenne. Der Referatsleiter besprach hierauf die Angelegenheit mit dem Dienststellenleiter. Das Ergebnis der Besprechung teilte der Referatsleiter dem Sachbearbeiter mit, welcher ein entsprechendes Anschreiben nach Karlsruhe zu entwerfen hatte. In diesem Anschreiben kann nun ein "Vorschlag über Sonderbehandlung" des Polen ^{enthalten} gewesen sein. Ob er in jedem Falle ~~sonderbehandelt wurde~~, weiss ich nicht. Es kann durchaus möglich sein, dass gleichzeitig auch auf den Erlass des RSHA Bezug genommen wurde. Ich glaube nicht, dass jemals der Vorschlag gemacht wurde, den Polen, statt der Sonderbehandlung zuzuführen, in ein KZ einzuweisen. Der Übersendungsbericht wurde hierauf vom Sachbearbeiter nach der Anweisung des Referatsleiters geschrieben und dem Dienststellenleiter zur Unterschrift vorgelegt. Hierauf gingen die Akten mit dem Anschreiben ~~an~~ die Leitstelle nach Karlsruhe. Zunächst wussten wir Sachbearbeiter in Konstanz nicht, was unter "Sonderbehandlung" zu verstehen war. Es ist daher durchaus möglich, dass wir in Unkenntnis der Bedeutung des Wortes "Sonderbehandlung" diese vorgeschlagen haben. Erst als die erste Exekution stattfand, war uns der Sinn dieses Wortes klar.

Über die Bearbeitung des Falles bei der Leitstelle in Karlsruhe kann ich nichts angeben. Ich weiss lediglich, dass Dr. F a b e r Leiter der Abteilung II in Karlsruhe war. Aus verschiedenen Unterhaltungen mit ihm weiss ich, dass er innerlich gegen diese Exekutionen eingestellt war. Wenn der Fall aber klar war, weil Beispielsweise der Pole und das Mädchen einen Geschlechtsverkehr zugegeben haben oder der Pole das Mädchen vergewaltigt hatte, was einigemale vorgekommen ist, so hatte Dr. F a b e r wohl keine andere Wahl, als die Sonderbehandlung des Polen Berlin verzuschlagen. Mit Bestimmtheit kann ich aber sagen, dass die Leitstelle in Karlsruhe nicht endgültig über das Schicksal des Polen entschieden hat. Ob der Fall in Karlsruhe nochmals überprüft wurde, kann ich nicht angeben.

Einige Zeit später kam von der Leitstelle in Karlsruhe bei der Aussenstelle ein Schreiben ein, worin die Leitstelle mitteilte, dass der Pole soundso an einem bestimmten Tag auf Befehl des Reichsführers SS aufzuhängen sei und wir die nötigen Vorbereitungen zur Exekution zu treffen hätten. Es wurde uns auch aufgegeben, die örtlichen Behördenleiter zu der Exekution zu beordern, die Gendarmerie aufzufordern, die im Umkreis des Beschäftigungsortes des Polen eingesetzten polnischen Zivilarbeiter zur Exekutionsstätte zu führen. Bei der eigentlichen Exekution waren diese Polen nicht dabei, sie wurden nur nachher zur Abschreckung an dem Erhängten beigegeführt. Auch hatten wir den Amtsarzt zu bestellen, welcher den Tod des Erhängten jeweils feststellte.

Dem Delinquenten wurde vor der Hinrichtung durch den Dienststellenleiter von Karlsruhe, Dr. S c h i c k, oder manchmal auch durch seinen Stellvertreter, Dr. F a b e r, der Befehl des Reichsführers SS vorgelesen. Ich kann mich nicht ent -

sinnen, das Original eines solchen Befehles gesehen zu haben. Ich hatte jedenfalls die Aufgabe, nach Verlesung dieses Schreibens durch Dr. Schick oder Dr. Faber den Inhalt eines Zettels, der mir von diesen Herrn übergeben wurde, dem Polen auf polnisch bekanntzugeben. Der Inhalt dieser Mitteilung lautete etwa folgendermassen :

"Sie (es folgte der Name) haben, obwohl Ihnen bekannt war, dass hierauf die Todesstrafe ruht, mit der deutschen (es folgte der Name) geschlechtliche Beziehungen unterhalten.

Sie werden auf Befehl des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom (es folgte das Datum) heute hier gehängt. "

Bei den Herren aus Karlsruhe habe ich nie ein Original - schreiben gesehen, ich bin der Meinung, dass diese bereits in Karlsruhe einen Auszug aus dem Vorgang gefertigt haben, welchen ich dann zur Verlesung bringen sollte bezw. ver- dolmetschen musste. Dem Polen selbst ~~war~~ 24 Stunden vor seiner Hinrichtung seine Exekution von mir oder einem anderen Beamten eröffnet. Die Erhängung selbst fand ~~im~~ ~~aller~~xxÖffentlichkeitxx~~an~~ vor den Personen statt, die auf Anweisung der Leitstelle Karlsruhe dorthin befohlen waren. Es ist völlig ausgeschlossen, dass, wie der Zeuge Ott behauptet, jemals Schulkinder oder ausser den auf- geforderten Personen überhaupt andere Leute der Exekution beiwohnen oder beobachtet konnten.

Nach der Exekution wurde das Standesamt benachrichtigt. Wenn sich hierbei einmal meiner Unterschrift als die des Anzeigenden befindet, so mag das wohl stimmen.

Bei allen Erhängungen, bei denen ich als Dolmetscher auf Anweisung meiner Vorgesetzten teilnehmen musste, waren entweder Dr. Schick oder Dr. Faber anwesend.

Wenn Dr. Schick oder Dr. Faber gegenüber dem Baum Aufstellung genommen hatten, wurde der Pole vor ~~dem~~ geführt und vernahm dann aus ~~seinem~~ Mund ^{hier} ~~auf~~ deutsch, dass er jetzt gehängt werden ~~sollte~~. Dr. Faber oder Dr. Schick haben dann keine weiteren Anweisungen gegeben. Nach der Verlesung durch Dr. Schick oder Dr. Faber trat ich ~~dann~~ vor und übersetzte dem Polen die Worte des Herrn aus Karlsruhe. Daraufhin traten die Polen hinzu, welche die eigentliche Erhängung am Baum vornahmen. Die Polen legten dem Delinquenten ~~auch~~ den Strick um den Hals und stiessen ihn dann vom Wagen, auf dem er stand, ~~sodass~~ er zum Hängen kam. Dies spielte sich alles reibungslos ab, ohne dass Dr. Faber oder Dr. Schick irgendwelche Befehle oder Anweisungen zu geben brauchten. Ich bin der Auffassung, dass Dr. Schick oder Dr. Faber als Vertreter des Reichsführers SS ~~am~~ ^{zu} der Exekution beigewohnt haben, als "Übermittler des Urteils."

Nach der Exekution fanden sich die Anwesenden, wie es offiziell hiess, "zu einem Umtrunk zur Wiederherstellung des seelischen Gleichgewichts" in einem Gasthaus zusammen. Die Kosten dieses Umtrunks wurden von der Leitstelle Karlsruhe getragen.

Bei einem solchen Zusammentreffen sagte mir einmal Dr. Faber, er ~~könnte~~ ~~keine~~ ~~keinen~~ ~~keinen~~ Pole hätte keine Freude mehr an einem Baum, weil er im Geiste ^{immer} einen Polen dranhängen sähe. Ich folgerte hieraus, dass diese Angelegenheit Dr. Faber ^{sehr} stark belastet hat. Ich bin der Überzeugung, dass es keine Exekution gegeben hätte, wenn es in der Hand Dr. Fabers gelegen hätte, den Fall anders zu erledigen.

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben.

Reinhard Klem 67

Wienhöf, den 8. August 1941

da Josef Procel, polnischer
Töchtlarbeiter, Katholisch
wohnhaft zuletzt in Tonsberg Gde. Wienhöf
ist am 8. August 1941 um 8 1/2 Uhr Minn
in Tonsberg Gde. Wienhöf verstorben
Der Verstorbene war geboren am 10. Februar 1918
in Schrammhaisen

(Standesamt Kalisch Nr.)

Vater: Michael Procel, Landwirt
in Schrammhaisen Mrs. Kalisch
Mutter: Anna geb. Kandernkatz
wohnhaft in Kalisch

Die Verstorbene war — nicht verheiratet u. d. M.

Eingetragen auf mündliche — Anzeige der Gemeinde
Postpolizei, Wien. H. Wienhöf
der Anzeigende hat sich durch Unterschreiben
8775 ausgewiesen

Gelesen, genehmigt und unterschrieben

Bernhard Steinhof
Kriminalass. H. K. H.

Der Standesbeamte:

Dr. W. Hartung, Notar

Todesursache:

Erstickung des Verstorbene am

(Standesamt Nr.)

Der Untersuchungsrichter
beim Landgericht Karlsruhe
VU 5/60

124 1145
z.Zt. Münster, den 24. Mai 1961

Vor:

Landgerichtsrat W a l t e r
als vernehmender Richter

Strafsache gegen Dr. F a b e r
wegen
Beihilfe zum Totschlag

Angestellte Streitbörger
als Protokollführerin.

In obiger Strafsache erschien auf Vorladung
auf der Polizeidirektion in Münster der Angeschuldigte

Dr. Heinrich F a b e r .

Es wurde ihm die Verfügung des Untersuchungs-
richters vom 27. April 1960 (Aktz. 175) bekanntgegeben
und er mit dem bisherigen Ermittlungsergebnis vertraut
gemacht.

Es wurde ihm eröffnet, daß ihm Gelegenheit gegeben sei,
zu der erhobenen Beschuldigung Stellung zu nehmen und es
ihm freigestellt sei, sich hierzu ~~festzuhaupt~~ zu äußern.

Er erklärte:

Ich will Angaben machen.

Zur Person:

Ich bin am 25. April 1900 zu Bernkastel an der Mosel
als Sohn des Rechnungsrates beim Amtsgericht in Bernkastel
Rudolf Faber und seiner Ehefrau Elisabeth, geb. Efferz,
geboren. Meine Mutter lebt noch in Bernkastel. Meine einzi-
ge Schwester ist gestorben. Ich entstamme einer alten Be-
amtenfamilie. Mein Großvater war Kanzleirat beim Landrats-
amt in Bernkastel, mein Urgroßvater Katasterkontrolleur
in Saarburg und mein Ururgroßvater Notar in Bernkastel.
Ich bemerke dieses deshalb, um darzutun, daß ich nicht von
ungefähr die Beamtenlaufbahn eingeschlagen habe.

Ich besuchte nacheinander die Volksschule in Bernkastel, danach die höhere Knabenschule und schließlich das humanistische Kaiser-Wilhelms-Gymnasium zu Trier, wo ich Sommer 1918 das Abitur abgelegt habe.

Ich studierte hierauf auf der Universität Bonn 9 Semester klassische Sprachen und Geschichte. Am 9.3.1923 promovierte ich an der Universität Bonn zum Doktor der Philosophie.

Anschließend war ich als Mitarbeiter beim Arbeitgeberverband in Trier tätig, hierauf als Direktionssekretär bei der Darmstädter und Nationalbank, Filiale Trier. Im Jahre 1925 trat ich als Volontär in die kommunale Verwaltung ein und war auf dem Bürgermeisteramt Lieser und dem Landratsamt in Bernkastel beschäftigt. 1926 legte ich beim Oberpräsidium in Koblenz das Landbürgermeisterexamen ab. Ich bewarb mich hierauf bei verschiedenen Verwaltungs- und Justizstellen um Übernahme als Anwärter in den mittleren Beamtdienst, da an ein Unterkommen als Landbürgermeister in absehbarer Zeit nicht zu denken war. Ich kam schließlich 1926 durch Vermittlung des Prälaten K a's in Trier und des Ministerialdirigenten K l a u s e n e r , dem Leiter der Katholischen Aktion, zur Staatlichen Polizei und begann als Kriminalkommissaranwärter beim Polizeipräsidium in Dortmund, wo ich 1927, nach dem Besuch der Polizeischule in Eiche bei Berlin zum Kriminalkommissar ernannt wurde. Im Jahre 1928 erfolgte meine Versetzung zum Kriminal- und Grenzkommissariat Groß-Czymochen in Ostpreußen. Ab Ende 1928 war ich Kriminalkommissar bei der Landeskriminalpolizeistelle Gumbinnen mit Dienstsitz in Tilsit. Ich war dort mit der Bearbeitung der politischen Angelegenheiten beauftragt, was doch wohl für meine politische Zuverlässigkeit im Sinne der Weimarer Verfassung sprach. U.a. hatte ich mit der Überwachung der NSDAP und ihrer zeitweise verbetenen Gliederungen, insbesondere der SA, zu tun, was mir auf Seiten der NSDAP keine Sympathien eintrug. Neben der Abteilung I A, politische Polizei, deren Leiter ich war, habe ich noch die Spionageabwehr ~~geleitet~~.

In der Zeit nach 1933 versuchte ich mehrfach von der poli-

tischen Polizei zur Kriminalpolizei zurückversetzt zu werden, da ich mit dem neuen politischen Kurs nicht ~~gemu~~ einverstanden war. Gegen meinen Willen wurde ich jedoch auf 1.2.1938 nicht zur Kriminalpolizei, sondern zur Geheimen Staatspolizeileitstelle nach Karlsruhe versetzt. Dieser Versetzung konnte ich nicht widersprechen. In Karlsruhe wurde ich Leiter der politischen Abteilung II. Ich blieb dort bis Herbst 1944, als ein neuer Stapoleiter ~~xx~~. Gemeiner kam welchem ich auf Grund meines Werdeganges nicht politisch zuverlässig erschien. Er beantragte meine Versetzung; ich kam zur Außenstelle der Staatspolizei in Osnabrück, wo ich bis Kriegsende verblieb. Ich war Leiter dieser Außenstelle. Die ~~Leit~~stelle war in Bremen. Nach Kriegsende mußte ich mir eine neue Existenz suchen und fand diese als Hilfsarbeiter, Angestellter, Verkäufer und Vertreter in einer Holzwarenfabrik in Oelde. Heute bin ich selbständiger Handelsvertreter. Mein monatliches Nettoeinkommen beträgt etwa 500.00 DM. Ich wohne in Oelde i. Westf., Warendorferstraße 22.

Am 23. März 1951 wurde ich durch den Hauptausschuß für die Entnazifizierung im Regierungsbezirk Osnabrück (Aktz. VE 23695/51) entnazifiziert und hierbei in die Kategorie IV " als Unterstützer des Nationalsozialismus " eingereiht mit der Maßnahme, daß ich zum Kriminalrat zurückgestuft wurde. Ich war nämlich mittlerweile im Jahre 1940 zum Kriminaldirektor befördert worden.

Gerichtlich und disziplinarisch bin ich nicht vorbestraft.

Während des ersten Weltkrieges war ich Matrose und zuletzt Vize-Seekadett. Nach Wiedereinführung der Wehrmacht machte ich verschiedene Übungen und wurde schließlich Feldwebel und Reserveoffizier-Anwärter. Einen Kriegs- oder Feindeinsatz habe ich nicht gehabt.

Vor 1933 stand ich der Zentrumspartei sehr nahe. 1932 sollte ich in Tilsit Stadtverordneter der Zentrumspartei werden. Mitglied dieser Partei war ich nicht. Der NSDAP bin ich im März 1933 beigetreten. Der allgemeinen SS habe ich nicht angehört. Während des Krieges erhielt ich als

Kriminaldirektor den Angleichungsdienstgrad eines SS-Sturmbannführers und eine entsprechende Uniform vom Staat gestellt.

Ich gehöre der katholischen Konfession an. Von 1938 bis 1945 war ich unter dem Druck der Verhältnisse nicht Mitglied der Kirche./Am 21.12.1935 verheiratete ich mich in Königsberg mit Friedel Sturmhoefel. Ich ließ mich in Königsberg auch kirchlich in aller Stille trauen. Die Verkündung meines Aufgebotes von der Kanzel entfiel mit bischöflicher Genehmigung. Aus der Ehe ist eine Tochter hervorgegangen, welche heute 19 Jahre alt ist. Sie ist berufstätig und lebt in meinem Haushalt.

Zur Sache:

Wie soeben angegeben, war ich vom 1.2.1938 bis Herbst 1944 Leiter der Abteilung II bei der Staatspolizeileitstelle in Karlsruhe. Zu meinem Aufgabengebiet gehörte in die Bearbeitung staatsfeindlicher Bestrebungen von rechts- und linksradikaler Seite. Es kam der Schutz ausländischer und inländischer Persönlichkeiten sowie die Bekämpfung der Homosexualität hinzu. Meine Abteilung hatte eine umfangreiche Aktenhaltung und eine ~~ausländische~~ Kartei. Es unterstanden mir etwa 15 Kriminalbeamte und 10 weibliche Angestellte. Die Abteilung war in einzelne Kommissariate aufgeteilt, wovon eines im Laufe des Krieges die Überwachung der Fremdarbeiter hinzubekam.

Leiter der Staatspolizei in Karlsruhe war zuerst Regierungsrat Landgraf; während des Krieges war es Regierungsrat Dr.jur. Schick. Dieser kam etwa 1940. Der ständige Vertreter war Regierungsassessor, später Regierungsrat Echlepp. Beide leben nicht mehr. Nach dem Weggang von Echlepp wurde die Stelle des Vertreters des Dienststellenleiters eingespart. Bei Abwesenheit von Dr.Schick mächtig war ich der dienstälteste Beamte. Wenn ich Dr.Schick vertrat, hatte ich nur eilige Sachen oder Angelegenheiten, die ich bereits mit ihm besprochen hatte, zu erledigen und zu unterschreiben. Die Unterschrift ~~ausländische~~ ^{ausländische} alle Schriftsachen mit dem Reichssicherheitshauptamt und den badischen Ministerien hatte sich Dr.Schick vorbehalten, soweit sie von Bedeutung waren.

Durch Erlasse des " Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern ", welche an die Stapoleitstelle nach Karlsruhe kamen und von hier in überzähligen Stücken an die Stapoaußenstellen weitergegeben wurden, war mir bekannt, daß der Umgang polnischer Zivilarbeiter mit deutschen Frauen und Mädchen verboten war. Einzelheiten hierzu dürften aus den grundsätzlichen Erlassen vom 8.3.1940 und vom 10.12.1940 zu entnehmen sein. Da diese beiden Erlasse mir nicht vorgelegt werden können, kann ich hierzu keine Stellung nehmen. Ich werde aber nach Überlassung der Erlasse vom 3.9.40 und 5.7.41 noch eine schriftliche Äußerung abgeben, welche ich schon jetzt als Gegenstand meiner heutigen Vernehmung zu betrachten bitte.

Diese Erlasse sahen meiner Erinnerung nach vor, daß bei einem intimen Verkehr zwischen einem Polen und einer deutschen Frau der Pole entweder einer " Sonderbehandlung " zugeführt oder ins KZ eingewiesen oder eingedeutscht werden sollte. Wie die einzelnen Maßnahmen im einzelnen zueinander standen, kann ich im Augenblick nicht sagen.

Ich habe diese Erlasse für " rechtens " gehalten, weil sie vom Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern, also letztlich von diesem ausgingen. Es war mir bekannt, daß der Deutsche Reichstag in dem Ermächtigungsge- setz der Reichsregierung gesetzgeberische Funktionen übertragen und diese ihre Vollmacht wiederum den einzelnen Reichsministerien delegiert hatte. Außerdem galt ja der Führer selbst als oberster Gesetzgeber. Sein Wille und seine Befehle waren Gesetz; nachgeordnete Stellen, insbesondere die Reichsministerien, konnten Rechtsvorschriften, die diesem Führerwillen entsprachen, selbständig erlassen.

Ich erlaube mir zu bemerken, daß ich kein Jurist bin und auch als Kriminaldirektor nur Beamter des gehobenen mittleren Dienstes war. Es war um jene Zeit auch völlig unmöglich, Erlasse des Reichsführers der Polizei auf ihre Rechtmäßigkeit nachzuprüfen; man wäre als ein Staatsfeind angesehen und entsprechend behandelt worden.

Die Befehl~~a~~ des Reichsführers SS sah ich daher als bindend an. Da ich als Angehöriger der SS der Militärgerichtsbarkeit unterstand, hätte ich mich eines Verstoßes gegen § 47 des Militärstrafgesetzbuches schuldig gemacht, wenn ich einen Befehl nicht ausgeführt hätte. Es war für mich nicht zu erkennen, daß der Erlass des Reichsführers der SS über die Behandlung der Polen ein Verbrechen oder ein Vergehen be- zweckte. Ich nahm an, daß die Exekution eines Polen, der sich mit einem deutschen Mädchen eingelassen hatte, nicht durch einen einfachen Befehl des Reichsführers, sondern durch das Urteil eines ~~XXXXXX~~gerichts angeordnet wurde. Ich war daher der Meinung, daß die Sache rechtlich in Ordnung sei, da so viele Juristen daran beteiligt waren und auch die ordentlichen Gerichte und Justizbehörden Bescheid wußten. Die Strafgerichte lehnten es, wie ich es selbst mehrfach erlebt habe, grundweg ab, einen polnischen Zivilarbeiter vor ein deutsches Gericht zu stellen, gleich welches Delikt er begangen hatte. Sie beriefen sich dabei auf die Vereinbarung zwischen Himmler und dem Reichsmi- justizminister Dr. ~~Tirack~~. Ich hielt die Todesstrafe in diesen Fällen ~~wie~~ für sehr hart. Man muß aber wohl berück- sichtigen, daß während des Krieges die Todesstrafe auf sehr viele Vergehen ausgedehnt worden war und die Polen zuvor über die Verhängung der Todesstrafe mehrfach belehrt worden waren. Die Polen hatten sogar gegen Unterschrift beim Bürgermeisteramt die Kenntnisnahme von diesem Befehl zu bestätigen. Im übrigen betrafen diese Erlasse nicht nur den einfachen Geschlechtsverkehr zwischen Polen und deut- schen Frauen, sondern auch die Vergewaltigung und Notzucht, wegen derer auch ~~ware~~ die ordentlichen Gerichte die Todes- strafe verhängten. Ich habe also an der Rechtsgültigkeit dieser Erlasse des Reichsführers SS über die Behandlung der Polen nicht gezweifelt.

Das Verfahren, welches zur "Sonderbehandlung" der Polen führte, war folgendes:

Wenn aus Kreisen der Bevölkerung oder der Partei bei den Gestapo-Außenstellen und Grenzkommissariaten Anzeigen über ~~den~~ angeblichen Verkehr eines Polen mit einer Deutschen einging, so wurden die beiden von der Gestapo festgenommen und verhört. Gestanden sie oder war die Tat durch Zeugen einwandfrei erwiesen, so wurde der Vorgang mit einem Abschlußbericht an die Gestapo-Leitstelle nach Karlsruhe gesandt. Der Abschlußbericht der Außenstelle enthielt bereits einen Vorschlag über die Weiterbehandlung des Falles, wie auch die Zeugen Haas und Grethe bekundet haben. Der Vorschlag konnte dahingehen, den Polen ~~zu erhängen~~, ~~was mit dem Ausdruck~~ ^{einer} Sonderbehandlung " ~~ausgenommen~~ ^{zu verhören} ~~würde, oder~~ ihn in ein KZ einzuweisen oder ihm, wie der Ausdruck damals lautete, " einzudeutschen ", falls sich bei ihm ~~germanische~~ rassische Merkmale nachweisen ließen. Im letzteren Falle mußten sie lediglich einen entsprechenden Antrag stellen, die erforderlichen Untersuchungen wurden von dem SS-Rasseamt durchgeführt.

Nach Eingang des Vorganges bei der Leitstelle in Karlsruhe wurde er dem Dienststellenleiter Dr. Schick vorgelegt, welcher ihn dann einem von ihm bestimmten Kommissariatsleiter zuschrieb. Ob alle Vorgänge über mich an die Kommissariatsleiter gingen, muß ich heute bezweifeln, denn die Zahl von 38 Erhängungen kommt mir sehr hoch vor. Ich weise darauf hin, daß ich sehr viel von Karlsruhe dienstlich abwesend war und im Jahre 1941 auch eine zeitlang in Berlin war. Genaue Daten vermag ich heute nicht mehr anzugeben. Außerdem umging mich Dr. Schick, wo er nur konnte, da er mich als früheren Zentrumsmann, als der ich aus meinen Personalakten hervorging, nicht recht leiden möchte. Im übrigen bitte ich zu diesen Fragen folgendes zu Protokoll geben zu dürfen:

Wie in allen Sachgebieten habe ich mich auch im Sachgebiet " ausländische Arbeiter " bemüht, mildernd einzuwirken. Ich habe keineswegs bestehende Erlasse verschärft angewendet, sondern mich bemüht, die Exekution im Lande Baden nicht durchführen zu müssen. Ich darf darauf hinweisen, daß im Falle Heidelberg ich den Polen verschub ^{verschub} ließ, damit die Exekution vermieden werden sollte. Auch im Falle

Gernsbach (Fall 37) der Aufstellung Aktenseite 179), wo ich von dem Kriminalinspektor Haas angegangen wurde, den Polen zu retten, habe ich mein Möglichstes getan, aber ohne Erfolg, da Dr. Schick in meiner Abwesenheit hinter meine Befürwortung kam und diese zunichte machte. Mir waren diese Polensachen mehr als eine seelische Belastung. Ich habe bestimmt ein Mehrfaches abgebogen als ~~gew~~ ~~gewollt~~ Erhängungen stattfanden. Genaue Zahlen hierüber anzugeben, bin ich nicht in der Lage. Ich habe mich sogar für reine Verbrecher eingesetzt, wie der Fall in meinem Heidelberg-Verfahren zeigt. Ich halte auch Dr. Schick für die treibende Kraft bei diesen Erhängungen, da der Zeuge Haas bekundet, daß er als Leiter der Außenstelle Baden-Baden von Dr. Schick den Vorwurf gemacht erhalten habe, daß seine Außenstelle keine Exekutionen von Polen vorschlagen würde. Ich folgere weiter hieraus, daß also die Außenstellen und nicht wir bei der Leitstelle in Karlsruhe die Vorschläge für eine Sonderbehandlung des Polen gemacht haben, gegebenenfalls nach ~~schwund~~ ~~schwund~~ Rücksprache des Außenstellenleiters mit Dr. Schick.

Ich galt in allem als die Rettungsstelle zum helfen sowohl in den anderen Sachgebieten als auch im Ausländerkommissariat.

Ich kann mich nicht entsinnen, jemals überhaupt eine Polensache nach Berlin weitergegeben zu haben. Es war durchaus möglich, daß die Kommissariatsleiter, denen Dr. Schick die eingegangenen Polensachen zuschrieb, diese auch wieder Dr. Schick unter Umgehung meiner Person vorgelegt haben. Ich wurde in vielen Dingen, nicht nur in Polensachen, überspielt, da ich Dr. Schick als nicht ganz zuverlässig galt. Ich war als ein ruhiger und vorsichtiger Beamter bekannt, der immer nach der Rechtslage fragte und ~~immer~~ ^{immer} versuchte, in menschlicher Hinsicht alles ~~abzubiegen~~, ^{was} " irgendwie ging.

Vom Beginn der Polensachen an ließ ich, was mir nur möglich war und auf welches ich Einfluß hatte, durch örtliche Schutzhafte und durch alle möglichen "Schachzüge" erledigen, um eine Erhängung des Polen zu vermeiden. Dieses war aber nur möglich unter Umgehung von Dr. Schick, der mich ~~hier~~ einen weichen Menschen und einen "Schleimer" hieß, wie

er mir gegenüber öfters zum Ausdruck brachte, so daß es mir in Erinnerung blieb. Ich hatte nicht umsonst den Spitznamen "Kriminalrat Bedenken" oder "Hauptmann Bedenken". Ein Teil der Belegschaft bezeichnete mich als "verkalkten Beamten".

Wenn eine Sache in meine Hände geriet, so wurde die mildeste Maßnahme angewandt. Ich habe niemals aktiv an einer Verschlechterung & einer geplanten Maßnahme mitgewirkt. Der von der Außenstelle eingegangene Polenvorgang wurde von dem Kommissariatsleiter eingehend geprüft. Hierbei wurde insbesondere untersucht, ob der Pole belehrt war, ob er geständig war oder die Tat sonst-wie einwandfrei erwiesen war. Ergaben sich Beanstandungen, so wurde die Sache zur Ergänzung an die Außenstelle zurückgegeben. —

Wenn sich bei der Überprüfung des Falles bei der Leitstelle keine anderen Gesichtspunkte ergaben, wie diejenigen, die schon der Außenstelle vorlagen, dürfte an deren Vorschlag nicht viel zu ändern gewesen sein. Wenn in dem Erlaß vom 5.7.41 eingangs darauf hingewiesen wurde, daß bei polnischen Zivilarbeitern wegen unerlaubten Geschlechtsverkehrs offenbar unter Mißachtung der bisher gegebenen Erlasse Sonderbehandlung vorgeschlagen war, so trifft dieser Vorwurf bestimmt nicht die Leitstelle in Karlsruhe.

Im ganzen gesehen war also die Gestapo-Leitstelle in Karlsruhe in Polensachen nur eine Durchgangsstelle, welche zwar die vorgelegten Fälle überprüfte, sie aber ohne Änderung weiterleitete, wenn sich keine Beanstandungen ergaben.

Aus dem bei meiner Vernehmung durch den Ersten Staatsanwalt Dr. Simon erwähnten Fall, welcher ~~noch~~ in dem Schriftwechsel mit dem damaligen Generalstaatsanwalt in Karlsruhe aufgezeigt wurde, ergibt sich, daß ich tatsächlich zwei Polen, für die von der Außenstelle vermutlich die Sonderbehandlung vorgeschlagen war, durch die Anordnung ihrer Verbringung in ein KZ vor dem Tode bewahrt habe. An Einzelfälle, in denen ich zugunsten der Polen die Vorschläge der Außenstelle abgeändert hätte, kann ich mich heute nicht mehr erinnern. Solche Fälle sind aber bestimmt vorgekommen.

Nach Überprüfung des Falles wurde der Vorgang von uns mit einem ~~Anschriften~~ Anschreiben ans Reichssicherheitshauptamt über- sandt. Das Übersendungsschreiben hat m.W. der ~~Kommissar~~ ~~Sachbearbeiter~~ ~~Leiter~~ entworfen. ~~Sachbearbeiter~~ nicht unterschrieben. Ob das Anschreiben den Vorschlag der Außenstelle wiederholt und sich zu eigen gemacht hat, weiß ich nicht, ich glaube es aber auch nicht. Ich meine, es handelte sich um ein einfaches Übersendungsschreiben etwa in dem Sinne, daß anliegend die Akten..... zur weiteren Behandlung überreicht werden. Dieses Anschreiben wurde von Dr. Schick unterschrieben. Ich habe ein solches Schreiben in Polensachen ~~aus~~ nicht unterschrieben.

M Soweit ich unterrichtet bin, wurde im Reichssicherheits- hauptamt ein erneuter Bericht für den Reichsführer der SS angefertigt. An Namen dieser Sachbearbeiter kann ich mich heute nicht mehr erinnern. Der Reichsführer SS entschied hierauf endgültig, was mit dem Polen zu geschehen hatte. Ich weise darauf hin, daß in dem bisherigen ganzen Verfahren immer nur Vorschläge gemacht wurden, an die der Reichsführer der SS in keiner Weise gebunden war. Es kam bestimmt vor, daß der Reichsführer sich nicht an die gemachten Vorschläge hielt, sie teilweise milderte oder verschärfte. An Einzelfälle kann ich mich hierbei wiederum nicht erinnern.

Wenn der Pole zu erhängen war, so kam eines Tages vom Reichssicherheitshauptamt mittels Fernschreiben die Anweisung, daß die Exekution auf Befehl des Reichsführers SS vom(Datum) durchzuführen sei. Die Vorbereitung zur Exekution traf dann der Kommissariatsleiter bei uns im Einvernehmen mit der Außenstelle. Die Hinrichtung vollzog sich, wie der Zeuge Steinhoff geschildert hat. Ich entsinne mich nur einer Exekution, der ich beigewohnt habe.

Wenn sich aus den Reisekostenrechnungen eine mehrfache Anwesenheit meiner Person ergibt, so kann ich hierzu heute nichts sagen. Ich habe bei der Erhängung des Polen Schmehlik in Rohrbach(Fall 26) teilgenommen. An dieser Exekution mußte ich auf Befehl von Dr. Schick teilnehmen. Näheres bitte ich aus meinem Verfahren vor dem LG in Heidelberg zu entnehmen.

Zusammenfassend möchte ich sagen, daß ich mir keiner strafbaren Handlung bewußt bin. Wenn man mir vorwirft, ich hätte in Polensachen mildernde Vorschläge machen können, so verkennt man die damalige Situation. Ich selbst habe niemals irgendwelche Vorschläge gemacht; und die von der Außenstelle gemachten Vorschläge, soweit ich es konnte, zugunsten des Polen abgeändert. Wenn in jedem Falle ~~von der Außenstelle in Karlsruhe~~ Einweisungen ins KZ oder Eindeutschung vorgeschlagen wäre, so wäre dies einer Nichtbefolgung der grundlegenden Erlasse über Polenbehandlung gleichgekommen. Etwas derartiges konnte man sich nicht leisten, ohne sich selbst der Gefahr auszusetzen, ins KZ zu kommen oder gar erschossen zu werden.

Ich habe mich zwar während des Krieges von der Gestapo nicht weggemeldet, aber nur deshalb nicht, weil es völlig zwecklos war. Eine Wegmeldung wurde nach der Auffassung Heyderichs schon als Dessertion aufgefaßt. Heydrich meinte einmal, von der Gestapo käme einer nur auf dem Wege über das KZ weg. Eine Verwendung im Fronteinsatz kam für mich nicht infrage, ~~war~~ ich g.v.H. geschrieben war, somit nicht kriegseinsatzfähig gewesen bin.

Die Beurteilung meiner Person bitte ich aus 18 Blatt Leumundszeugnissen zu entnehmen, welche ich zu den Akten übergebe. Nach Abschluß des Verfahrens bitte ich um Rückgabe dieser Unterlagen.

Es ist richtig, daß unmittelbar nach Festnahme des Poleh beim RSHA eine Schutzhaftanordnung auf unbestimmte Zeit erwirkt werden mußte, damit der Pole bis zur Entscheidung über sein Schicksal in Verwahrung gehalten werden konnte. Die Leitstelle in Karlsruhe durfte die Schutzhaft nur bis zur Dauer von 21 Tagen verhängen.

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben:



LANDESKRIMINALAMT

BADEN-WÜRTTEMBERG

Sonderkommission

-Zentrale Stelle-

Tgb.Nr. SK.ZSt. I/19-14/60

Ludwigsburg, den 30. Mai 1961

~~SK.ZSt. I/19-14/60~~

~~1215~~

~~1215~~

~~1215~~

~~1215~~

Wilhelmstrasse 1

28044/45 135 1215

An das

Landgericht
z.Hd.d.Herrn Untersuchungsrichters
Landgerichtsrat W a l t e r

K a r l s r u h e /Bd.

Betr.: Ermittlungsverfahren gegen Dr. Heinrich, Rudolf Maria F a b e r , verh. Vertreter und früherer Kriminaldirektor, geb.am 25.4.1906 in Bernkastel, wohnh. in Oelde, Warendorferstr.22, wegen Beihilfe zum Totschlag

Bezug: Dort. Ersuchen vom 8. und 9.11.1960

- Az.: 22 Js 520/60 und hiesige Ermittlungsberichte vom 11.4. und 25.4.1961
- Tgb.Nr. SK.ZSt.I/19-14/60 -

Beil.: Vernehmungsniederschriften mit
je 2 Mehrfertigungen über die Exekutionen der
Polen Andrzej Wrzosek und Josef Procel
1 Kostenrechnung der Sonderkommission Ludwigsburg u.
1 Kostenrechnung der Kriminalpolizei Konstanz

Unter Bezugnahme auf unsere Ermittlungsberichte vom 11. und 25.4.1961, Tgb.Nr. SK.ZSt.I/19-14/60, legen wir die beiden letzten Fälle der noch außenstehenden Polen-Exekutionen Wrzosek und Procel vor.

Aus den Vernehmungsniederschriften geht hervor, daß Wrzosek wegen versuchter Notzucht und Procel wegen geschlechtvertraulicher Verhältnisse zu deutschen Frauen exekutiert wurde.

In beiden Fällen konnte nicht mit Sicherheit festgestellt werden, wer der Anzeiger gewesen ist.

-b.w.-

148

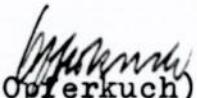
Eine Sterbeurkunde ist den Akten des jeweiligen Falles beigelegt.

Im Verfahren Prozel ist außerdem

1. 1 Fotokopie aus dem Gefangenbuch des Landgerichts Konstanz,
2. 1 Fotokopie aus der Einwohnerkartei Konstanz u.
3. 1 Liste über sämtliche Verfahren in den Jahren 1940 - 1945, die bei der Staatsanwaltschaft Konstanz anhängig waren,

beigefügt.

I.A.


(Oferkuch)

Kriminalobermeister

Önsbach, den 28.4.1961

3.

Franz Boschert,

verh. Gendarmeriemeister i.R.,
geb. 25.10.1890 in Önsbach,
wohnhaft daselbst, Hausnr. 158.

" Man hat mich mit dem Gegenstand meiner Einvernahme vertraut gemacht und ich bin bereit, hierzu Angaben zu machen, soweit mir die damaligen Vorkommnisse noch im Gedächtnis haften.

Vom April 1939 bis zu meiner Pensionierung im Dezember 1950, war ich als Postenführer des Gendarmeriepostens in Oppenau eingesetzt.

Vom Hörensagen weiß ich in vorliegender Sache folgendes: Der exekutierte Pole soll zunächst als Landarbeiter in Haslach b. Oberkirch, dann aber im Hanauer Land beschäftigt gewesen sein, um- In Haslach selbst hatte er einen befreundeten polnischen Landarbeiter. Diesen besuchte er an einem Sonntag in Haslach. Es muß dies im Spätjahr 1941 gewesen sein, anlässlich dieses Besuches sollen die beiden Polen dem Alkohol zugesprochen haben. Am Abend des gleichen Tages soll der polnische Landarbeiter aus dem Hanauer-Land sich in Haslach an einem dort wohnhaften Mädchen irgendwie unsittlich vergriffen haben. Welcher Art und Schwere das Sittlichkeitsdelikt war, das weiß ich nicht. Soweit ich mich erinnern kann, war davon die Rede, daß er aufgrund dieses Deliktes durch die Gendarmerie Oberkirch, möglicherweise durch den Gendarmeriemeister KNEBEL festgenommen und in das Amtsgerichtsgefängnis Oberkirch eingeliefert wurde. Ganz bestimmt aber weiß ich, daß dieser Beamte die Erhebungen durchführte und den Polen verantwortlich einvernommen hat. Durch den Gendarmeriebeamten dürfte Meldung an die Staatsanwaltschaft Offenburg vorgelegt worden sein.

Der straffällig gewordene Pole wurde dann am 18.2.1942 in Haslach zum Tode durch den Strang hingerichtet. Von dem Zeitpunkt an beginnen nun meine eigenen Wahrnehmungen. Ich wurde nämlich einige Tage vor der Exekution beauftragt, mit einigen weiteren Gendarmeriebeamten den Absperrungsdienst vorzunehmen.

Die Exekution hat im Laufe des Vormittags stattgefunden, es kann gegen 9.00 oder 10.00 Uhr gewesen sein, ich weiß nur noch, daß es recht kalt war und dass hoher Schnee lag. In meinem Auftrag war der Exekutionsort näher angegeben. Bei meinem Erscheinen mit ~~meinem~~ meinem Kommando am fraglichen Orte mußte ich zunächst im Umkreise von etwa 500 Meter die Absperrung vornehmen. Dies deshalb, weil Zivilpersonen der Zutritt untersagt war. Als bald nach meiner Ankunft kam auch der Adlerwirt FRITSCH aus Renchen (inzwischen verstorben) mit einem Pferdefuhrwerk an. Wie er mir sagte, sei er hierher abkommandiert worden. Er kam sich in seiner SA-Uniform recht wichtig vor. Bei seinem Wagen handelte es sich um ein sogenanntes Bännerwägelchen mit geflochtem Kastenaufsatze. Darauf standen eine oder mehrere Kisten. Ich wußte zunächst nicht, was dies alles zu bedeuten hatte. Inzwischen waren die ~~in~~ aus Oberkirch und Umgebung sowie die aus dem Hanauer-Land herbeigeholten polnischen Landarbeiter in einem Viereck ~~um-eine~~ aufgestellt worden. Außerdem waren eine Vielzahl von uniformierten SA-Leuten zugegen.

Es postierte sich nun inmitten des Vierecks vor dem dort vorgeführten Polen (es war aber auch noch dessen befreundeter Pole mit vorgeführt worden) ein Zivilist. Ich weiß nicht, ob es sich bei diesem um eine Gerichtsperson oder um einen höheren Gestapobeamten gehandelt hat. Ich ~~höre~~ hörte, wie dieser Zivilist das Todesurteil verlesen hat. Nach dem Verlesen nahm er einen Stab zur Hand, brach diesen entzwei und sprach:

" Ihr Leben ist verwirkt ".

Ich weiß heute nicht mehr, wie der Wortlaut des Todesurteiles formuliert war. Dagegen habe ich gesehen und gehört, wie sich der Pole auf das vorgelesene Todesurteil rechtfertigen wollte. Dies wurde ihm jedoch durch die gen. Zivilperson verweigert. Es wurde nun zur Exekution geschritten. Zu diesem Zwecke waren durch den damaligen Gestapobeamten RIETH von der Gestapo-Dienststelle Offenburg, zwei weitere Polen aus dem Gefängnis Offenburg mitgebracht worden. Diese beiden Polen hatten sich schon Tage zuvor in dem Gefängnis Offenburg auf Veranlassung der Gestapo unter Zusicherung einer besseren Behandlung dazu bereit erklärt, den Erhängungsakt durchzuführen.

Einer dieser beiden Pole hat sich aber am Ort und Stelle geweigert, dem Erhängungsakt durchzuführen. Der andere Pole erklärte sich hierzu aber bereit. Das Bännerwälchen war unter einer Tanne aufgestellt worden. Um das Wälchen zu besteigen, war daran eine kleine Leiter aufgestellt. Auf dem Wälchen selbst standen eine oder zwei Kisten übereinander. Der willige Pole stieg zuerst hinauf. Dann folgte ihm der zum Tode verurteilte. Das Seil war bereits durch den Gestapobeamten RIETH an der Tanne befestigt gewesen. Aufgabe des willigen Polen war es nun, die Schlaufe des Strickes um den Hals des verurteilten Polen zu legen. Dieser hat sich in keiner Weise gewehrt und hat auch nicht geklagt. Der willige Pole hat nun den Kistenstapel übereinander geworfen, so daß dem verurteilten Polen der Boden unter den Füßen entzogen wurde.

Die Leiche wurde dann abgehängt und wurde in einem schwarzen geschlossenem Eichenwagen verwahrt. Dieser Leichenwagen war extra von Freiburg hergekommen, wenigstens sagte man, er wäre von Freiburg. Wohin dann die Leiche gebracht wurde, das weiß ich nicht. Jedenfalls ist sie weder in Haslach, noch in der Umgebung beerdigt. Nach vollzogener Exekution hatte ich den Auftrag, das Gross der polnischen Landarbeiter hinter dem Rathaus oder Schulhaus in Haslach aufzustellen. Diesen Auftrag hatte ich von dem Gestapo-Beamten RIETH erhalten. Diese Polen sollten Ohrenzeugen sein, von den Schmerzensschreien des zweiten Polen, als desjenigen, der mit dem zum Tode verurteilten befreundet gewesen war. Diesem ließ nämlich der Gestapobeamte RIETH im Rathaus oder in der Schule Stockschläge verabfolgen. Man hörte aber keinen Schreie.

Es sei noch erwähnt, daß die Bevölkerung von Haslach und Umgebung einmütig gegen diese Exekution war und sich offen dagegen geäußert hat, denn sowie man hörte, soll es mit dem fraglichen Sittlichkeitsverbrechen des verurteilten Polen nicht weit her gesessen sein; man sagte, es sei viel aufgebauscht worden."

vorgelesen, genehmigt
und unterschrieben:

Franz Jünker

g. w. o.
Moser KK.

Lehnart, KM.

Landgericht Karlsruhe
Der Untersuchungsrichter

Karlsruhe, den 8. Juni 1961.

140

1299

Gegenwärtig:

Voruntersuchung gegen Dr. Faber.

Landgerichtsrat Walter
als Untersuchungsrichter,
Justizangestellter Freimüller
als Urkundsbeamter.

Auf Ladung erscheint der nachbenannte Zeuge und gibt nach eingehender Befragung gemäss § 57 StPO an:

Zur Person:

Erich Märk e r, Kriminalobermeister bei der Landes - polizeidirektion Nordbaden, Kriminalaussenstelle, verheiratet, geb. 16.1.1911 in Karlsruhe, mit dem Angeschuldeten nicht verwandt und nicht verschwägert.

Zur Sache:

Von 1938 bis Kriegsende war ich bei der Staatspolizei in Karlsruhe. Mein letzter Dienstgrad war Kriminalsekretär. Ich führte den SS-Dienstangleichungsgrad Hauptscharführer.

In den Jahren 1941 und 1942 war Dienststellenleiter der Oberregierungsrat Dr. S c h i c k . Die Staatspolizei - leitstelle in Karlsruhe war in drei Abteilungen eingeteilt: Abteilung I : Verwaltung, Abteilung II: Innerpolitische Abteilung, Abteilung III: Abwehr. Leiter der Abteilung II war Kriminalrat Dr. F a b e r, welcher auch gleichzeitig Stellvertreter des Dienststellenleiters war. Die Abteilungen waren in Referate eingeteilt. Ich arbeitete auf dem Referat II E, ~~xxxx~~ Referatsleiter waren nacheinander die Kriminalkommissare Denecke, Reiser und Herberg.

153

Mitarbeiter von mir waren noch die Kriminalbeamten H ^{Prädis} orch, Eisenhauer, Schlagmüller und Braun. Den Aufenthalt von Horch kann ich nicht angeben.

Abteilung II E hatte alle Fremdarbeiteursachen und Kriegsgefangenensachen zu bearbeiten. Hierunter fiel auch die Bearbeitung von Strafsachen der Polen, welche der gemeinsamen Staatspolizei übertragen worden waren. Wir bearbeiteten sämtliche strafbaren Handlungen der Fremdarbeiter sowie von Deutschen, die die Arbeit verweigert hatten und in Schutzhaft genommen wurden. Das eigentliche Schutzhaftrat war II D unter Kriminalobersekretär Schmitz, von dem ich nichts mehr gehört habe. Die Leitstelle war lediglich zur Verhängung von Schutzhaft bis zu 21 Tagen zuständig, darüber hinaus musste eine Entscheidung des RSHA eingeholt werden.

Die Staatspolizeileitstelle hatte in verschiedenen Städten des damaligen Landes Baden Außenstellen. Diese bearbeiteten alle in ihrem Bereich anfallenden Strafsachen. Nach Abschluss ihrer Ermittlungen hatte sie den Vorgang der Leitstelle in Karlsruhe vorzulegen. So wurde es auch mit Polensachen gehandhabt. Mir ist bekannt, dass den Polen verboten war, mit deutschen Frauen zu verkehren. Wenn eine Anzeige gegen den Verstoss dieses Verbots einging, so wurde die Sache bei der Außenstelle bearbeitet, sofern der Fall sich nicht in der Umgebung von oder in Karlsruhe ereignete. Wenn der Vorgang bei der Leitstelle einging, so wurde er von uns aus überprüft, ob die sehr eingehenden Vorschriften des Erlasses des RSHA eingehalten waren. Gegebenenfalls wurden die Akten nochmals zur Nachermittlung zurückgegeben. Der Vorgang enthielt immer einen "Schlussbericht", in welchem der Sachbearbeiter der Außenstelle den Tatbestand und das Ergebnis der Ermittlungen kurz zusammengefasst hat

Ich kann nicht mehr mit Bestimmtheit sagen, ob jeder dieser Schlussberichte einen Vorschlag über die Weiterbehandlung des Falles enthielt. Wenn ein solcher Vorschlag aber gemacht war, so kann ich mit Bestimmtheit sagen, dass er von unserer Abteilung, insbesondere auch von Dr. Faber, welcher sehr weich veranlagt war, nicht verschäfzt wurde. An sich stand auf dem verbotenen Umgang mit Frauen für den Polen als Strafe entweder die Erhängung, welche als "Sonderbehandlung" bezeichnet wurde, die Einweisung in ein KZ auf bestimmte oder unbegrenzte Zeit und die sog. "Eindeutschung".

Meine Aufgabe oder die der anderen Sachbearbeiter von II E bestand nach Durchsicht des Vorgangs darin, dass ein erneuter Bericht angefertigt wurde, in welchem nochmals in gedrängter Form der Schlussbericht der Aussenstelle wiedergegeben wurde. Enthielt dieser Schlussbericht ein Vorschlag, so wurde er von uns auch in den neuen Bericht übernommen. Gleichzeitig wurde noch ein Anschreiben entworfen, mit dem der Vorgang über den Abteilungsleiter an den Dienststellenleiter ging. Dieser unterschrieb sowohl den Bericht als auch das Anschreiben und übersandte beides an das RSHA nach Berlin.

Ich glaube mit Bestimmtheit sagen zu können, dass nur in schwerwiegenden Fällen auf eine Sonderbehandlung hingewiesen wurde. Ich glaube mich zu entsinnen, dass den mir vorgelegten 38 Fällen der Erhängung von Polen eine weit grössere Anzahl, welche ich ziffernmässig nicht benennen kann, von Einweisungen ins KZ gegenüberstanden. Es ist also nicht so, dass jeder Fall eines Geschlechtsverkehrs zwischen einem Polen und einer Deutschen zu Erhängung des Polen führte. Von der Möglichkeit einer Eindeutschung ist erst in einem späteren Zeitpunkt häufiger Gebrauch gemacht worden.

Nach sehr langer Zeit kam dann ein Entscheid vom RSHA, was mit dem Polen zu geschehen habe. Das RSHA hat sich nicht an unsere Vorschläge gehalten. Ich entsinne mich, ^{an} manchen Fall, wo wir dachten, dass der Betreffende eingedeutscht werden würde, weil er schlank und blond war und leidlich deutsch sprach oder weil die Frauen mehr oder weniger die Träjb feder des Geschlechtsverkehrs waren, Wider erwartet wurde selbst in sichen Fällen entgegen unseres Vorschlags die Erhängung des Polen vom RSHA befohlen. Selbst wenn die Leitstelle Vorschläge dem RSHA gemacht hat, so waren sie für dieses keineswegs verbindlich. Der Reichsführer SS hat nach eigenem Gutdünken entschieden. Ich kann mit Bestimmtheit sagen, dass Dr. Faber auf die Erhängung eines Polen keinen Einfluss hatte. Es bestand für ihn nicht die Möglichkeit, wenn nach den eingehenden Bestimmungen in den Erlassen für den vorliegenden Fall die Erhängung des Polen vorgesehen war, entgegen dieser Vorschriften Einweisung ins KZ oder Eindeutschung vorzuschlagen. Etwas derartiges hätte schon der sehr energische Dienststellenleiter Dr. Schick nicht durchgehen lassen.

In allen Fällen entschied also der Reichsführer SS über das weitere Schicksal des Polen. Ordnete er die Erhängung an, so wurde dies uns von Berlin mitgeteilt. Wir teilten es der Aussenstelle weiter mit, die die Vorbereitung der Exekution in die Wege geleitet hat. Am Vorbahend des Exekutionstages fuhr meist der Sachbearbeiter und der Dolmetscher Steinhoff in die Stadt, in welcher der Pole in Haft sass. Steinhoff eröffnete ihm den Befehl in polnischer Sprache und sorgte für die Zubereitung der Henkersmahlzeit.

Am anderen Tag erfolgte dann die Exekution am vorgesehenen Platz. Anwesend waren entweder Dr. Schick oder Dr. Faber oder ein von Dr. Schick beauftragter Stellvertreter, ausserdem waren anwesend der Sachbearbeiter, der Dolmetscher Steinhoff, der Bürgermeister, der Landrat, der Kreisleiter, der Ortsgruppenleiter, der jeweilige Amtsarzt und der Forstrat sowie

die Angehörigen der Staatspolizeiaussenstelle und die zuständigen Gendarmeriebeamten. In dem einzigen Falle, an dem ich teilnehmen musste in Brombach bei Lörrach war Dr. Schick anwesend. Steinhoff gab dem Delinquenten den Befehl des Reichsführers SS nochmals in polnischer Sprache bekannt, worauf ein Pole seinem Landsmann eine Schlinge um den Hals legte und ihn von einem Wagen stiess, auf dem er gestanden hatte. Die Schlinge war an einem Ast befestigt, sodass der Pole damit zum Erhängen kam. Der Arzt stellte hierauf den eingetretenen Tod fest. Noch während er hing, mussten die Polen aus der Umgebung, welche dem Vorgang nicht zusehen durften, an ihrem toten Landsmann vorbeigehen, was aus Abschreckungsgründen in den Erlassen des RSHA angeordnet war. Die Leiche wurde dann der Anatomie übergeben.

Ausser den eben genannten Personen durfte niemand an der Exekution teilnehmen. Es ist niemals vorgekommen, dass Personen aus der Zivilbevölkerung oder gar Schulkinder der Exekution beigewohnt haben.

Nach der Erhängung fand in einem Gasthaus ein Umtrunk statt, welcher von der Leitstelle bezahlt wurde. An ihm nahmen die erwähnten Teilnehmer der Exekution teil.

Dr. F a b e r möchte ich als einen ruhigen, korrekten und sachlichen Beamten bezeichnen, welcher Schärfen gemildert hat, wo es nur irgendwie ging.

Ich war noch ein zweites Mal einer Erhängung zugegen, wo nahezu die ganze Dienststelle aus Karlsruhe teilgenommen hat. Die Erhängung des Polen fand im Rittnertwald bei Karlsruhe-Durlach statt. Sachbearbeiter war Preiss gewesen. Ich weiss dies deshalb noch, weil er sich mit mir unterhielt und sich darüber aufhielt, dass der Pole, welcher ein netter blonder Kerl gewesen war, nicht eingedeutscht worden war. Ob bei die-

ser Hinrichtung auch Dr. Faber dabei gewesen war, kann ich heute mit Bestimmtheit nicht mehr sagen.

Ich glaube mich zu entsinnen, dass ich 2 oder 3 Polenfälle bearbeitet habe. Welche dies gewesen sind, weiss ich heute nicht mehr. Ich kann auch zu den AS. 179 aufgeföhrten Einzelfällen heute keine näheren Angaben mehr machen. Ob in den angegebenen 2 oder 3 Fällen, bei denen es sich um Geschlechtsverkehr zwischen Polen und Deutschen handelte, von der Aussenstelle oder der Leitstelle ein Vorschlag gemacht wurde, kann ich heute nicht mehr sagen.

Unter "Sonderbehandlung" verstand man ausschliesslich die Erhängung des Polen.

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben.

Erich Höhne

J. F. Freymüller

Wann

Landgericht Karlsruhe
Der Untersuchungsrichter

Karlsruhe, den 23. Januar 1962.

VU 5 / 61

146
1475
Voruntersuchung gegen Dr. Heinrich
F a b e r wegen Beihilfe zum Tot -
schlag.

Ver.

1. An den

Herrn Oberstaatsanwalt
beim Landgericht

Tübingen 1 Js 4090/61
Wuppertal 12 Ks 1/61
Paderborn 10 Js 10/59

Betr.: Behandlung von polnischen Zivilarbeitern im
Dritten Reich.

Bezug: Dortiges Strafverfahren AZ:

Aus Ihren Anfragen ist mir bekannt, dass Sie Unter -
lagen über die Behandlung polnischer Zivilarbeiter
während des Krieges suchen.

Mir sind zwischenzeitlich verschiedene Materialien
bekanntgeworden, welche ich Ihnen im Nachstehenden
mitteilen möchte:

Kriegssonderstrafrechtsverordnung vom 17.8.1938
(RGBl. 1939/I S.1455),
Ergänzung hierzu vom 1.11.1939 (RGBl. 1939/I, S. 2131)

Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom
18.10.1936 (RGBl. 1936/I S.887),

au fgrund vorstehender Ermächtigung am 8.3.1940 er -
lassene Anordnung von Ministerpräsident Göring

Befehl des OKW vom 10.1.1940 (AZ: 2 f 24 11a AWA/
Kriegsgef. I c) zu erhalten bei der Zentralen Er -
mittlungsstelle in Ludwigsburg,

Erlass des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 8.1.1940 (AZ: B Nr. IV 98/40 geheim) - erhältlich bei der Zentralen Stelle in Ludwigsburg,

Erlass des Reichsführers SS vom 8.3.1940 (AZ: -S- IV D 2 382/40) - bis jetzt nicht auffindbar, möglicherweise bei der URSO in Frankfurt erhältlich -,

Erlass Reichsführer SS vom 28.5.1940 (AZ: S IC Nr. 3383/40) über die Behandlung poln. Kriegsgefangener - noch nicht auffindbar -,

Erlass Reichsführer SS vom 3.9.1940 (AZ: S - IV D 2 3382/40) - erhältlich im Institut für Zeitgeschichte in München -,

Schnellbrief des Reichsführers SS vom 5.7.1941 (AZ: S IV D 2 4883/40 g -196-) über die Behandlung von poln. Zivilarbeitern,

Erlass des Reichsführers SS vom 6.1.1943 (AZ: S IV D 2 450/42 g -81-) Durchführungsbestimmungen für Exekutionen bei Sonderbehandlungen, - erhältlich beim Institut für Zeitgeschichte -

Erlass Reichsführer SS vom 10.2.1944 (AZ: S IV D 2 c 235/44 g -11-) betr. Ahndung unerlaubten Geschlechtsverkehrs fremdvölkischer Arbeitskräfte, - erhältlich beim Institut für Zeitgeschichte -,

Erlass Reichsführer SS vom 7.12.1942 (AZ: S IV D -505/42 g -451 ausl. Arb. über Gefahrenabwehr beim Ausländereinsatz, - erhältlich beim Institut für Zeitgeschichte -,

Schnellbrief des Reichsführers SS vom 10.3.1942 (AZ: IV A 1 c - B Nr. 4883/40 g) erhältlich beim Institut für Zeitgeschichte -,

Erlass Reichsführer SS vom 10.12.1940 - S IV D 2 a Nr. unbekannt -

Verordnung über die Strafrechtspflege über Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten vom 4.12.1941 (RGBl I S. 759) .Gilt nach Ziffer 14 der VO auch für Polen im Reichsgebiet.

Ausführungsverordnung hierzu vom 5.6.1943 (Deutsche Justiz 1943 S. 320),

hierzu Polenvollzugsverordnung des Reichsinnenministers vom 7.1.42 (AZ: 9170 Ost/2-II a² 35, abgedruckt in Deutsche Justiz 1942 S.35,

Abhandlung von Preissler über das Strafverfahren gegen Polen in Deutsche Justiz 1942 S. 41. Auch nach dieser Darstellung war die Strafrechtspflege gegen Polen grundsätzlich Aufgabe der Justiz (S.46).

Erlaß des Reichsführers SS vom 11.3.1942 (AZ. S V-B 1029/42): Bearbeitung von Abtreibungs- und Sittlichkeitsdelikten von Polen (Ministerialblatt des Reichs- und Preuss. Ministerium des Innern 1942 S. 591)

aus dem: "Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof" Band IV S. 335, Band XI S. 275 und 324, Band VII S. 526, Band XXX S. 599, Band IV S. 66/67, und 304/05, Band XXVI S. 654, XX S. 157,

Erlaß des RSHA vom 5.11.1942 (AZ: II A 2 Nr. 567/42 - 197 176), abgedruckt in Band XXXVIII S. 316 des Hauptkriegsverbrecherprozesses,

Urteil des BGH vom 7.7.1955 (AZ 4 Str 121/55) gegen Schmuck,

Urteil des Schwurgerichts Heilbronn vom 2. 11.1955 (AZ. Ks 8/55 gegen Dr. Günter Venediger),

Urteil des Schwurgerichts Hildesheim vom 30.11.1951 (3 Ks 4/51) gegen Heinrich Huck,

2. 38A

W

(Walter)

22 Js 520/60

149 1585
Karlsruhe, den 23. März 1962
Stefanienstraße 5
Fernsprecher Nr. 20141

Ermittlungsverfahren gegen
Dr. Heinrich F a b e r
wegen Mordes

*Vorliegende Akte
wurden durch den Landgericht Karlsruhe
unter Berücksichtigung und
nach § 144 St. Straf. Gesetz
zur Verfolgung des Planes gegen das
Landgericht -Strafkammer-
ausgeführt.
W. 7.5.62.*



mit dem Antrag, den Angeklagten

Dr. Heinrich F a b e r
außer Verfolgung zu setzen.

G r ü n d e :

Der am 25.4.1900 in Bernkastel/Trier geborene Heinrich F a b e r studierte nach dem ersten Weltkrieg an der Universität Bonn klassische Sprachen und alte Geschichte und promovierte im Jahre 1923 zum Doktor der Philosophie. Im Jahre 1926 ging er zur Kriminalpolizei und wurde dort alsbald bei der politischen Polizei eingesetzt. 1937 kam er zur Gestapo-Leitstelle nach Karlsruhe, wo er die Leitung der Abteilung II - Exekutive - übernahm. In dieser Stellung verblieb er bis zu seiner Versetzung zur Gestapo Osnabrück Ende 1944. Dr. Faber war ab 1940 auch Vertreter des Dienststellenleiters der Stapoleitstelle Karlsruhe, Regierungsrat und SS-Obersturmbannführer Dr. Walter Schick. Dr. Faber bekleidete das Amt eines Krimihaldirektors und SS-Sturmbannführers.

Auf Grund der in der Anlage 1 aufgeführten Erlasse des Reichsführers SS und Chef der deutschen Polizei, bzw. des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) in Berlin wurden im Zuständigkeitsbereich der Staatspolizeileitstelle Karlsruhe, das war das Land Baden, zahlreiche Polen öffentlich gehängt, ohne daß vorher ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren durchgeführt, ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet und ein Gerichtsurteil ergangen

war.

Es wurden im Laufe der Ermittlungen 38 Exekutionen festgestellt (vgl. Anlage 2), die in der Zeit von April 1941 bis November 1942 durchgeführt wurden. Es handelte sich bei diesen Fällen fast ausschließlich um polnische Zivilarbeiter, die trotz des ihnen bekanntgegebenen Verbotes, mit deutschen Frauen geschlechtsvertrauliche Beziehungen unterhalten hatten, bzw. bei denen solche Beziehungen behauptet wurden. Diese Tatsachen gelangten durch Anzeigen aus Kreisen der Bevölkerung, durch Partei- und Gendarmeriedienststellen zur Kenntnis der Staatspolizeistellen, die für die Durchführung der Ermittlungsverfahren für zuständig erklärt worden waren.

Im allgemeinen erfolgte zunächst die Festnahme der Beteiligten durch die zuständige Gestapoaußenstelle. Gegen die beteiligte deutsche Frau wurde ein Verfahren nach § 4 Abs. I der VO zum Schutze der Wehrkraft des deutschen Volkes vom 25.11.1939 eingeleitet. Meist erfolgte dann eine Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe durch ein ordentliches Gericht (vgl. Beiaukten 4 KMs 4/40 und 4 KMs 10/41). In anderen Fällen wurde die Frau bzw. das Mädchen ohne gerichtliches Verfahren als Erziehungsmaßnahme in ein KZ eingewiesen.

Gegen den Polen wurde kein gerichtliches Verfahren eingeleitet. Vielmehr übersandte die Stapo-Außenstelle zunächst einen Bericht in seiner Sache an die Stapo-Leitstelle in Karlsruhe, die aufgrund dieses Berichtes vom RSHA in Berlin eine Schutzhaftanordnung besorgte. Nach Abschluß der Erhebungen legte die Stapo Karlsruhe die von der Außenstelle eingereichten Akten dem RSHA - Abt. IV D 2 - mit einem Vorschlag für die weitere Behandlung des Polen vor. Entweder lautete der Vorschlag auf Sonderbehandlung, d.h. auf Hinrichtung durch Erhängung oder auf Einweisung in ein Konzentrationslager. Vom RSHA wurde der Vorgang dem Reichsführer SS unterbreitet, der einen Hinrichtungsbefehl erließ. Dieser gelangte zurück an die Stapo-Leitstelle Karlsruhe, welche die Hinrichtung durchführte. Von 1942 ab wurden immer weniger Polen der sogenannten Sonderbehandlung unterworfen. Man ging nun vielmehr dazu über, die Polen auf "Eindeutschungsfähigkeit" zu überprüfen und bei positivem Ausfall der Untersuchung sie "einzudeutschen".

Die Hinrichtung ging in der Weise vor sich, daß der Pole aus dem Gefängnis durch Beamte der Stapo-Leitstelle oder einer der Außen-

stellen an den Ort gebracht wurde, an welchem er zur Zeit seiner Tat stationiert war. In Anwesenheit der in der Umgebung stationierten polnischen Zivilarbeiter, von denen einige die Hinrichtung selbst vornehmen mußten, wurde dann der Täter aufgehängt. Bei der Hinrichtung waren außer dem Leiter der Stapo-Leitstelle, seinem Vertreter oder einem anderen Beauftragten meistens die Spitzen der örtlichen Behörden und Parteiorganisationen anwesend.

Die Einzelheiten der Exekutionen ergeben sich aus dem Inhalt der Ermittlungsakten und der Beiakten. Danach entspricht die Durchführung der Exekutionen genau den "Durchführungsbestimmungen für ~~die~~ Exekutionen", die der Reichsführer SS in seinem späteren Erlass vom 6.1.1943 bekanntgegeben hat. (vgl. Doc. Bd. I S.93-103)

Die Tötung polnischer Zivilarbeiter als Strafe wegen Geschlechtsverkehr mit deutschen Frauen oder wegen sonstiger unsittlicher Annäherung an deutsche Frauen war rechtswidrig.

Der Geschlechtsverkehr zwischen polnischen Arbeitern und deutschen Frauen war durch kein Gesetz unter Strafe gestellt. Die Strafandrohung und Bestrafung mit Todesstrafe hat Himmler als Reichsführer SS und Chef der deutschen Polizei in seinen Erlassen angeordnet. Somit entbehrt die Bestrafung schon der Rechtsgrundlage (*nulla poena sine lege*). Sie war aber auch deshalb rechtswidrig, weil die Tötung lediglich auf Anordnung des Reichsführers SS Himmler ohne vorausgegangenes gerichtliches Verfahren und Gerichtsurteil erfolgte.

Die Tatbestände der §§ 211 und 212 sind durch das Gesetz zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuches vom 4.9.1941 (RGBl. I, S. 549) mit Wirkung vom 15.9.1941 neu gefasst worden. Da die Tatzeiten zum Teil vor der Neufassung liegen, müssen ^{für} diese Fälle auch die Tatbestandsmerkmale des § 211, bzw. 212 alter Fassung vorliegen.

Nicht ganz zweifelsfrei dürfte es sein, ob mit der Tötung der Tatbestand des § 211 (Mord) alter und neuer Fassung oder der Tatbestand des § 212 (Totschlag) alter und neuer Fassung erfüllt ist. Die Befehlsgabe und Täter der Tötungen sind der ehemalige Reichsführer SS Heinrich Himmler, die früheren Chefs des RSHA Heydrich und Kaltenbrunner und der Amtschef IV im RSHA, der frühere SS-Obergruppenführer Josef Müller, die alle nicht mehr zur Verantwortung gezogen werden können. Himmler hat nach

Kriegsende im Jahre 1945 Selbstmord begangen, Heydrich wurde im Juni 1942 in Prag umgebracht, Kaltenbrunner im Jahre 1946 auf Grund eines Urteils des internationalen Gerichtshofes in Nürnberg zum Tode verurteilt und aufgehängt. Müller ist verschollen.

Beihilfe zur Tötung (Mord oder Totschlag) haben diejenigen geleistet, die Vorschläge zur Tötung selbst gemacht, befürwortet oder weitergeleitet haben und diejenigen, die bei der von Himmler angeordneten Exekution mitgewirkt oder die Durchführung veranlaßt haben. Fest steht, daß von der Stapoleitstelle Karlsruhe die Verfahren gegen die polnischen Zivilarbeiter, die später erhängt worden sind, mit einem Entscheidungsvorschlag an das RSHA in Berlin weitergeleitet worden sind. Verantwortlich für die Weiterleitung war in erster Linie der damalige Leiter der Stapoleitstelle Karlsruhe, Regierungsrat und SS-Obersturmbannführer Dr. Walter Schick. Dr. Schick ist am 21.7.1944 an den Folgen eines Verkehrsunfalles verstorben (vgl. Bd. I S. 53, 89, 99).

Fest steht ferner, daß die Bearbeitung der genannten Fälle zunächst den Stapoaußenstellen und sodann dem Referat E in der Abteilung II bei der Stapoleitstelle in Karlsruhe oblag. Vertreter des Leiters der Stapoleitstelle und Leiter der Abteilung II, der das Referat E unterstand, war - wie schon erwähnt - der Angeklagte. Gegen diesen lief bereits ein Ermittlungsverfahren in den Jahren 1950-1956 bei der Staatsanwaltschaft Heidelberg (1 Js 2335/55). In diesem Verfahren wurde durch den Untersuchungsrichter beim Landgericht Heidelberg die gerichtliche Voruntersuchung durchgeführt, weil Faber verdächtig war, "am 10.4.1942 auf der Gemarkung Rohrbach/ am Gieshübel als Kriminaldirektor der Geheimen Stapoleitstelle in Karlsruhe auftragsgemäß die Vollstreckung der wegen Sittlichkeitsverbrechens an einem Kinde vom RSHA verhängten Todesstrafe an dem Polen Wladyslaw Szemehlik geleitet zu haben, ohne daß gegen den Genannten ein gerichtliches Urteil vorgelegen habe" (vgl. Beiblätter 1 Js 2335/55 Sta. Heidelberg, S. 93). Nach erfolgter Voruntersuchung wurde Dr. Faber auf Antrag der StA. durch Beschuß des Landgerichts Heidelberg -Strafkammer I- vom 23.5.1956 außer Verfolgung gesetzt. (1 Js 2335/55, S. 517). Auf die Begründung dieses Beschlusses wird Bezug genommen.

Soweit vorliegendem Verfahren derselbe Sachverhalt zugrunde liegt, nämlich die Mitwirkung des Angeklagten bei der Erhängung des Polen Wladyslaw Szemehlik am 10.4.1942 in Rohrbach bei Eppingen

(vgl. Anlage 2, Ziffer 32 und S. 123; 167; 177c; 869 und 955-961 der Ermittlungsakten) ist die Strafklage daher verbraucht, da bezüglich dieses Vorganges keine erheblichen neuen Tatsachen oder Beweismittel bekannt geworden sind (§ 211 StPO).

Der Angeklagte gibt an, daß er sich nicht entsinnen könne, noch an anderen Exekutionen als der am 10.4.1942 erfolgten Erhängung teilgenommen zu haben (S. 1163). Tatsächlich hat er jedoch - wie die Ermittlungen ergaben - zumindest noch bei folgenden Exekutionen mitgewirkt:

1. Exekution des Polen Jan Kobus am 5.4.1941 in Pfullendorf (Anlage 2, Ziff. 10 und S. 117, 1173),
2. Exekution des Polen Stanislaus Wielgo am 26.8.1941 in Grenzach (Anlage 2, Ziff. 33 und S. 119),
3. Exekution des Polen Ladislaus Skrzypacz am 22.4.1941 in Oberschefflenz (Anlage 2, Ziff. 29, und S. 569/570).

Mit größter Wahrscheinlichkeit hat der Angeklagte jedoch noch weitere Exekutionen veranlaßt und geleitet (vgl. S. 128, 207, 1125/1127).

Dies sind zwar neue Tatsachen. Sie sind aber im Verhältnis zu den Tatsachen, die dem Landgericht Heidelberg beim Erlass ihres Beschlusses am 25.5.1956 bekannt waren, nicht erheblich. Das heißt, daß das Landgericht Heidelberg zu keiner anderen Entscheidung gelangt wäre, wenn ihm bekannt gewesen wäre, daß der Angeklagte statt an einer, an mehreren Exekutionen teilgenommen hatte. Das Landgericht Heidelberg hat den Angeklagten nämlich wegen Vorliegens eines Befehlsnotstandes (§ 52 StGB) außer Verfolgung gesetzt. Auf diese rechtliche Würdigung kann die neue Tatsache keinen Einfluß haben. Zudem hat der Angeklagte in der Voruntersuchung in vorliegender Sache wiederholt, daß er sich bei Nichtbefolgung der Erlasse über die Polenbehandlung der Gefahr des Erschießens oder der Einweisung in ein KZ ausgesetzt hätte (S. 1165).

Neue Tatsachen oder Beweismittel dafür, daß bei dem Angeklagten ein Befehlsnotstand i.S. des § 52 StGB nicht vorgelegen hat, sind im vorliegenden Verfahren nicht gefunden worden. Auch wenn man die Auffassung vertreten sollte, daß die Teilnahme des Angeklagten an den unter Ziffer 1 - 3 aufgeführten Exekutionen eine oder mehrere neue Straftaten sind, bzw.

die Exekutionen verfahrensmäßig so zu behandeln sind, als wären sie nicht nur Teilakte der von der Staatsanwaltschaft und dem Landgericht Heidelberg untersuchten Beihilfe zum Totschlag, kommt man zu demselben Ergebnis. Die Fälle sind nämlich dem von der Staatsanwaltschaft Heidelberg verfolgten Fall genau gleich. Es wird sich daher der durch das Landgericht Heidelberg im Beschuß vom 23.5.1956 abgegebenen Beurteilung angeschlossen, wonach nach den getroffenen Feststellungen kein hinreichender Tatverdacht vorliegt, der die Eröffnung des Hauptverfahrens rechtfertigen würde, weil dem Angeschuldigten zugebilligt werden muß, im Befehlnotstand (§ 52 StGB) gehandelt zu haben.

Soweit der Angeschuldigte im Verdacht steht, als Leiter der Abteilung II der Stapoleitstelle Karlsruhe dem RSHA eine nicht ermittelte Anzahl von Polen der Sonderbehandlung, d.h. der Tötung vorgeschlagen zu haben, reicht das Ermittlungsergebnis nicht aus, um einen hinreichenden Tatverdacht zu begründen, der die Eröffnung des Hauptverfahrens rechtfertigte.

Zunächst konnte nicht eindeutig geklärt werden, wer überhaupt die Entscheidungsvorschläge nach Abschluß der Ermittlungen gemacht hat. Es kamen dafür in Frage der Sachbearbeiter der Außenstelle, der Leiter der Außenstelle, der Sachbearbeiter der Stapoleitstelle Karlsruhe in der Abteilung II, der Angeschuldigte als Leiter der Abteilung II und schließlich der Leiter der Stapoleitstelle Karlsruhe.

Der Angeschuldigte bestreitet, selbst Vorschläge auf Sonderbehandlung dem RSHA gemacht zu haben (vgl. S. 1165).

Diese Behauptung kann ihm nicht widerlegt werden, da er weder durch Zeugen noch durch Urkunden dahingehend belastet wird. Der Angeschuldigte bestreitet aber auch darüberhinaus, Vorschläge der Sachbearbeiter oder Außenstellenleiter zur Sonderbehandlung als verantwortlicher Leiter der Abteilung II und Stellvertreter des Dienststellenleiters gebilligt, abgezeichnet und an das RSHA weitergeleitet zu haben (vgl. S. 1163). Er gibt an, daß sich dies Dr. Schick, der Dienststellenleiter, vorbehalten habe. Dies ist nach dem Ergebnis der Ermittlungen sehr unglaubwürdig. Es erscheint im höchsten Maße unwahrscheinlich, daß die Sachbearbeiter einen Polenvorgang bearbeitet haben mit der weitgehenden Befugnis, den Polen zur Tötung vorschlagen zu können und dieser Vorgang über den Chef der Stapoleitstelle unter völliger Umgehung und Ignorierung des verantwortlichen zuständigen Abteilungsleiters, nämlich des Angeschuldigten, zum RSHA eingereicht wurde.

Aber auch hier reicht das Ergebnis der Ermittlungen nicht aus zur Überführung des Angeschuldigten.

Keiner der zahlreichen Zeugen hat mit Sicherheit bekunden können, daß der Angeschuldigte Sonderbehandlungsvorschläge an das RSHA weitergeleitet hat. Ebensowenig konnte durch Zeugenaussagen ausgeschlossen werden, daß Dr. Schick die Vorlegung der Polenvorgänge an das RSHA mit dem Antrag auf Sonderbehandlung ausschließlich selbst vorgenommen hat. Desgleichen sind keine Urkunden vorhanden, aus denen eine Mitwirkung des Angeklagten an der Weiterleitung eines Polenvorganges mit Tötungsvorschlag an das RSHA hervorgeht.

Die somit vorliegenden Tatsachen werden daher für eine Verurteilung des Angeschuldigten nicht ausreichen.

Da schon ein hinreichender Verdacht bezüglich des Vorliegens eines objektiven strafbaren Tatbestandes nicht bejaht werden kann, erübrigt sich, auf die Problematik des subjektiven Tatbestandes einzugehen, nämlich auf die Kenntnis des Angeschuldigten bezüglich der Rechtswidrigkeit des Tötungsurteils, bzw. der Tötungsanordnung und auf den bereits durch das Landgericht Heidelberg behandelten Befehlsnotstand.

Claudius

(Dr. Müller)
Staatsanwalt

Erlasse des Reichsführers SS und Chef der deutschen Polizei betreffend der Behandlung der im Reich eingesetzten fremdvölkischen Zivilarbeiter und Kriegsgefangenen.

1. Erlaß vom 8.3.1940 Reichsführer SS S-IV D 2 - 382/40
2. Erlaß vom 3.9.1940 Reichsführer SS S-IV D 2 - 3382/40
Betr.: Behandlung der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums
Gerichtet an die höheren Verwaltungsbehörden lt. Verteiler.
Unterschrift: i.V. Heydrich
(Documente Band I, S.21-47)
3. Erlaß vom 3.9.1940 Reichsführer SS S-IV D 2 - 3382/40
Betr.: Behandlung der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums.
Gerichtet an die Stapo - leit - stellen lt. Verteiler
Unterschrift: i.V. Heydrich
(Documente Bd. I, S. 7-19)
4. Erlaß vom 10.12.1940 Reichsführer SS S-IV D 2c- 3382/40
Betr.: Behandlung der im Reichsgebiet eingesetzten polnischen Zivilarbeiter und -arbeiterinnen
(Documente Bd. I, S. 51)
5. Erlaß vom 5.7.1941 Reichsführer SS S-IV D 2c- 4883/40g
Betr.: Sonderbehandlung der im Reich eingesetzten polnischen Zivilarbeiter und Kriegsgefangenen
Unterschrift: i.A. Müller
(Documente Bd. I, S. 53-61)
6. Erlaß vom 4.11.1941 Reichsführer SS S-IV D 2c- 4883/40g
7. Erlaß vom 12.12.1941 Reichsführer SS S-IV D 2c- 1474/41
gRs
8. Erlaß vom 20.2.1942 Reichsführer SS S-IV D 208/42
(vgl. Sonderheft STA. Heidelberg VU 1/56; S. 15 und 31)
9. Erlaß vom 14.10.1941 Reichsführer SS S-IV D 2c- 1176/41
(vgl. Akten Documente Bd. I, S.51)
10. Erlaß vom 10.3.1942 Reichsführer SS IV D 2c - 4883/40 g
IV A 1c
Betr.: Sonderbehandlung der im Reich eingesetzten polnischen Kriegsgefangenen und Zivilarbeiter
(Documente Bd. I, S. 63-67)

11. Runderlaß vom 27.5.1942 Reichsführer SS S-IV D - 293/42

12. Erlaß vom 29.6.1942 Reichsführer SS 235/42 g - 40 -

13. Erlaß vom 5.11.1942 RSHA II A 2 567/42
 Betr.: Strafrechtspflege gegen Polen und Angehörige der
 Ostvölker.
 Unterschrift: i.V. Streckenbach
 IMT Bd. XXXVIII S. 316 Doc. 316 - L (vgl. Sonderheft
 StA. Heidelberg VU 1/56; S. 51/53)

14. Erlaß vom 17.11.1942 Reichsführer SS 552/42g/104

15. Erlaß vom 6.1.1943 Reichsführer SS S-IV D 2- 450/42 g
 Betr.: Durchführungsbestimmungen für Exekutionen
 Unterschrift: Himmler
 (Documente Bd. I, S. 93-103)

16. Erlaß vom 7.4.1943 Reichsführer SS IV A 1c - 2652/43 g
 Betr.: Verkehr sowjetrussischer Kriegsgefangener mit deutschen
 Frauen
 Unterschrift: i.V. Müller
 (Documente Bd. I, S. 109-110)

17. Erlaß vom 4.5.1943 Reichsführer SS IV C 2 - Allg.42156

18. Erlaß vom 10.2.1944 Reichsführer SS S-IV D 2c - 235/44g
 Betr.: Ahndung schwerwiegender Verstöße und unerlaubten Ge-
 schlechtsverkehrs fremdvölkischer Arbeitskräfte aus
 dem Osten u. Südosten, sowie poln., serb. u. sowjetruss.
 Kriegsgefangener
 Unterschrift: i.V. Kaltenbrunner
 (Documente Bd. I, S. 121 - 129)

1592

Zuständigkeitsdaten der im
Bereich der Stapoleitstelle
Karlsruhe erhängten Polen

Anlage 2

158

*Exekution
in Or*

Lfd. Nr.	Name :	Geb. Datum	Geb. Ort	Exekution am Datum
1	<u>Bestry,</u> Josef			9.10.42 Jestetten
	22 Js 515/60 Sta. K'he (StA. Waldshut 1 Js 1640/60) S. 125, 167, 177a;			
2	<u>Borowski,</u> Theodor	8.11.1911	Argenau/P.	13. 2.42 Hohenbodman
	S. 177a, 469;			
3	<u>Damaziak,</u> Stanislaus	26.4.1911	Grodzisk/P.	8. 5.41 K'he-Durlach
	22 Js 520/60 Sta. Karlsruhe, S. 82, 167, 203, 461;			
4	<u>Gawlowski,</u> Mieczyslaw			25. 7.41 Ruschweiler
	22 Js 514/60 Sta. K'he (StA. Konstanz 2 Js 142/59 K); S. 167, 177a, 203;			
5	<u>Giechonowski,</u> Jan	6. 8.1911	Sendow/P.	24.11.42 Haslach
	22 Js 817/60 Sta. K'he (StA. Offenburg 2 Js 964/60), S. 177a, 179, 869, 963-973;			
6	<u>Gudzien,</u> Marian			15. 4.42 Herrischried
	22 Js 516/60 Sta. K'he S. 167, 177a, 729-733;			
7	<u>Gumulka,</u> Johann	8. 2.1909	Wierzbice/P.	12.2.42 Gundelfingen
	S. 177a, 529;			
8.	<u>Halczynski,</u> Ludwig			29. 5.42 Salem
	22 Js 512/60 Sta. K'he (StA. Konstanz 2 Js 1208/59 K), S. 83, 167, 179, 181;			
9	<u>Janaszek,</u> Stanislaw	15. 9.1915	Wies Suckow/P.	1.7.41 Gernsbach
	S. 83, 167, 179, 181, 863, 911 ff. Generalakten S. 5;			
10	<u>Kobus,</u> Jan	17. 5.1913		5. 4.41 Pfullendorf
	22 Js 513/60 Sta. K'he (2 Js 380/58 StA. Konstanz) S. 1, 117, 167, 177b, 201;			
11	<u>Koletzki,</u> Franz	2. 2.1906	Romen/P.	17. 3.42 Bollschweil
	S. 177b, 527;			
12	<u>Kozlowski,</u> Stefan	25. 5.1921	Melanek/P.	15. 1.42 Hinterzarten
	S. 177b; 587-651;			
13	<u>Krakowski,</u> Josef			15. 4.42 Herrischried
	22 Js 516/60 Sta. K'he, S. 167, 177b;			
14	<u>Krol,</u> Johann	22. 5.1899	Jelnia/P.	19. 5.42 Brötzingen
	S. 179, 525;			
15	<u>Lewicki,</u> Marian	29. 4.1908	Borstein/P.	5. 3.42 Villingen
	22 Js 500/60 Sta. K'he (StA. Konstanz 2 Js 1966/59), S. 83, 165, 121, 177b;			
16	<u>Makuch,</u> Josef			4. 8.42 Helmsheim/Bruch
	S. 177b;			

171

Lfd. Nr.	Name :	Geb.Datum	Geb.Ort	Exekution am:	in
17	<u>Malczynskin</u> , Ludwig S. 121, 177b;			27. 5.42	Mimmenhausen
18	<u>Mroezek</u> , Jan S. 177b, 653-667;	6.11.1912	Budganow/P.	17. 7.42	Freiamt
19	<u>Ortschinski</u> , Bruno 22 Js 516/60 StA.Karlsruhe, S. 167, 177b;			15. 4.42	Herrischried
20	<u>Pagacz</u> , Eugen 22 Js 511/60 StA.Karlsruhe, S. 165, 177b; (StA.Konstanz 2 Js 170/59 K)			2. 9.41	Salem
21	<u>Perzynski</u> , Bernhard 22 Js 817/60 StA.K'he (StA.Offenburg 2 Js 964/60), S. 177b, 867, 927-953;	10. 6.1914	Sierakowck/P.	14.1.42	Schiltach
22	<u>Piaskowski</u> , Stanislaus S. 177b, 485;	14.11.16	Boleslaw/P.	9. 3.42	Hardheim
23	<u>Ponczek</u> , Josef 22 Js 520/60 StA.K'he, S. 82, 119, 167, 177c, 203, 559 ff.;	18. 7.1920	Mogilew	24. 4.41	Hüfingen
24	<u>Procel</u> , Josef S. 177c, 1103, 1029-1109 + U. 1103	10. 7.1912	Schrammhausen/Kalisch	8. 8.41	Homberg/Stockach
25	<u>Puchelka</u> , Emil 22 Js 499/60 StA. K'he (StA. Waldshut 1 Js 1324/60), S. 83, 121, 165, 177c;		Pogwisdau/P.	28.10.41	Saig/Neustadt
26	<u>Rak</u> , Peter S. 177c; 669-677.	9. 6.1905	Morziez/P.	14. 2.42	Kreenhainstetten
27	<u>Rebetowski</u> , Wladislaus S. 36 Generalakten, S. 176, 177c, 409;	24.1.1924	Ivkowa/P.	5. 6.42	Zinken Unter-schiltach
28	<u>Salewski</u> , Franz 22 Js 816/60 StA.K'he (StA.Waldshut 1 Js 1373/60), S. 179, 267, 679-707;			15. 4.42	Lauterburg/Els.
29	<u>Skrzypacz</u> , Ladislaus 22 Js 520/60 StA.K'he, S. 83, 117, 167, 177c, 203, 565-581;	18.10.1913	Krawze/P.	22. 4.41	Oberschefflenz
30	<u>Stempniak</u> , Josef 22 Js 517/60 StA.K'he (StA.Waldshut 1 Js 1672/60), S. 125, 167, 177c, 183			10.10.42	Weizen/Waldshut
31	<u>Strojowski</u> , Franz S. 177c, 857, 873-877.	9.11.1916	Pakuly/P.	13.10.42	Ichenheim/Lahr
32	<u>Szmehlik</u> , Wladislaw S. 123, 167, 177c, 869, 955-961;	10. 5.1923	Gerny-Dnajek	10.4.42	Rohrbach/Epping.
33	<u>Wielgo</u> , Stanislaus 22 Js 520/60 StA. K'he, S. 83, 167, 177c, 437;	22. 5.1915	Borucza/P.	26.8. 41	Grenzach

160;

160

Lfd. Nr.	Name	Geburts- datum	Geburts- ort	Exekution am	in
34	<u>Wojzik</u> , Josef S. 179, 857, 879;	16. 6.1916	Rzasnia/P.	13.10.42	Ichenheim/Lahr
35	<u>Wrzoßek</u> , Andrzej S. 179, + U 1247, 1219-1247;	17.11.1914	Warsdau	18. 2.42	Haslach/Oberk.
36	<u>Zasada</u> , Stanislaus S. 83, 121, 127, 167, 179			16.10.41	Brombach/Lörrack
37	<u>Zenszykiewicz</u> , Waclaw S. 12 Generalakten, S. 83, 121, 167, 179;	2.3.1904	Warschau	29.10.41	Kandern
38	<u>Szymanski</u> , Ludwig S. 125, 167, 177c, 535-537, 549; (StA. Karlsruhe 22 Js 520/60)	25. 8.1917	Lodz/P.	8.10.42	Watterdingen/S.

Strafkammer III

III AK 3/64

VI Ks 2/62

Strafmache gegen

Dr. Heinrich Faber aus Bernkastel

wegen Beihilfe zum Mord

hier: Antrag auf Außerverfolgungs-
setzung

soz. am 25.3.1964

soz. am 25.3.1964

soz. am 25.3.1964

B e s c h l u s s

II

Der Angeklagte Dr. Heinrich Faber aus Bernkastel
wird außer Verfolgung gesetzt.

Die Kosten des Verfahrens fallen der Staatskasse
zu Last.

G r u n d e

I.

Am 25./27.4.1960 beantragte die Staatsanwaltschaft
gegen den Angeklagten Dr. Heinrich Faber aus
Bernkastel die Voruntersuchung wegen Beihilfe zum
Totschlag in mehreren Fällen (§§ 212, 49, 74 StGB)

zu eröffnen. Sie hielt ihn für verdächtig, in den
Jahren 1941 und 1942 als Kriminaldirektor und SS-Sturmbannführer im Bezirk der damaligen Gestapo-Leitstelle

Karlsruhe bei der vom Reichsführer SS-Angeordneten
rechtswidrigen Erhöhung von polnischen Zivilarbeitern, denen Geschlechtsverkehr mit deutschen Frauen
zur Last gelegt worden war, in einer damals noch
nicht bekannten Zahl von Einzelfällen gehilfenschaftlich mitgewirkt zu haben.

Die Voruntersuchung wurde sodann am 27.4.1960 eröffnet und nach ihrer Durchführung am 17.10.1961 ge-
schlossen.

Am 23.3./12.4.1962 beantragte die Staatsanwaltschaft, den Angeklagten außer Verfolgung zu setzen. Weil die Strafkammer zunächst Bedenken hatte, dem Antrag zu entsprechen, gab sie durch Verfügung des Vorsitzenden am 14.12.1962 dem Angeklagten wie auch der Staatsanwaltschaft Gelegenheit, zu diesen Bedenken Stellung zu nehmen. Die Staatsanwaltschaft ist bei ihrem Begehr geblieben, dem sich auch der Angeklagte ausdrücklich angeschlossen hat.

B E S P E C H T

II.

aus dem aus nachstehend und ergänzungswürdig

Nach dem Ergebnis der Voruntersuchung ist der Angeklagte der ihm hier angesonnenen strafbaren Handlungen - Beihilfe zur Tötung mehrerer Menschen - im Sinne von § 203 StPO nicht hinreichend verdächtig. Bei der Durchführung der Hauptverhandlung ist seine Verurteilung nicht mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten.

Nach den Ermittlungen wurden im Bezirk der Gestapo-Leitstelle Karlsruhe, deren stellvertretender Leiter und Leiter deren Abteilung II der Angeklagte damals war, in der Zeit von April 1941 bis November 1942 nachfolgende 38 polnische Zivilarbeiter öffentlich erhängt, weil sie Geschlechtsverkehr mit deutschen Frauen gehabt hatten. Name: Geb. Datum: Geb. Ort: Exekution Datum: Exekution Ort

1. <u>Bestry, Josef</u>	9.10.42	Jestetten
2. <u>Borowski, Theodor</u>	8.11.1911	Argenau/P. 13. 2.42
3. <u>Damaziak, Stanislaus</u>	25. 4.1911	Grodzisk/2 8. 5.41
4. <u>Gawowski, Mieczyslaw</u>	25. 7.41	Khe-Durlach

aus dem aus

Name:	Geb.Datum	Geb.Ort	Exekution Datum	Exekution Ort
5. <u>Giechonowski</u> , Jan	6. 8.1911	Sendow/P.	24.11.42	Haslach
6. <u>Gudzien</u> , Marian			15. 4.42	Herrischried
7. <u>Gumulka</u> , Johann	8. 2.1909	Wierzbice/P.	12. 2.42	Gundelfingen
8. <u>Halczynski</u> , Ludwig			29. 5.42	Salem
9. <u>Janaszek</u> , Stanislaw	15. 9.1915	Wies Suckow	1. 7.41	Gernsbach
10. <u>Kobus</u> , Jan	17.5. 1913		5. 4.41	Pfullendorf
11. <u>Koletzki</u> , Franz	2. 2.1906	Rommen/P.	17. 3.42	Bollschweil
12. <u>Kozlowski</u> , Stefan	25. 5.1921	Melanek/P.	15. 1.42	Hinterzarten
13. <u>Krakowski</u> , Josef			15. 4.42	Herrischried
14. <u>Krol</u> , Johann	22. 5.1899	Jelnia/P.	19. 5.42	Brötzingen
15. <u>Lewicki</u> , Marian	29. 4.1908	Borstein/P.	5. 3.42	Villingen
16. <u>Makuch</u> , Josef			4. 8.42	Helmsheim/Bruchsal
17. <u>Malczynskin</u> , Ludwig			27. 5.42	Mimmenhausen
18. <u>Mrozek</u> , Jan	6.11.1912	Budganow/P.	17. 7.42	Freiamt
19. <u>Ortschinski</u> , Bruno			15. 4.42	Herrischried
20. <u>Pagacz</u> , Eugen			2. 9.41	Salem
21. <u>Perzynski</u> , Bernhard	10. 6.1914	Sierakowck/P	14. 1.42	Schiltach
22. <u>Piaskowski</u> , Stanislaus	14.11.1916	Boleslaw/P.	9. 3.42	Hardheim
23. <u>Ponczek</u> , Josef	18. 7.1920	Mogilew	24. 4.41	Hüfingen
24. <u>Procel</u> , Josef	10. 7.1912	Schrammhau- sen/Kalisch	8. 8.41	Homberg/Stockach

Name :	Geb. Datum	Geb. Ort	Exekution Datum	Exekution Ort
25. <u>Puchelka</u> , Emil		Pogwisdau/P	28.10.41	Saig/Neustadt
26. <u>R a k</u> , Peter	9. 6.1905	Morziez/P.	14. 2.42	Kreenhainstetten
27. <u>Rebetowski</u> , Wladislaus	24. 1.1924	Ivkowa/P.	5. 6.42	Zinken Unterschiltach
28. <u>Salewski</u> , Franz			15. 4.42	Lauterburg/Els.
29. <u>Skrzypacz</u> , Ladislaus	18.10.1913	Krawze/P.	22. 4.41	Oberschefflenz
30. <u>Stempniak</u> , Josef			10.10.42	Weizen/Waldshut
31. <u>Strojowski</u> , Franz	9.11.1916	Pakuly/P.	13.10.42	Ichenheim/Lahr
32. <u>Szmehlik</u> , Wladislaw	10. 5.1923	Gerny-Dnajek	10. 4.42	Rohrbach/Epping.
33. <u>Wielgo</u> , Stanislaus	22. 5.1915	Borucza/P.	26. 8.41	Grenzach
34. <u>Wojzik</u> , Josef	16. 6.1916	Rzasnia/P.	13.10.42	Ichenheim/Lahr
35. <u>Wrzoßek</u> , Andrzej	17.11.1914	Warschau	18. 2.42	Haslach/Oberk.
36. <u>Zasada</u> , Stanislaus			16.10.41	Brombach/Lörrach
37. <u>Zenszykiewicz</u> , Waclaw	2. 3.1904	Warschau	29.10.41	Kandern
38. <u>Szymanski</u> , Ludwig	25. 8.1917	Lodz/P.	8.10.42	Watterdingen/S.

111

391

1697

Das Verhalten der damals in Deutschland eingesetzten Polnischen Fremdarbeitern war in einer Reihe von Erlassen und Anordnungen geregelt. So bestimmte ein Erlass des Ministerrats für die Reichsverteidigung vom 8.3.1940 - VP 4948/2 - gerichtet an die Obersten Reichsbehörden - betreffend die Behandlung von Zivilarbeitern Polnischen Volkstumes im Reich (Hülle 305, Blatt 1 und 2, Band III der Beilakte der Staatsanwaltschaft Kassel in Sachen gegen Wiegand u.a. wegen Beihilfe zum Mord, 3 a 75. 21/59), daß die einwandfreie Lebensführung der Polen durch Sondervorschriften sicherzustellen seien. Gleichzeitig wurde der Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern ermächtigt, erforderliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Aus den in der Anlage zu diesem Erlass herausgegebenen Erläuterungen (Hülle Blatt 3 - 6 aa.O.) geht hervor, daß nähere Beziehungen der Fremdarbeiter mit der Deutschen Bevölkerung weitgehend verhindert werden sollten und daß bei unerträglichem Verhalten der Polen gegenüber Deutschen hierfür geeignete, ggf. auch schärfste staatspolizeiliche Maßnahmen getroffen werden sollten. Im Hinblick auf diese Vorschriften nahm der Reichsführer-SS für sich das Recht in Anspruch, abgesehen von seinen polizeilichen Befugnissen die Polnischen Fremdarbeiter auch zwar ohne gerichtliches Verfahren zur Verantwortung zu ziehen und zu bestrafen. In einem Schnellbrief an die Reichsstadthalter, die Landesregierungen, die Regierungspräsidenten und den Polizeipräsidenten von Berlin vom 8.3.1940 .. S IV D 2 - 382/40 - (Hülle Blatt 6 - 22 aa.O.) ordnete er an, daß den Polnischen Fremdarbeitern bei ihrer Registrierung ein Merkblatt vorzulegen oder vorzulesen sei, aus dem ihre Pflicht-

weitere Beschlüsse auf Elementen von sexueller Art in
den Monie mit dem **Während ihres Aufenthalts in Deutschland hervor-**
gingen. Das Merkblatt betreffend die Pflichten der
Zivilarbeiter Polnischen Volkstums während ihres
Aufenthalts im Reich (Hülle Blatt 37 - 38 aa.Ø.),
das auch in polnischer Sprache vorhanden war, be-
drohte unter Ziffer 7 den Geschlechtsverkehr der
Polnischen Fremdarbeiter mit Deutschen mit der Todes-
strafe. Gleichzeitig bestimmte der Reichsführer-SS
in einem weiteren Schnellbrief an alle Staatspolizei-
Leit- und Staatspolizeistellen ebenfalls vom 8.3.
1940 - IV D 2 - 382/40 - (Hülle Blatt 25 - 32 aa.Ø.)
betreffend die Behandlung der im Reich eingesetzten
polnischen Zivilarbeiter unter Ziff. 1 (Blatt 28),
daß besonders schwerwiegende Fälle von Pflichtverletzun-
gen dem Chef der Sicherheitspolizei und des Sicher-
heitsdienstes - dem Vorläufer des RSHA- vorzulegen sei-
en, der nach Prüfung die Entscheidung über eine Son-
derbehandlung der betreffenden Arbeiter herbeiführen
werde. Unter Ziff. 2 (Blatt 29) wurde weiter ausge-
führt, daß dieselben Maßnahmen zu ergreifen seien,
sofern polnische Fremdarbeiter mit Deutschen Geschlechts-
verkehr ausgeübt oder sich ihnen gegenüber sonst un-
sittlich verhalten hätten. Die auf diese Grundlage
**durch das RSHA ergangene Anordnung der Sonderbehand-
lung war dann durch die örtliche Gestapostelle zu**
vollstrecken. Dabei hat der Leiter oder ein höherer
Beamter der Gestapostelle sowie ein Arzt anwesend
zu sein. Außerdem waren die in der Umgebung eingesetzten
Fremdarbeiter zu versammeln. Die Entscheidung des RSHA
war mit einer kurzen Begründung in deutscher und polni-
scher Sprache zu verlesen. Sodann hatte die Hinrich-
tung durch Erhängen zu erfolgen.
durch die **War ein Fall des Geschlechtsverkehrs eines polnischen**
Fremdarbeiters mit einer Deutschen bekanntgeworden,

so wurden zunächst die Ermittlungen durch die örtlich zuständige Gestapoaußenstelle geführt, die auch die Festnahme der Beteiligten bewirkte. Gegen die beteiligte deutsche Frau wurde in der Regel in einem Verfahren nach § 4 Abs. 1 der VO zum Schutze der Wahrkraft des Deutschen Volkes vom 25.11.1939 durch ein ordentliches Gericht auf eine Freiheitsstrafe erkannt oder ohne gerichtliches Verfahren die Einweisung in ein KZ als Erziehungsmaßnahme angeordnet. Gegen den Polen wurde, wie oben ausgeführt, kein gerichtliches Verfahren eingeleitet. Die Stapoaußenstelle legte nach Abschluß der Ermittlungen die Akte vielmehr der Leitstelle in Karlsruhe vor, wo sie im Referat E (Fremdarbeiterwesen) der Abteilung II, deren Leiter der Angeklagte zu jener Zeit war, weiter bearbeitet wurde. Sodann wurde die Sache von dem Angeklagten, der sie genau überprüft hatte, mit einem Bericht und einem Vorschlag hinsichtlich der Bestrafung des Polen dem Dienststellenleiter, dem im Jahre 1944 verstorbene Regierungsrat Dr. Schick, vorgelegt, der sie zum RSHA nach Berlin weiterleitete. Der Entscheidungsvorschlag lautete in der Regel auf Sonderbehandlung, also auf Hinrichtung des Polen. Davon war nach dem Schnellbrief des Reichsführer SS und Chef der deutschen Polizei im Reichsministerium des Inneren - S IV D 2 c - 4883/4c g - 196- vom 5.7.1941 (Dokumente I Seite 55 ff.) nur dann abzusehen, wenn zuvor vom Rasse- und Siedlungshauptamt die Eindeutschungsfähigkeit anerkannt war; in solchem Falle wurde vom RSHA die Einweisung in ein KZ für kürzere Zeit/ausreichende Sühne angesehen; von dieser Möglichkeit wurde jedoch erst ab 1942 mehrfach Gebrauch gemacht. Lag die Eindeutschungsfähigkeit zuerst nicht anerkannt, so wurde ausreichende Sühne durch eine Hinrichtung erzielt.

fähigkeit des Polen nicht vor, wurde vom Reichsführer SS, dem das RSHA die jeweilige Sache unterbreitete, die Sonderbehandlung angeordnet. Diese Anordnung war bindend und endgültig. Mit ihr kam der Vorgang wieder zurück zur Stapoleitstelle, die die Exekution durchzuführen hatte.

III.

1. Die Hinrichtungen der Polen sind aus niedrigen Beweggründen vorgenommene Tötungshandlungen. Niedrige Beweggründe liegen vor, weil durch die Tötungen die Polen als eine ~~nationale~~ ^{neue} nationalsozialistische Auffassung minderwertige Rasse entgegen den Grundsätzen des Naturrechts unter ^{und der} Auffassung aller billig- und gerechtdenkenden Menschen bekämpft werden sollten. Rechtswidrig waren die Hinrichtungen, weil ihnen auch damals weder sachlich-rechtliche noch verfahrensrechtliche gesetzliche Verschriften zugrunde lagen.
2. Die Strafklage hinsichtlich etwaiger strafbarer Beteiligungen an diesen Tötungshandlungen ist nicht - worauf zu Unrecht Staatsanwaltschaft und Angeklagter zur Begründung der begehrten Außerverfolgungssetzung in erster Linie abheben - dadurch verbruscht, daß der Angeklagte wegen seiner ihm vorgeworfenen Mitwirkung an der Erhängung des Polen Wladyslaw Szmehlik am 10.4.1941 in Rohrbach bei Eppingen durch Beschuß des Landgerichts Heidelberg vom 25.5.1956 - AR 25/56, VU 1/56 - rechtskräftig außer Verfolgung gesetzt wurde. Die hiergegenständlichen Beihilfeverhandlungen bilden keine Handlungseinheit mit der Gehilfentat aus dem beigezogenen Verfahren. Ein von den Haupttätern durch einen einheitlichen Willensakt ausgelöstes Tatgeschehen ist nur für diese, nicht aber auch für alle anderen daran beteiligten Personen als eine Tat im Sinne einer natürlichen

Monogie aus **Handlungseinheit zu werten. Die Frage, ob Tateinheit oder Tatminderheit gegeben ist, stellt sich** (vgl. BGH 1957, 261; 334, 344, 349; BGH bei Dallinger MDR 1957, 266 und BGH 1. StR 546/62, Urteil vom 28.5. 1963 in der Strafsache gegen Ehrlinger u.a.). Deshalb ist die Strafklage - mit Ausnahme der einen Erhöhung vom 10.4.1941 in Rohrbach bei Eppingen, was jedoch keiner Erörterung bedarf - nicht verbraucht. Das Jahr selbst neigblindeasg **hierzigen**

3. Der Angeklagte ist der tatbestandsmedikinen gehilfenschaftlichen Mitwirkung an den Hinrichtungen auch hinreichend verdächtig. Nach dem Ermittlungsergebnis hat er die im Referat E der von ihm geleiteten Abteilung II bearbeiteten Polenvorgänge mit dem Vorschlag auf Sonderbehandlung verantwortlich an den Dienststellenleiter Br. Schick mit dem Ziel RSHA weitergeleitet. Seine Einlassung, daß die Sachbearbeiter von Referat E die Polenvorgänge mit den gewichtigen Sonderbehandlungsverschlägen unter Umgehung und Ignorierung seiner Person als des verantwortlichen Abteilungsleiters unmittelbar dem Dienststellenleiter vorgelegt hätten, ist in hohem Maße unglaublich und wird auch von der Staatsanwaltschaft für in höchstem Maße unwahrscheinlich gehalten. So hat auch der Zeuge Braun, damals Sachbearbeiter im Referat II E, bekundet (AS. 1255), daß der Angeklagte sich die einzelnen Vorgänge sehr genau angesehen habe und in den meisten Fällen den Sachbearbeiter habe kommen lassen. Demgegenüber ist die nur eine sehr allgemeine Vermutung widergebende Aussage des Zeugen Gerst (AS. 1653), auf den sich der Angeklagte beruft, ohne wesentlichen Beweiswert, zumal er, wie er selbst einräumt,

niemals Polensache bearbeitet hat und aus eigener Anschauung dazu gar nichts hat sagen können (AS. 1327).

Die vom Angeklagten eingewandte Ortsabwesenheit von Karlsruhe von ca. Mai bis Herbst 1941 zu Heilzwecken in einem Berliner Staatskrankenhaus vermag ihn, daß ihm ohnehin wenig Fälle betreffen würde, nur geringfügig zu entlassen. Überdies erscheint diese Einlassung nicht voll glaubhaft. Es ist nämlich verwunderlich, daß dem Angeklagten dies erst auf die Aussage des Zeugen Metzger in Erinnerung gekommen sein will, der die Ortsabwesenheit zudem auf "paar Monate im Frühjahr 1941", und zwar zu Vertretungszwecken im RSHA in Berlin, beschränkt (AS. 1391).

4. Dagegen wird dem Angeklagten nicht mit einer für eine Verurteilung ausreichenden Sicherheit nachzuweisen sein, daß er bei der Exekution des Polen Wladyslaw Skrzypacz am 22.4.1941 in Oberschefflitz zugegen war und sie selbst geleitet hat. Wohl hat das der Zeuge Hauk bekundet (AS. 569/71). Der Angeklagte ~~hnx~~ aber bestreitet, überhaupt am Exekutionsort gewesen zu sein. Andere Beweismittel als die Aussage Hauk liegen nicht vor. Im Gegensatz zu den beiden Exekutionen in Pfullendorf am 5.4.1941 und in Grenzach am 25.8.1941 (siehe unten) weist auch keine Reisekostenrechnung eine Dienstfahrt des Angeklagten nach Oberschefflitz aus; es ist lediglich eine solche von KOS Nagel dafür vorhanden. Die Aussage Hauk, wenngleich in ihrer Eindeutigkeit und Klarheit ein starkes Belastungsmoment bildet, reicht aber angesichts des vielen ^{höchst} jeglicher weiterer Umstände, die für eine Anwesenheit des Angeklagten am Exekutionsort sprechen könnten, nach nahezu 23

ist bei 10 Jahren nicht aus, daß Bestreiten des Angeklagten mit der notwendigen Sicherheit zu widerlegen. Bei dieser langen Zeitspanne zwischen Tat und Aussage wird nicht mit solcher Sicherheit festgestellt werden können, wessen Angaben die objektiv zutreffenden sind. Darum ist ^{gegen} Ansicht dieses Zweifels für den Angeklagten zu entscheiden.

Dagegen bestehen gegen die Anwesenheit des Angeklagten bei den Exekutionen am 5.4.1941 in Pfullendorf (Pole Jan Kobus) und am 25.8.1941 in Grenzach (Pole Stanislaus Wielgo) keine Bedenken für einen hinreichenden Tatverdacht insoweit. Hierfür liegen immerhin Reisekostenrechnungen vor (AS. 117/119). Gleichwohl erscheint diese Anwesenheit am Exekutionsort, weil zusätzlich zu der des Dienststellenleiters und wahrscheinlichen Exekutionsleiters Dr. Schick, nicht ausreichen, um ihr eine das Tatgeschehen fördernde Mitwirkung beizumessen zu können, sodaß von daher ein hinreichender Tatverdacht entfällt.

Im übrigen könnte es aber auf eine fördernde Mitwirkung bei diesen drei Exekutionen auch nicht an, nachdem die Mitwirkung ander Tötung bereits in dem früheren Stadium der Weiterleitung des Sonderbehandlungsvorschlages festgestellt wurde.

5. Dem Angeklagten steht jedoch der Entschuldigungsgrund von § 47 ^{zur Last} StGB zur Seite.

Der Angeklagte hat auf Befehl in Dienstsachen gehandelt. Als Angehöriger der SS unterstand er im Zeitpunkt der Taten dem Militärstrafrecht (§ 1 und 3 a VO über eine Sondergerichtsbarkeit in Strafsachen der Angehörigen der SS und für die Angehörigen der Polizeiverbände beim besonderen Einsatz vom 17.10.1939 - Reichsgesetzblatt I, 2107 - i.V.m. dem Erlass des Reichsführers SS und Chef der Deutschen

Polizei vom 9.4.1940). Nach § 47 MStGB ist der befehlende Vorgesetzte allein verantwortlich, wenn durch die Ausführung eines Befehles in Dienstsachen ein Strafgesetz verletzt wird. Nach Abs. 1 Satz 2 Ziff. 2 ~~aaOo.~~ trifft jedoch den gehorchenden Untergebenen die Strafe des Teilnehmers, wenn ihm bekannt war, daß der Befehl eines Vorgesetzten eine Handlung betraf, welche ein allgemeines ~~und~~ oder militärisches Verbrechen oder Vergehen bezeichnete.

Kenntnis des Untergebenen im Sinne von § 47 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 2 MStGB bedeutet dessen sicheres Wissen um den verbrecherischen Zweck des Befehles. Nur dieses begründet die strafrechtliche Verantwortlichkeit. Ein großer ~~ber~~ Zweifel des Untergebenen an der Rechtmäßigkeit des Befehls genügt ebensowenig wie es ausreicht, daß der Untergebene den verbrecherischen Charakter des Befehls hätte erkennen können oder müssen. Zur Kenntnis gehört hier das Wissen des Gehorchenden, daß der Befehlende mit dem Befehl die Begehung eines Verbrechens oder Vergehens beabsichtigt habe. Die allgemeinen Grundätze über den Verbotssirrtum sind im Rahmen des § 47 MStGB angesichts der ausdrücklichen Regelung wegen der Eigenart der militärischen Befehlsverhältnisse unanwendbar (vgl. BGH StuK 5, 244).

Dafür aber, daß der Angeklagte diese sichere Kenntnis gehabt hat, ist kein hinreichender Anhalt gegeben. Er bestreitet auch, sie gehabt zu haben. Er habe die Todesstrafe, so läßt er sich ein, wohl für hart gehalten, aber nicht daran gezweifelt, daß sie in den in den ihm bekanntgewesenen ~~Classen~~ erlassnominierten Fällen nach der

damals herrschenden nationalsozialistischen Rechtsauffassung Rechtems gewesen sei. Den Polen seien die Erlassse mit der Strafandrohungen auch bekanntgegeben worden; sie hätten es darum selbst in der Hand gehabt, die Todesstrafe zu vermeiden. Auch daß die Hinrichtungsanordnung jeweils öffentlich verlesen wurde, habe einem Zweifel an ihrer Gesetzmäßigkeit entgegenstanden. Schließlich sei er kein zug Jurist und auch lediglich Beamter des gehobenen mittleren Dienstes gewesen und habe deshalb die Rechtswidrigkeit des Verfahrens, das selbst von einer großen Anzahl von Juristen, darunter seinem unmittelbaren Vorgesetzten, dem Dienststellenleiter Dr. jur. Schick, der Volljurist war, gebilligt worden, nicht erkennen können. Dem Angeklagten kann hiernach nicht widerlegt werden, daß er aus der damaligen Sicht heraus geglaubt hat, rechtmäßig zu handeln. Daß der verbrecherische Charakter des Befehls, Polen aus dem hier dargelegten Gründen hinzurichten, weniger offensichtlich und darum schwerer zu erkennen war als die Rechtswidrigkeit zum Beispiel des Jugenvernichtungsbefehls, der auf die Tötung ausnahmslos aller Jugen allein, weil sie Jugen waren, gerichtet war, liegt offen. Während die Jugen den für ihre Vernichtung damals als ausreichend angesehenen Tatbestands schon durch ihre Geburt und darum schuldlos erfüllt hat, setzte die Todesstrafe für polnische Fremdarbeiter ein bestimmtes Äußeres, in den Erlassen und Anordnungen nomiertes Verhalten voraus, auf das ihnen die Todesstrafe angedroht war; sie konnten sich darum verantwortlich für und gegen dieses 2 "todeswürdige" Verhalten entscheiden. Dennoch blieben Zweifel an der vom Angeklagten behaupteten Unkenntnis der Gesetzwidrigkeit der Polenerhängungen übrig. Es liegt die Vermutung nahe,

daß der Angeklagte bei seinem Bildungsgrad als Doktor phil. und damals immerhin schon 35-jähriger Mensch erkannt hat, daß durch die Hinrichtungen die Polen als eine nach nationalsozialistischer Auffassung ~~minderwertige~~ Rasse bekämpft werden sollten. Dafür streitet ^{seine} Erklärung, niemals Nationalsozialist gewesen zu sein und die Vorlage zahlreicher Zeumundszeugnisse dafür, daß er in der Kriegszeit gegen den Nationalsozialismus gestanden und sich für zahlreiche Menschen, die unter dem nationalsozialistischen Gewaltressort zu leiden hatten, eingesetzt habe. Indessen sind diese Zweifel aber nicht ausreichend, den Angeklagten zu widerlegen. Der Nachweis der sicheren Kenntnis wird auch in einer Hauptverhandlung nicht geführt werden können. Ob er die Kenntnis hätte haben können oder müssen, kann unter Hinweis auf BGH St. 5, 244 unentschieden bleiben, da die Grundsätze über den Verbotsirrtum hier keine Anwendung finden.

6. Nach alledem bedarf es auch keiner eingehenden Erörterung, ob der Angeklagte in einem seine Schuld ausschließenden sogenannten Befehlshotstand nach § 52 oder 54 StGB gehandelt hat, worauf er wie auch die Staatsanwaltschaft sich unter Bezugnahme auf den erwähnten EuServerfolgungssetzungsbeschuß des Landgerichts Heidelberg vom 25.5.1956 berufen. Nach der Rechtsprechung ist dafür erforderlich, daß der Täter das Bewußtsein ~~mindest~~ dieser Gefahr gehabt und sich mit dem Bestreben, ihr auszuweichen, zu der ihm angesonnenen Handlung entschlossen hat und daß ihm die Handlung durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben abgenötigt (§ 52 StGB), daß also sein Wille durch diese Drohung gebeugt wird (BGH St 3, 271 ff, 275, 276; OGH St 1, 310, 313).

Darauf, daß das Gericht erhebliche Zweifel hat, ob die dazugetroffenen Feststellungen - jedenfalls im Rahmen der Prüfung eines hinreichenden Tatverdachts - ausreichen, um vorliegend eine Notstands situation für gegeben zu erachten, wurde in der Verfügung des Vorsitzenden vom 14.12.1962 bereits hingewiesen. Wer sich nämlich darauf beruft, durch un widerstehliche Drohung genötigt worden zu sein, ist nur entschuldigt, wenn er sich nach dem Maß aller seiner Kräfte bemüht hat, der Gefahr auf andere, die Straftatvermeidende Weise zu entgehen. In dieser Richtung muß er alle Möglichkeiten gewissenhaft geprüft haben. Je schwerer die ihm abgenötigte Straftat ist, umso sorgfältiger muß die Prüfung sein (vgl. BGH St 18, 311/312).

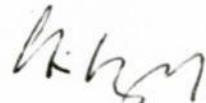
IV.

Der Angeklagte war deshalb, wie geschehen, außer Verfolgung zu setzen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 467 Abs. 1, 2 StPO. Die dem Angeklagten erwachsenen notwendig Auslagen waren der Staatskasse nicht aufzuerlegen, weil lediglich Beweisschwierigkeiten zur Außerverfolgungssetzung führen, in dessen ein begründeter Verdacht gegen den Angeklagten bestehen bleibt (§ 467 Abs. 2 Satz 2 StPO).



Landgerichtsdirektor



Gerichtsassessor



Landgerichtsrat

Der Höhere SS- und Polizeiführer
bei den Reichsstatthaltern in Württemberg und Baden im Wehrkreis V
und
beim Chef der Zivilverwaltung im Einsatz

16

Stuttgart O, den 5. Januar 1942.
Gansheidestr. 26
Fernruf: 28041/48
Postanschrift: Der Höhere SS- und
Polizeiführer Südwest

Betr.: Stefan Kozlowski, poln. Zivilarbeiter, geb. 25.5.21
in Melonek,
Amanda Frässle, geb. Hermann, geb. 12.9.06 in Eretzau
und Hilda Blaue, geb. 2.11.19 in Saig,
sämtl. ehem. wohnh. in Hinterzarten
wegen verbotenen Geschlechtsverkehrs.

An

2. Okt. 1942
Gauleiter Reichsstatthalter
Robert Wagner

Strassburg/E.

K *K 3*

Der Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei hat angeordnet, dass der polnische Zivilarbeiter Stefan Kozlowski zu erhängen ist.

Die Exekution ist auf Donnerstag, 15.1.1942 festgesetzt.
Richtplatz ist ein Waldstück bei Hinterzarten-Treffpunkt
09.30 vor dem Rathaus in Hinterzarten.

Kozlowski hat in den Monaten Juni und Juli 1941 mit den oben bezeichneten deutschblütigen Frauen mehrmals geschlechtlich verkehrt.

Ich darf um Kenntnisnahme bitten.

Der Höhere SS- und Polizeiführer

SS-Gruppenführer
Generalleutnant der Polizei.

0/1407

48

Der Chef der Zivilverwaltung
im Elsaß

Straßburg, den 7. Januar 1942.

Nr. Fö/K.3.

17

I. Auf die Abschrift vorstehender Urschrift ist zu setzen:

Abschriftlich
dem
Herrn Reichesstatthalter in Baden

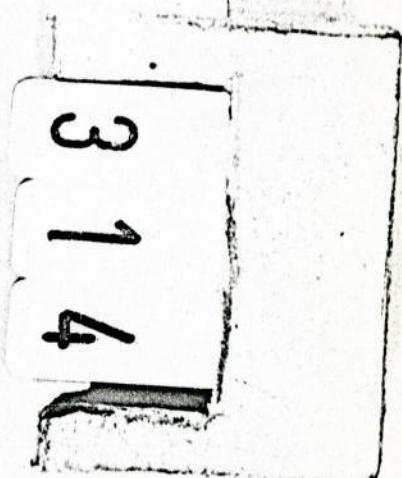
K a r l s r u h e
Erbprinzenstraße 15

zur Kenntnisnahme übersandt.

II. Z.d.A.

Im Auftrag

gef:Mr.
ab: 10.1.42



46

Der Höhere SS- und Polizeiführer
bei den Reichsstatthaltern in Württemberg und Baden im Wehrkreis V
und
beim Chef der Zivilverwaltung im Elsass

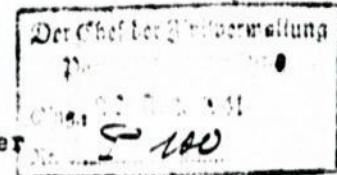
Stuttgart-O, den 28. Aug. 1941.
Gänsehofsstr. 26
Fernruf: 28041/43
Postanschrift: Der Höhere SS- und
Polizeiführer Südwelt

10

Betr.: Exekution des polnischen Zivilarbeiters Eugen
P a g a c z , geb. 11.11.11 in Welun.

An den
Herrn Reichsstatthalter und Gauleiter
Robert W a g n e r ,

S t r a ß b u r g /Elsass
Brandgasse 11



Auf Befehl des Reichsführers-SS und Chef d. Dt. Pol. i. RMdJ.
wird am Dienstag dem 2.9.41 Vormittag 8 Uhr der obenge-
nannte Pole bei Münzenhausen, Amt Überlingen erhängt.

P a g a c z hat die am 1.8.18 in Beuren geborene, le-
dige Waldarbeiterin Elisabeth E r d e r in der Wohnung
und im Freien geschlechtlich gebraucht.

Ich bitte hiervon Kenntnis zu nehmen.

KuM
SS-Gruppenführer
und Generalleutnant der Polizei.



Druckstelle 17

42

Der Chef der Zivilverwaltung
im Elsass

Strassburg, den 30. August 1941

Nr. P6/ P 100

11

I. ~~ANFÜHRUNGSSCHRIFT UND UNTERRICHTSBLATT~~

Auf die Abschrift umstehender Uraufchrift ist zu setzen:

Abschriftlich
dem
Oberreichsstatthalter in Baden

Karlsruhe
Erbprinzenstrasse 15

zur Kenntnisnahme übersandt.

II. Z.d.A.

Im Auftrag

gef:Z
ab:1941



Der Höhere SS- und Polizeiführer
bei den Reichsstatthaltern in Württemberg und Baden im Wehrkreis V
und
beim Chef der Zivilverwaltung im Elsass

Stuttgart O, den 24. Okt. 1941
Gänselieselstr. 26
Fernruf: 28041/48
Postanschrift: Der Höhere SS- und
Polizeiführer Südwest

An
Gauleiter Reichsstatthalter
Robert Wagner
Strassburg/Elsass.
Brandgasse

12

Betr.: Poln. Zivilarbeiter Emil Puchelka,
geb. am 14. 2. 1916 in Pogwisdau.

Der Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei hat angeordnet, dass der Pole Emil Puchelka zu erhängen ist. Emil Puchelka hat versucht, die am 23. 5. 1923 in Holzlebrück geborene ledige Dienstmagd Frieda Licker geschlechtlich zu gebrauchen.

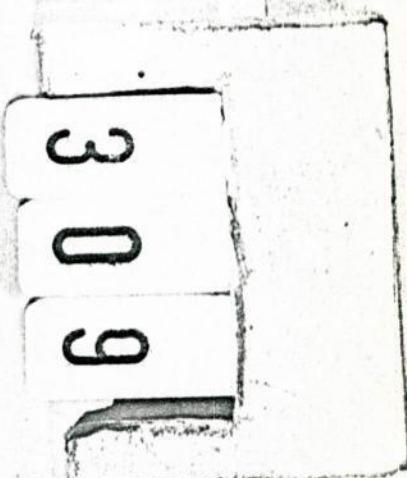
Weiter hat Puchelka an der 11-jährigen und 10-jährigen Rosemarie Budnick und Erna Flegg unsittliche Handlungen vorgenommen.

Die Exekution findet am Dienstag den 25.10.1941 vormittags 8.00 Uhr auf der Gemarkung Saig statt.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

6 Anklag. war vorbereit.
am 25.10.1941

SS-Gruppenführer und
Generalleutnant der Polizei.



Der Chef der Zivilverwaltung
im Elsass

Nr. Pö / P 119

Strasburg, den 28. Oktober 1941

13

I. Auf die Abschrift umstehender Urschrift ist zu setzen:

Abschriftlich

dem

Herrn Reichsstatthalter in Baden

Karlsruhe

Erbprinzenstrasse 15

zur Kenntnisnahme übersandt.

II. Z.d.A.

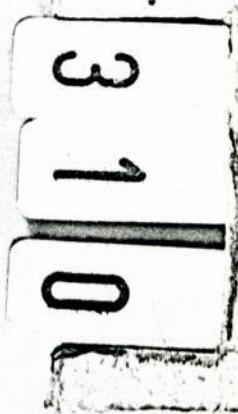
In Auftrag

GW

~~bestimmt~~

~~Finanzinspektor~~

gef.B.
ab: 22.10



Der Höhere SS- und Polizeiführer
bei den Reichsstatthaltern in Württemberg und Baden im Wehrkreis V
und
beim Chef der Zivilverwaltung im Elsass

Stuttgart O, den 24. Okt. 1941
Gänsehaidstr. 26
Fernzuf: 28041/48
Postanschrift: Der Höhere SS- und
Polizeiführer Südwest

An
Gauleiter Reichsstatthalter
Robert Wagner
Strasbourg/Elsass.
Brandgasse

Der Chef der

14

Betr.: Poln.Zivilarbeiter Waclaw Zenszykiewicz,
geb. 2. 3.04 in Warschau.

Der Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei hat ange-
ordnet, dass der Pole Waclaw Zenszykiewicz zu er-
hängen ist.

Waclaw Zenszykiewicz hat die am 2. 9.1919 in Welmlingen ge-
borene ledige Hausangestellte Marie Wissner geschlecht-
lich gebraucht.

Die Exekution findet am Mittwoch den 29.10.41 vor mittags 3.00 Uhr im
Steinbruch 1500 m nördlich der Ortsspitze Kandern an der
Strasse Kandern-Sitzenkirch statt.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

SS-Gruppenführer und
Generalleutnant der Polizei.

W

→

→

179a²⁷

Der Chef der Zivilverwaltung
im Elsass
Nr. 101 Z. 57

Strassburg, den 20. Oktober 1921

15

I. Auf die Abschrift vorstehender Urschrift ist zu setzen:

Abschriftlich
dem
Herrn Reichsstatthalter in Baden

Karlsruhe
Erbprinzenstrasse 15

zur Kenntnisnahme übersandt.

II. Z.d.A.

Im Auftrag

GW

gef. B.
ab: 20. 10.

3
1
2

44

Der Höhere SS- und Polizeiführer
bei den Reichsstatthaltern in Württemberg und Baden im Wehrkreis V
und
beim Chef der Zivilverwaltung im Elsass

Stuttgart-O, den 18. April 1941.
Gänsehiedstr. 26
Fernruf: 28041/43
Postanschrift: Der Höhere SS- und
Polizeiführer Südwelt

2

E i l t !

3 An

Gauleiter Reichsstatthalter
Robert Wagner
Strassburg/Elsass

Betr.: Exekution des polnischen Zivilarbeiters Wladyslaw Skrypacz, geb. 18.11.1913 in Krawacz.

Vorg.: Ohne.

Auf Befehl des Reichsführers-SS und Chefs der deutschen Polizei wird der polnische Zivilarbeiter Wladyslaw Skrypacz am Dienstag, 22.4.1941 vormittags 8 Uhr auf einer Anhöhe etwa 500 Meter von der Ortschaft Oberschefflitz, Kreis Mosbach entfernt, gehängt.

Skrypacz hat mit der am 11.5.1910 in Röbern geborenen Ehefrau Maria Schell, geb. Biehler geschlechtlich verkehrt. Die Schell befindet sich seit 23.11.1940 in Schutzhaft.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

SS-Ruppenführer.

2

9

9

42

Der Höhere SS- und Polizeiführer
 bei den Reichsstatthaltern in Württemberg und Baden im Wehrkreis V
 und
 beim Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

18

Stuttgart 0, den 5. Jan. 1942.
 Gansheidestr. 26
 Fernruf: 28041/48
 Postanschrift: Der Höhere SS- und
 Polizeiführer Südwest

K
 1. Jan. 1942
 P. 1.

Betr.: Bernhard Podzinski, poln. Sivilarbeiter, geb. 10.6.14
 in Scerakowek und
 Amalia Fischer, verh. Arbeiterin, geb. 9.10.1910 in
 Appenweier,
 wegen verbotenen Geschlechtsverkehrs.

In
 Gauleiter Reichsstatthalter
 Robert Wagner
 Strassburg/E.

Der Reichsführer- und Chef der Deutschen Polizei hat angeordnet, dass der Iole Podzinski zu erhängen ist. Die Exekution ist auf Mittwoch, den 14.1.1942 vormittags 10 Uhr im Steinbruch Zellergrund an der Strasse Schiltach-Schenkenzell festgesetzt.

Podzinski hat die oben benannte Fischer, ehem. wohnhaft in Schiltach, Haus Nr. 24 im Juni 1941 mehrmals geschlechtlich gebraucht. Die letztere wurde auf Anordnung des Reichssicherheitshauptamtes bis auf Weiteres in Schutzhaft genommen und in das Konzentrationslager Ravensbrück überführt.

Ich darf um Kenntnisnahme bitten.

Der Höhere SS- und Polizeiführer:

Kauß
 /-Gruppenführer
 Generalleutnant der Polizei.



Nr. 4

C1

Rütte

15. April 1942

Der polnische Zivilarbeiter Bruno Orczynski,
römisch katholisch.

wohhaft in Rütte

ist am 15. April 1942 um 9 10 Minuten
in Rütte
verstorben.

Der Verstorbene war geboren am 22. Oktober 1915

in Warschau

Der Verstorbene war nicht verheiratet.

Eingetragen auf mündliche - schriftliche - Anzeige des Kriminal-Ober-Sekretärs Oswalt in Waldshut.

persönlich bekannt - ausgewiesen durch

Die Übereinstimmung mit
dem Erstbuch wird beglaubigt

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Rütte

den 30. Juli 1965

Der Standesbeamte

Zumkeller

Der Standesbeamte

1. Geburteintrag der Verstorbenen:

Standesamt und Nummer
2. Das Familienbuch de Verstorbenen /
der Eltern Familienname des Mannes /
wird geführt in Mädchename der Frau

3. Eheschließung der Verstorbenen am in

Standesamt und Nummer

Nr. 3

C1

Rütte, den 15. April 1942

Der polnische Zivilarbeiter Josef Krakowski, —
römisch katholisch

wohnhaft in Rütte

ist am 15. April 1942 um 9 Uhr 10 Minuten
in Rütte
verstorben.

Der Verstorbene war geboren am 19. Februar 1916
in Bodzanow, Kreis Posen (Warthegau)

Der Verstorbene war nicht verheiratet.

Eingetragen auf mündliche - schriftliche - Anzeige des Kriminal-Ober-Sekretärs Oswalt in Waldshut.

persönlich bekannt ausgewiesen durch

Die Übereinstimmung mit
dem Erstbuch wird beglaubigt
Rütte

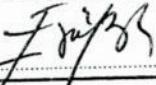
Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

den 30. Juli 1965

Der Standesbeamte

Der Standesbeamte

Zumkeller



1. Geburteintrag de Verstorbenen:

Standesamt und Nummer

2. Das Familienbuch de Verstorbenen der Eltern / Familienname des Mannes / Mädchennname der Frau

wird geführt in

3. Eheschließung de Verstorbenen am in

Standesamt und Nummer

Nr. 2

C 1

Rütte den 15. April 1942

Der polnische Zivilarbeiter Marian Grudzień
katholisch

wohhaft in Herrischried

ist am 15. April 1942 um 9 Uhr 10 Minuten
in Rütte
verstorben.Der Verstorbene war geboren am 31. März 1913
in Czeladz, Verwaltungsbezirk Bendzin O. Schlesien
Der Verstorbene war nicht verheiratetEingetragen auf mündliche — schriftliche — Anzeige des Kriminal-Ober-
Sekretärs Oswalt in Waldshut

persönlich bekannt ausgewiesen durch

Die Übereinstimmung mit
dem Erstbuch wird beglaubigt

Rütte

den 30. Juli 1965

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Der Standesbeamte

Der Standesbeamte

Zumkeller

1. Geburteintrag de Verstorbenen:

Standesamt und Nummer

2. Das Familienbuch de Verstorbenen
der Eltern / Familienname des Mannes /
wird geführt in Mädchennname der Frau

3. Eheschließung de Verstorbenen am in

Standesamt und Nummer

Poncsek. Josef

112

Der Höhere SS- und Polizeiführer
bei den Reichsstatthaltern in Württemberg und Baden im Wehrkreis V
und
beim Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Stuttgart-O, den 19. April 1941.

Gänseliebestr. 26

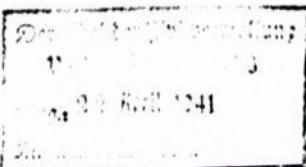
Fernruf: 28041/43

Befehlschrift: Der Höhere SS- und
Polizeiführer Südwürtt.

3

An

Gauleiter Reichsstatthalter
Robert Wagner
Strassburg.



Betr.: Exekution des polnischen Zivilarbeiters Josef Poncsek,
geb. 18.4.1920 in Mogile bei Krakau.

Vorg.: Ohne.

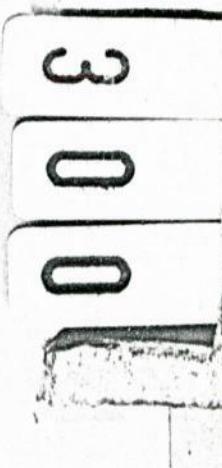
Der Reichsführer-SS und Chef der deutschen Polizei hat befohlen, dass der polnische Zivilarbeiter Josef Poncsek zu erhängen ist.

Die Exekution findet am Donnerstag, den 24. April 1941 vorm. 8 Uhr bei Huelingen (Bez. Donaueschingen) statt.
Poncsek hat am 12.6.1940 auf seinem Arbeitsplatz in Mauenheim einen deutschen Vorarbeiter der Organisation Todt tatsächlich angegriffen.

Ich darf um Kenntnisnahme bitten.

N.W.M.

SS-Gruppenführer.



42

186
223
Der Chef der gestalteten
Lippe El/41

Straßburg, den 2.5.1941

-Persönliche Abteilung-
Nr. 2492

4

Nach Vortrag

1. Auf die Abschrift des Schreibens des Höheren ~~W~~-und Polizei
führers ^W vom 19. April 1941 ist zu setzen.

dem Reichsstatthalter in Baden

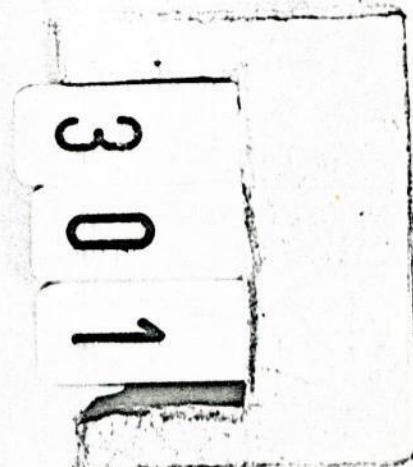
Karlsruhe
Erbprinzenstraße 15

zur Kenntnisnahme übersandt.

II. Z.d.A.

gef. R

ab: ~~W~~



92

fl-3

Straßburg, den 5. Mai 1941

Vom Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des
SD. - SS- Standartenführer Dr. Fischer -
wurde durch SS-Hauptsturmführer Ebert, mit der
Bitte, den Gauleiter sofort zu unterrichten, fernmünd-
lich folgendes durchgegeben:

6 Betr.: Exekution des polnischen Zivilarbeiters
Stanislaw Damachiarzki, geboren am
26. April 1911 in Grodzhisk.

Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei
hat mit Erlaß vom 24. April 1941 angeordnet, daß der
Pole Stanislaw Damachiarzki zu erhängen ist.

Damachiarzki hat im Sommer 1940 versucht, mit Gewalt
die am 27. März 1921 geborene Therisa Kieser,
wohnhaft in Karlsruhe-Durlach, Steinmetzhof, geschlecht-
lich zu gebrauchen.

Die Exekution findet am Donnerstag, den 8. Mai 1941,
vormittags 8 Uhr, bei Karlsruhe-Durlach statt.

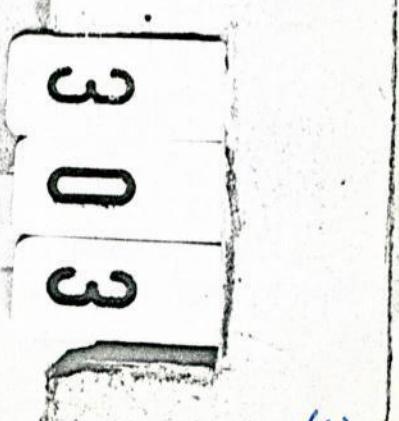
Straßburg, den 8. Mai 1941.

Nach Unterrichtung des Gauleiters zu den Akten.

gef. W.

L.
JW
N. 1415.

Stadtarchiv



172

Stanislaus

122

A b s c h r i f t

Der höhere SS- und Polizeiführer
 bei den Reichsstatthaltern in
 Württemberg und Baden im Wehrkreis V
 und
 beim Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Stuttgart-O den 3. Mai 1941

Gänsheidestr. 26

7

An
 Gauleiter Reichsstatthalter
 Robert Wagner

S t r a ß b u r g

Betr: Poln. zivilarbeiter Stanislaus Domciak, geb. 25.4.1911
 in Grodzisk

Vorw.: Ohne.

Der Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei hat angeordnet,
 dass der Pole Stanislaus Domciak zu erhängen ist.

Domciak hat im Sommer 1940 einen Notzuchsversuch an der
 Theresia Kiefer, geb. 27.3.1921, wohnh. Karlsruhe-
 Durlach, Steinmetzhof, verübt

Die Exekution findet am Donnerstag, den 8. Mai 1941 vormittags
 8 Uhr bei Karlsruhe-Durlach statt.

Ich darf um Kenntnisnahme bitten.

Der höhere SS- und Polizeiführer

gez. Kaul

SS-Gruppenführer und
 Generalleutnant der Polizei

3

0

4

L

40

189

Die Post der Kriegsverwaltung
in Groß

Stralsund, den 19. Mai 1945

St. 2000.

Post, zivilerischer Dienstleistungs
dienst, ges. 26.4.1945 in verordnet

8

II. Auf den vorliegenden des höheren Kriegsverwaltung
Von 3. Mai 1945 ist zu setzen:

III. der Postdienstunterhaltung in jedem

St. 2000.
Befehlsschreiber-15

Der Befehlsschreiber-15 ist zu verordnen, verordnetlich wird über den
Inhalt des Befehlsschreibers am 1.5.45 nach Reg. Bef. 2 o. 2
unterrichtet.

III. Festigung einer Abschrift des gesuchten Schreibers
in unserer Nähe.

III. 2.6.45.

in Anfang

80.

112
Handbuch

441959

3 Der Chef der Zivilverwaltung
in Baden
Lindau

Strassburg, den 23. Juli 1941

Ermittlung des oben, poln. Brigadiers
hieronymus Gotschuk, geb. 1917/18
in Litzmannstadt, 8. Dist. In Verbindung
gebrachten in einem
2. Fertigung einer Abschrift des Schreibens des Obersten O&
und Polizeidirektors bei dem Reichsstatthalter in Würzburg
und haben in Schreiber f. und beim Chef der Zivilverwaltung in
Baden vom 21. Juli 1941.

31. auf die Abschrift hat zu erkennen
Abschrift
den Kanz. des Reichsstatthalters in Baden
a. B. v. der neuen Regierungskanz. Kanz.
Kanzleihilfe
Mitgliedern der SA
nur bestimmt. Das Kanz. des Reichsstatthalters wurde Vertrag ab-
schließen.

32. auf die Vorschrift ist zu erkennen
da der Erhaltung der SA
- Schatzkasse Straßburg -

33. nach Vertrag keine Einsicht verliehen.
Die S. d.h.

44 1959

Der Höhere SS- und Polizeiführer
 bei den Reichsstatthaltern in Württemberg und Baden im Wehrkreis V
 und
 beim Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
 als Beauftragter des Reichskommissars
 für die Festigung deutschen Volkstums

Az. 12 b Sch.

Z. d. A.

Stuttgart O, den 1. Juni 1942.
 Gänseheidestr. 26
 Fernruf: 28041/43
 Postanschrift: Der Höhere SS- und
 Polizeiführer Südwest

6. 42

Betr.: Sonderbehandlung der im Reich eingesetzten polnischen Zivilarbeiter und Kriegsgefangenen;
 hier: Arbeitseinsatz wiedereindeutschungsfähiger Personen nach erfolgtem Strafvollzug.

Bezug: Dort. Befehl v. 25.2.42 U-3/4-9.5.40 Fö/We.
 Tgb. Nr. 528/41 g.

An den
 Reichskommissar für die
 Festigung deutschen Volkstums
 - Stabshauptamt -
 Berlin - Halensee
 Kurfürstendamm 140.

Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums					
Stabshauptamt B					
Eing. - 3. JUN. 1942					
Rkt.-3dh: I-34 9.5.40					
<table border="1"> <tr> <td>I</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>		I			
I					

Tgb. Nr. 528/41 ff

Die sonderbehandelten Zivilpolen

Ludwig Szymanski, geb. 25.8.17 in
 Litzmannstadt, zuletzt wohnh. u. beschäftigt bei
 Landwirt August Preter in Watterdingen/Baden

Witold Przewodowski, geb. 14.2.15 in
 Sokolow, zuletzt wohnh. u. beschäftigt bei Emil
 Maier, Ewatingen Krs. Neustadt/Schwarzwald

wurden durch den Eignungsprüfer der Ergänzungsstelle
 Südwest (V) rassisches überprüft und als eindeutschungsfähig
 befunden. ff.

Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums P					
Stabshauptamt					
Eing. 6. JUNI 1942	Std.: ff				
Rkt.-3dh: 150604/42					
<table border="1"> <tr> <td>I</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>		I			
I					

i.V.

ff-Oberführer.

6. Juni 1942

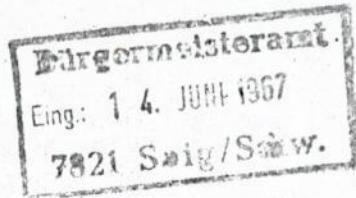


Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
- Arbeitsgruppe -

192
1 Berlin 21, den 9.6.1967
Turmstraße 91
Fernruf: 35 01 11 App. 1309

1 Js 4/64 (RSHA)

An das
Standesamt



7821 S a i g

In dem Ermittlungsverfahren gegen Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes bitte ich um Übersendung einer beglaubigten Abschrift der Sterbebucheintragung betreffend

Emil Puchelka,
geboren am 14.2.1916 in Pogwisan,
verstorben am 28.10.1941 in Saig.

Soweit hier bekannt, soll der Tod dort unter der
Reg.Nr. beurkundet sein.

Sofern dort noch weitere Unterlagen über den Tod des Oben-
genannten (Sterbefallanzeigen, Totenschein u.ä.) vorhanden
sind, bitte ich, mir davon je 1 beglaubigte Ablichtung zu
Übersenden.

Im Auftrage
Hilfstein
Staatsanwältin

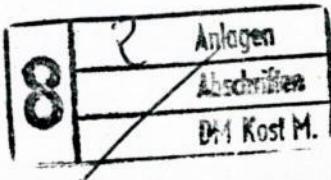
Sch

Bürgermeisteramt
7821 Saig
Landkreis Hochschwarzwald
Telefon Lenzkirch Nr. 460

7821 Saig, den 14. Juni 1967

193

An den Herrn
Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
1 Kapp
1 Berlin 21
Turmstrasse 91



Betr.: Todesfall Emil Puchelka

In der Anlage übersenden wir Ihnen die beglaubigte Abschrift der Sterbebucheintragung des Todesfalles Emil Puchelka.

Weitere Unterlagen über den Todesfall liegen beim hiesigen Standesamt nicht vor, da diese Unterlagen am 18.3.1960 von der Staatsanwaltschaft Waldshut erhoben wurden.

Anlage
genannt

Der Standesbeamte:

Müller

Nr. 4

Cc

Saig, den 28. Oktober 1941

Der polnische Zivilarbeiter Emil Puchelka-----
-----, katholischer Religion----,
wohnhaft Saig -----, ist am 28. Oktober 1941 um 8-- Uhr 25-- Minuten
in Saig ----- verstorben.

Der Verstorbene war geboren am 14. Februar 1916
in Pogwisdau-----
(Standesamt ----- Nr. -----)

Vater: unbekannt-----

Mutter: -----

Der Verstorbene war — nicht — verheiratet

Eingetragen auf myhlich — schriftliche — Anzeige der Ortspolizeibehörde
Saig -----

C 250. Beglaubigte Abschrift aus dem Sterbebuch.
Verlag für Standesamtswesen G.m.b.H., Berlin SW 61, Gitschiner Str. 109. (f. 40) C/1421

C 250

195

D 111- Anzeigende

Vorgelesen, genehmigt und ----- unterschrieben

Der Standesbeamte

Steiert

Todesursache: Erhängung

Eheschließung de Verstorbenen am in
(Standesamt 'Nr.).

Die Übereinstimmung der vorstehenden Abschrift mit den Eintragungen im Sterbebuch
wird hiermit beglaubigt.

Saig, den 14. Juni 1967

Der Standesbeamte



Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
- Arbeitsgruppe -

196
1 Berlin 21, den 9.6.1967
Turmstraße 91
Fernruf: 35 01 11 App. 1309

1 Js 4/64 (RSHA)

An das
Standesamt



7842 Kandern

In dem Ermittlungsverfahren gegen Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes bitte ich um Übersendung einer beglaubigten Abschrift der Sterbebucheintragung betreffend

Waclaw Zenszykiewicz,

geboren am 2.3.1904 in Warschau,

verstorben am 29.10.1941 in Kandern.

Soweit hier bekannt, soll der Tod dort unter der Reg. Nr. beurkundet sein.

Sofern dort noch weitere Unterlagen über den Tod des Obengenannten (Sterbefallanzeigen, Totenschein u.ä.) vorhanden sind, bitte ich, mir davon je 1 beglaubigte Ablichtung zu übersenden.

Im Auftrage
W. Böckeler
Staatsanwältin

Standesamt Kandern

U.: An den Herrn

Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

1 B e r l i n 21

Kandern, den 20. Juni 1967



unter Anschluss der beglaubigten Abschrift des Sterbebucheintrags zurück.
Weitere Unterlagen über den Tod von Zenszykiewicz sind hier nicht vorhanden.

Der Standesbeamte:

i.V. *[Signature]*

Gn.

198

Beglaubigte Abschrift aus dem Sterbebuch

des Standesamts Kandern

Nr. 21

C c

Kandern, den 29. Oktober 1941

Der polnische Zivilarbeiter Waclaw Zenszykiewicz, - - -
katholisch - - - - -
wohnhaft in Kandern, Hauptstraße 58 - - - - -
ist am 29. Oktober 1941 - - - - um 8 Uhr 15 Minuten
in Kandern - - - - - verstorben.

Der Verstorbene war geboren am 2. März 1904 - - - -
in Warschau - - - - -
(Standesamt - - - - - Nr. - - - - -)
Vater: Jan Zenszykiewicz, Landwirt, wohnhaft in Warschau - - -

Mutter: Franziska Zenszykiewicz geborene Benet, wohnhaft in
Warschau - - - - -

Der Verstorbene war ~~nicht~~ verheiratet mit Maria Zenszykiewicz geborene Zukowzka, wohnhaft in Warschau - - -

Eingetragen auf mündliche ~~schriftliche~~ Anzeige des Kriminalsekretär
Theodor Klar in Lörrach - - - - -
Der Anzeigende ist dem Standesbeamten bekannt. Der Anzeigende
erklärte, daß er von dem Sterbfall aus eigener Wissenschaft
unterrichtet sei - - - - -

Vorgelesen, genehmigt und - - - - - unterschrieben
Theodor Klar - - - - -

Der Standesbeamte

In Vertretung: Probst

Todesursache: - - - - -

Eheschließung de Verstorbenen am - - - - in - - - - -
(Standesamt - - - - - Nr. - - - - -)

Die Übereinstimmung der Abschrift mit dem Eintrag im Sterbebuch wird hiermit beglaubigt.

Kandern, den 20. Juni 1967

Der Standesbeamte

i.V.



Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
- Arbeitsgruppe -

1 Berlin 21, den 2.8.1967
Turmstraße 91
Fernruf: 35 01 11 App. 1309

1 Js 4/64 (RSHA)



An das
Standesamt



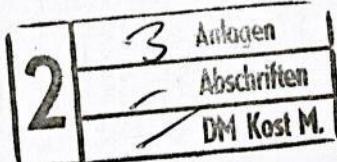
7831 Freiamt

In dem Ermittlungsverfahren gegen Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes bitte ich um Übersendung einer beglaubigten Abschrift der Sterbebucheintragung betreffend

Jan M r o e z e k oder M r o c z e k,
geboren am 6.11.1912 in Bugdanow,
verstorben am 17.7.1942 in Freiamt.

Soweit hier bekannt, soll der Tod dort unter der
Reg.Nr. 18/42 beurkundet sein.

Sofern dort noch weitere Unterlagen über den Tod des Obengenannten (Sterbefallanzeigen, Totenschein u.ä.) vorhanden sind, bitte ich, mir davon je 1 beglaubigte Ablichtung zu übersenden.



Urechchriftlich

unter Ausdruck d. gewünschten
Urkunde(s) - Auszugs - zurück.

Freiamt, den

Der Standesbeamte:



Mauerlin

Im Auftrage
Bilz
Staatsanwältin

Sch

frimauts, den 17. Juli 1942

200

der polnische Feinlarbeiter Frau
Kowalek, rumänische Staatsangehörige.

wohnhaft in Bistritz

ist am 17. Juli 1942

um 8 Uhr 15 Minuten

in Brăila

verstorben.

Das Verstorbene war geboren am 6. November 1912
in Bistritz.

(Standesamt

Nr.)

Vater: Adam Kowalek. Arbeiter

Mutter: Maria geborene Kowalek.

Ehe in Wien - Hochzeit erfolgt

Das Verstorbene war — nicht — verheiratet mit Stefania
geborene Winnakowska

Eingetragen auf mündliche — schriftliche — Anzeige der Polizei
Bistritz. Amtsgericht Bistritz

Anzeigende

Gelesen, genehmigt und unterschrieben

Der Standesbeamte

Gezeichnet

Todesursache:

Absturzung der Verstorbenen am

in

(Standesamt

Nr.)

Die Übereinstimmung umseitiger Foto-
kopie (Blatt) mit dem Eintrag im
Personenstandsbuch des Standesamts
Freiamt wird hiermit beglaubigt.
8. Aug. 1967

Freiamt, den

Der Standesbeamte:



-Geheime Staatspolizei-
Staatspolizeileitstelle Karlsruhe
Aufsiedlungsstelle Freiburg/Bz.

702
S 78/1942
Freiburg, den 17. Juli 1942.

Nr. 147/42.

148

An das
Bürgermeisteramt -Standesamt-
in Freiamt.

Betrifft: Den verh. polnischen Zivilarbeiter Jean Mrózek geboren am 6. 11. 1912 in Budzanow, Verwaltungsbezirk Ploek, röm.kath., zuletzt wohnhaft in Buchholz.

Vorgang: Ohne.

Anlagen: Ohne.

Der polnische Zivilarbeiter Jean Mrózek ist am 17. Juli 1942, vormittags ~~9/15~~ Uhr, auf Gemarkung Freiamt verstorben.

Hiervon gebe ich Nachricht mit der Bitte um sofortige Übersendung einer Sterbeurkunde in doppelter Fertigung.

Blau.

Die Übereinstimmung dieser ~~Abschrift~~/Fotokopie mit der ~~vorliegenden~~ - hier verwahrten - Urschrift - Ausfertigung - Abschrift - Auszug - Fotokopie - wird hiermit bestätigt - beglaubigt.

Freiamt, den 8. Aug. 1967



Blauwiler

Hinrichtung:

~~Am Freitag den 17.7.1942 vor mittags 8 Uhr.~~

003
A 18

1942.7.17.8 im Jahr **Freitag den 17.7.1942 vor mittags 8 Uhr.** 14

Abteilung Polizei - Nr. 14 Hinrichtungsplatz von Sonnabend bis
Hinrichtungsplatz: wie verabredet.

Abteilung Polizei - Nr. 14 Hinrichtungsplatz von Sonnabend bis
Hinrichtungsplatz: Galgen muß um 7 Uhr fertig sein.

Abteilung Polizei - Nr. 14 Hinrichtungsplatz von Sonnabend bis
An Hinrichtungsplatz muß vorhanden sein eine

~~Leiter, Hämmer und einige Hängel. Der Zinnkann~~

~~muß beim Galgen bleiben damit nichts passieren kann~~

~~Die Polen von Freiamt, Ottoschwanden, Sexau und~~

~~Maleek müssen um 6 Uhr 45 an Rathaus in Freiamt~~

~~sein. Die Polen von Freiamt müssen vom Herrn~~

~~Bürgermeister auf diese Zeit an das Rathaus bestellt~~
werden.

Von 6 Uhr 30 ab muß auf dem Rathaus jemand
anwesend sein. Gegen 6 Uhr 45 trifft ein Kriminal-
beamter von Freiburg mit 2 Polen am Rathaus in
Freiamt ein. Wenn möglich für diese beiden Polen
etwas Schnaps. Die einbestellten Polen marschieren
kurz nach 7 Uhr unter Begleitung von 2 Gendarmerie-
beamten an den verabredeten Platz.

Zwischen 8 und 8 Uhr 30 trifft am Rathaus
der Leichenwagen der Anatomie ein. Dieser muß
von Ratsdiener an den Hinrichtungsplatz geführt
werden. Die Gendarmeriebeamten treffen 6 Uhr 45
am Rathaus ein.

Um 7 Uhr 30 treffen am Rathaus ein: Der
Landrat, Kreisleiter und der Medizinalrat.
Stimmungsbericht bis spätestens Montag.

Sterbeurkunde doppelt ausstellen kath.
M r o c z e k Jean poln. Zivilarbeiter geb. am 6.11.1912
in Budzanow Verwaltungsbezirk Ploek - Polen, zuletzt wohn-
haft in Buchholz, verheiratet mit Stefania geborene Wiene-
kowska
Vater: Adam Mroczek, Arbeiter, wohnhaft in Wies - Motkowo
Mutter: Marianna geborene Miehalek

Die Übereinstimmung dieser ~~Abschrift~~/Fotokopie
mit der ~~1. vorgelegten~~ - hier verwahrten -
Urschrift - ~~Ausfertigung~~ - ~~Abschrift~~ - ~~Auszug~~ -
~~Fotokopie~~ - wird hiermit ~~bestätigt~~ - beglaubigt.

Freiamt, den 8. Aug. 1967





4 Anlagen
6 Abschriften
RM Kost M.

205

Standesamt der Stadt Gernsbach

Sternruf Nr. 547 · Postscheckkonto: Karlsruhe 110 74
Banken: Bezirksparkasse Gernsbach · Deutsche Bank Gernsbach · Volksbank Gernsbach

Γ

An den
Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
- Arbeitsgruppe -

1 Berlin 21
Turmstraße 91



7562 Gernsbach, den
Nördlicher Schwarzwald
Postfach Nr. 140

23. Aug. 1967

Geschäftszeichen:
(in der Antwort bitte wiederholen)

Ste/Gr

Ihre Zeichen

1 Je 4/64 (RS
HA)

Ihr Schreiben vom

17.8.1967

Betr.: Sterbebucheintrag des polnischen Staatsangehörigen Stanislaw Janaszek, geb. am 15.9.1915 in Wies Sukow, verstorben am 1.7.1941 in Gernsbach -

Als Anlage übersenden wir Ihnen

1. beglaubigte Abschrift aus dem Sterbebuch Nr. 38/1941;
2. beglaubigte Fotokopie der Todesanzeige vom 1.7.1941;
3. beglaubigte Fotokopie des Personalbogens.

Weitere Unterlagen sind hier nicht vorhanden.

Anlagen: - 3 -

Der Standesbeamte

i.V.

Heuer

206
Beglaubigte Abschrift aus dem Sterbebuch

des Standesamts Gernsbach

Nr. 38

C c

Gernsbach —, den 1. Juli 1941
der polnische Zivilarbeiter Stanislaw Janaszek
römischkatholisch
wohnhaft in Gernsbach, Klingelstraße 17
ist am 1. Juli 1941 um 8 Uhr 05 Minuten
in Gernsbach verstorben.

Der Verstorbene war geboren am 15. September 1915
in Wies Suków
(Standesamt Nr.)

Vater: Jan Janaszek, Landwirt wohnhaft in Bileza, Post
Morawice, Kreis Kielce

Mutter: Stefanie Janaszek geborene Robak, verstorben
in Suków

Der Verstorbene war — nicht — verheiratet mit Juliane Janaszek
geborene Nosek wohnhaft in Bileza, Post Morawice, Kreis
Kielce.

Eingetragen auf mündliche — schriftliche — Anzeige der Polizeiverwaltung
Gernsbach vom 1. Juli 1941.

D. Anzeigende

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Der Standesbeamte
In Vertretung
Karl Bippes

Todesursache: Herzstod

Eheschließung der Verstorbenen am in
(Standesamt Nr.)

Die Übereinstimmung der Abschrift mit dem Eintrag im Sterbebuch wird hiermit beglaubigt.



Gernsbach

, den 23. August 1967

Der Standesbeamte
In Vertretung

W. A. B. 387.1941.

Übersetzung, den 1. Juli

1971]

211

das Standesamt Gernsbach

1441

Todesanzeige

gemäß §§ 34 u. 35 des Personenstandsgesetzes vom 3. 11. 1937.

Die Autoren hat mit der Veröffentlichung des Sterbefalls – nicht – einverstanden.

reicher der Anstalt — der Verwaltung — Die Polizeiverwaltung

Y.-Ying Y. Liangshen

Nur vom Standesbeamten auszufüllen.

Vfg.

1. Beurtundung ist erfolgt.
2. Mitteilung an die Polizei (Einwohner-Meldeamt) (§§ 156, 300 D.U.) (Bordr. C 208, C 208a).
3. Hinweis fertigen (§ 202 D.U.) (Bordr. C 253, C 254).
4. Statistik fertigen (§ 563 ff. D.U.).
5. In das alphabetische Namenverzeichnis eintragen (§ 84 ff. D.U.) (Bordr. C 214, D 315).

Fällig 1. VII. 1941

6. Mitteilung an das Vormundschaftsgericht evtl. Jugendamt (§§ 298, 299 D.U.) (Bordr. C 203, C 204).
7. Mitteilung an die Gemeindebehörde des auswärtigen Wohnsitzes (§ 301 D.U.) (Bordr. C 211).
8. Urkunde für das Versorgungsamt fertigen (§ 149 D.U.).
9. Sterbefallanzeige (§ 295 D.U.) (Bordr. C 223) ~~wegen des Testaments an das Amtsgericht~~

an den Notar

10. Sterbefallanzeige (§ 296 D.U.) (Bordr. C 224) wegen des Testaments an das Amtsgericht Berlin.

11. Mitteilung an das Arbeitsamt (§ 306 D.U.) (Bordr. C 208b).

12. Mitteilung an Gesundheitsamt, Kreisleiter der NSDAP. usw. (§ 155 D.U.) (Bordr. C 261, D 361). *Fällig am 2. VII.*

13. In die Totenliste für das Erbschaftssteueramt eintragen (§ 302 D.U.) (Bordr. C 213). *Fällig 1. Juli*

Zu den Alten.

Oberschlesien, den 1. Juli 1941.

Der Standesbeamte.



Die Übereinkunftung dieser nnn Fotokopie
mit der vorgelegten und wieder zurückgegebenen
Urschrift bestätigt: 23. Aug. 1967

Der Standesbeamte
Vorname Nachname

Personalbogen

Personalien des politisch — Spionagepolizeilich*) — in Erscheinung getretenen:

a) Familienname: (bei Frauen auch Geburtsname) Janaszek

b) Vornamen: (Rufname unterstreichen) Stanislaw

Wohnung: (genaue Angabe) Gernsbach, Klingelstr. 17 bei Landwirt Rudolf Langenbach

a) Deckname:

b) Deckadresse:

Beruf: poln. Zivilarbeiter

Geburtsstag, -jahr 15.9.1915 Geburtsort: Wies Suków

Glaubensbekenntnis und Abstammung: röm. kath.

Staatsangehörigkeit: Polen

Familienstand (ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden)* verh.

a) Nationale und Wohnung der Ehefrau: Julianne J. geb. Nosek

wohnt. in Bileza, Post Morawice, Kr. Kielce

b) Nationale und Wohnung des Vaters: Jan Janaszek, Landwirt in Bileza, Kr. Kielce

c) Nationale und Wohnung der Mutter: Stefanie J. geb. Robak, verst. 1925 in Suków

d) Nationale und Wohnung weiterer Auskunftspersonen:

Arbeitsdienstverhältnis:

Musterung: (Ort) am 19

Ergebnis

Angestellter des Reichsarbeitsdienstes von: 19 bis: 19

Abteilung Standort:

Militärverhältnis (Dienstpflicht, Dienstpflicht, früheres Militärverhältnis)*

Bezeichnung: (Ort) am 19

Zeit

als freiwilliger eingetreten)

als Befehlshabender Dienstbegleiter)

Zeit

19 bis

19

Personenbeschreibung:

12. Größe: Nach Maß oder Schätzung *) (ohne Fußbekleidung): 168 cm

13. Gestalt (Stock, unterseitig, schlanke, schwächtlich *):

14. Haltung (nach vorne geneigt, auffallend streß, nach rechts, nach links geneigter Kopf) *)

15. Gang (schleppend, lebhaft, schwankend, leicht, gespielt, ruhig und gemäßigt, hinkend, auffällig, große oder kleine Schritte, steifbeinig) *)

16. Gesichtsform und -farbe (z. B. rund, oval, etwig, gesund, blaß) *)

17. Kopfhaar (hell-, mittel-, dunkelblond, braun, schwarz, rot, weiß, grau, graugemischt *)
(Füße und Tracht):

18. Bart: (z. B. Farbe, Form): /

19. Augen (blau, grau, hell, dunkel, schwarz-braun *)
(Besonderheiten):

20. Stirn (zurückweichend, senkrecht, vorpringend, sehr hoch, sehr niedrig, sehr breit, sehr langmal) *)

21. Nase (eingebogen, geradlinig, nach außen gebogen, winzig gebogen, wellig, groß, klein, breit, dich) *)

22. Ohren (rund, oval, dreieckig, viereckig, groß, klein, abstehend, anliegend) *)

23. Mund (groß, klein, dünne, dicke, wulstige Lippen) *) normal
(Besonderheiten)

24. Zähne (z. B. vollständig, lückenhaft, Goldzähne) *)

25. Sprache (z. B. Mundart, fremde Sprachen, hohe oder tiefe Stimme, Stottern, Anstoßen mit d. Zunge) *):

26. Besonders ins Auge fallende sichtbare Kennzeichen (Tätowierungen, Narben, Male, X- oder Beine, Deformierungen usw., besonders ins Auge fallende Eigenheiten, z. B. hinkender Gang)
keine

27. Kleidung (z. B. elegant, slapp, einfach *)

28. Fingerabdruck ist — nicht — genommen.

211

Lichtbilder

Aufgenommen am:

durch

Name:

Amtsbefehlung:

Stichwortartige Darstellung des politischen Lebenslaufes:

(Der Raum darf nicht zur Abfassung von Verfügungen verwendet werden).

J. kam am 20.9.1939 in der Gegend von Warschau in deutsche Gefangenschaft. Er wurde am 20.7.40 von der Gefangenschaft entlassen und als landwirtschaftl. Zivilarbeiter bei dem Landwirt Rudolf Langenbach in Gernsbach eingesetzt.



22. AUG. 1957
Der Standesbeamte
für Bevölkerungswesen
Herr W. W.

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
- Arbeitsgruppe -

1 Berlin 21, den 17.8.1967
Turmstraße 91
Fernruf: 35 01 11 App. 1309

1 Js 4/64 (RSHA)



An das
Standesamt

6951 Oberschefflenz

In dem Ermittlungsverfahren gegen Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes bitte ich um Übersendung einer beglaubigten Abschrift der Sterbebucheintragung betreffend Wladyslaw Skrzypacz,

geboren am 18.10.1913 in Krawze,

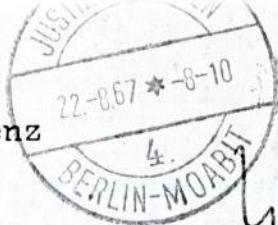
verstorben am 22.4.1941 in Oberschefflenz.

Soweit hier bekannt, soll der Tod dort unter der Reg.Nr. 4/41 beurkundet sein.

Sofern dort noch weitere Unterlagen über den Tod des oben genannten (Sterbefallanzeigen, Totenschein u.ä.) vorhanden sind, bitte ich, mir davon je 1 beglaubigte Ablichtung zu übersenden.

Im Auftrage
Bibbein
Staatsanwältin

Standesamt
Oberschefflenz



Oberschefflenz, den 21. August 1967

213

Ur.

unter Anschluß einer begl. Fotokopie des Sterbebucheintrages zurück.

Eine begl. Fotokopie des Todesanzeige durch die GESTAPO ist ebenfalls angeschlossen. Weitere Unterlagen sind hier nicht vorhanden.

Die Sterbefallanzeige müßte sich beim Notariat II in Mosbach befinden. Ein Sterbeschein evtl. beim Staatlichen Gesundheitsamt in Mosbach.

7	2	Antlagen
/		zurück
RSHA		

Der Standesbeamte:

W. M.

Nr. 4.

ANHÄNGE

C

214

Obduktion, den 22. April 1941.

Der galizische Zivilarbeiter Mladyslaw Skrzypack, einjahr-kulturschiff, wohnhaft in Lubomierz Landkreis Nowy Sącz ist am 22. April 1941 um 8 Uhr 10 Minuten in Obduktion verstorben.

Der Verstorbene war geboren am 18. Oktober 1913 in Krawiec, Polen.

(Standesamt _____ Nr. _____)

Vater: Jan Skrzypack in Lebica, ja. nun Polen.

Mutter: Ewa geborene Rydzak in Lebica, ja. nun Polen.

Der Verstorbene war verheiratet mit Ewa geborene Grozd in Krawiec, Polen.

Eingetragen auf mündliche — schriftliche — Anzeige der Ortsgerichtsbehörde in Obduktion.

— Angeigende

Morgelesen, genehmigt und unterschrieben

Der Standesbeamte
Hausverwaltung: Röller

Todesursache:

Eheschließung der Verstorbenen am in

(Standesamt Nr.).

215
Die Übereinstimmung umstehender Fotokopie mit der Urschrift
des Sterbebucheintrages wird hiermit beglaubigt.

Oberschefflenz, den 21. August 1967



Der Standesbeamte:

W. Müller

-Geheime Staatspolizei-
Staatspolizeileitstelle Karlsruhe
Außenstellenstelle Mosbach/Baden

Mosbach, den 22. April 1941. 216

J.Nr. 4141/40.

An das
Ortspolizeibehörde
~~XXXXXXXXXXXXXX~~

O b e r s c h e f f l e n z .

Betrifft : Tod des poln. Zivilarbeiters Wladyslaw
S k r z y p a c z, geb. am 18.10.1913
in Krawcz, Polen.

Der polnische Zivilarbeiter
Wladyslaw S k r z y p a c z,
wohhaft in Hassmersheim Landkreis Mosbach
r. katholisch, geb. am 18.10.1913 in Krawcz, Polen, verheiratet
mit der Sofie geb. D r o z d in Krawcz, Polen, Sohn des Jean
Skrzypacz und dessen Ehefrau Eva geb. Rychlak in Debica, ehem.
Polen, ist am 22. April 1941, 8,10 Uhr in Oberschefflenz, Land-
kreis Mosbach, verstorben.

Ich gebe hiervon Kenntnis.

-Horsch-



W.H.C., Krim. Sekr.

Oberschefflenz, den 22. April 1941.

Beschluss.

Urschriftl. an das Standesamt

Oberschefflenz

mit dem Ersuchen vorstehenden Todesfall in das Sterbebuch
Oberschefflenz einzutragen.

Die Ortspolizeibehörde:

R. min. N.

217

Die Übereinstimmung umsetzender Fotokopie mit der Urschrift
wird hiermit beglaubigt.

Oberschefflenz, den 21. August 1967

Der Standesbeamte:



Grun

Standesamt
Bürgermeisteramt
7635 Ichenheim
Kreis Lahr (Baden)
Fernruf: Altenheim 2 68
Postscheckkonto Karlsruhe Nr. 12671
Bez.-Sparkasse Lahr Konto 51 35
Spar- und Darlehnskasse Ichenheim Nr. 42



Ichenheim, den 21. August 1967

Herrn

Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht -Arbeitsgruppe-

1 Berlin 21
Turmstraße 91
1 Js 4/64 (RSHA)

Bezüglich Ihren Schreiben vom 15. August 1967 übergeben wir Ihnen je eine Ablichtung der Sterbebucheinträge Nr. 24 und 25/1942 von:

1. Franz Strojowski geb. am 9.11.1916 + am 13.10.1942,
2. Josef Wojezik, " " 16. 6.1916 + am 13.10.1942
beide in Ichenheim.

Weitere Unterlagen über den Tod der Obengenannten, wie; Sterbefallsanzeigen, Totenscheine u.ä., wurden in den Beilagen nicht gefunden.

Der Standesbeamte
i.V. *Wenzk*

— Zypern —, den 13. Oktober 1942
der getötete Landarbeiter Josef Majzit —

wohnhaft in Zypern, Brinckstr. 14. —
ist am 13. Oktober 1942 — um — 8 — Uhr 15 — Minuten
in Zypern — verstorben.

Der Verstorbene war geboren am 16. Juni 1916 —
in Agdeinie, Kreis Miskolc —

Standesamt Agdeinie — Nr. —).

Vater: Michael Majzit, Landarbeiter —
wohnhaft in Agdeinie —

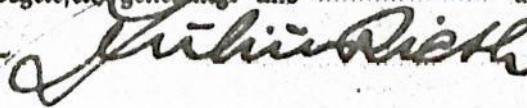
Mutter: Barbara, geborene Trub, Landarbeiterin —
wohnhaft in Agdeinie —

Der Verstorbene war — nicht — verheiratet —

Eingetragen auf mündliche — familiäre — Anzeige der Frau. Jakob. —
— Julius Rieß, Jakobstr. Offenbach —

Der Anzeigende hat sich für die Beerdigung mitverantwortlich —
und ist dem Standesbeamten finanziell bekannt —

Vorgelesen, genehmigt und — unterschrieben



Der Standesbeamte

— Jakob Rieß —

Todesurache:

Abgeschlafung der Verstorbenen am — in —

(Standesamt —

Nr. —)

219a

Die Übereinstimmung dieser Abschrift/Fotokopie
mit der von gelegentlich erschienenen
Urschrift - Ausfertigung - Abschrift - Auszug -
Fotokopie - wird hiermit beglaubigt.

Ichenheim, den 21. August 1967

Der Standesbeamte
i.V. Ulrich



Zyffersheim, am 13. Oktober 1942
Der gesuchte Leichenarbeiter Franz Bergmeister

wohnhaft in Zyffersheim Wilhelmstraße 11.
ist am 13. Oktober 1942 um 8 Uhr 45 Minuten
in Zyffersheim

Der Verstorbene war geboren am 9. Dezember 1916
in Potsdam Westend

(Standesamt Potsdam) Nr. _____

Vater: Waldemar Bergmeister Leichenarbeiter
wohnhaft in Potsdam

Mutter: Maria Anna geborene Baum Leichenarbeiterin
wohnhaft in Potsdam

Der Verstorbene war - nicht - verheiratet

Eingetragen auf mündliche - schriftliche - Anzeige der Arme. Verab.
Julius Rieß, Göttinger Offenbarung

Der Anzeigende hat sich durch Auskunft mit gewissen
und ist dem Auskunftsbeamten gewisst bekannt

Borgelesen genehmigt und unterzeichneten

Julius Rieß

Der Standesbeamte
in Göttingen

Todesursache:

Eheschließung der Verstorbenen am

in

(Standesamt

Nr. _____

Die Übereinstimmung dieser ~~Abbildung~~/Fotokopie
mit der ~~vorgetragenen~~ handschriftlichen
Urschrift - XXXXIXXXXX - XXXX - XXXX -
Fotokopie - wird hiermit beglaubigt.

Ichenheim, den 21. August 1967

Der Standesbeamte

i.V. *Wenzel*



Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

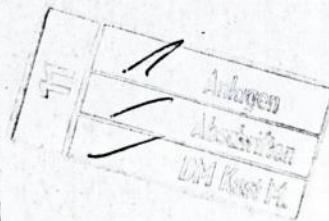
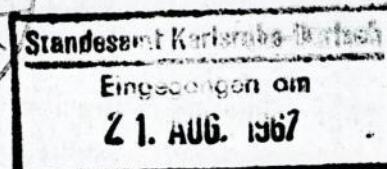
- Arbeitsgruppe -

1 Js 4/64 (RSHA)

1 Berlin 21, den
Turmstraße 91

17.8.1967

Fernruf: 35 01 11 App. 1309



An das
Standesamt

75 Karlsruhe-Durlach

In dem Ermittlungsverfahren gegen Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes bitte ich um Übersendung einer beglaubigten Abschrift der Sterbebucheintragung betreffend Stanislaw D a m a z i a k,
geboren am 26.4.1911 in Grodzisk,
verstorben am 8.5.1941 in Karlsruhe-Durlach.

Soweit hier bekannt, soll der Tod dort unter der
Reg.Nr. 58/41 beurkundet sein.

Sofern dort noch weitere Unterlagen über den Tod des Oben-
genannten (Sterbefallanzeigen, Totenschein u.ä.) vorhanden
sind, bitte ich, mir davon je 1 beglaubigte Ablichtung zu
übersenden.

Im Auftrage

W. Seifert
Staatsanwältin

Standesamt
Karlsruhe - Durlach

Karlsruhe, den 23. Aug. 1967

Urschriftlich zurück.

Angeschlossen übersenden wir die gewünschte Abschrift
von dem Sterbebucheintrag des Stanislaus Damaziak. Als
Todesursache ist unter dem Sterbeeintrag eine Bleistift-
notiz "gerichtlich erhängt". Weitere Unterlagen sind
nicht vorhanden.

Baumh.

Karlsruhe-Durlach, den 8. Mai 1941

Der polnische Zivilgefangene Stanislaus
Damaziak, Schreiner, katholisch,
wohnhaft in Karlsruhe-Durlach, Eisenhafengrund 2
ist am 8. Mai 1941 um 8 Uhr 05 Minuten
in Karlsruhe-Durlach im Rittnertwald verstorben.

Der Verstorbene war geboren am 26. April 1911
in Grodzisk, Polen

(Standesamt Nr.)

Vater: Josef Damaziak, zuletzt wohnhaft in Grodzisk,
Polen

Mutter: Paulina Damaziak geborene Jasinska, wohnhaft in
Grodzisk, Polen.

Der Verstorbene war — nicht — verheiratet

Eingetragen auf mündliche — schriftliche — Anzeige des Kriminalober-
sekretärs Friedrich Nagel, Karlsruhe, Kaiserallee 50.

Der Anzeigende ist dem Standesbeamten bekannt, er erklärte
daß er beim Sterbefall zugegen gewesen sei.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Friedrich Nagel

Der Standesbeamte

Blum

Todesursache:

Cheschließung der Verstorbenen am in
(Standesamt Nr.).

Cc.

Die Übereinstimmung der umseitigen Abschrift mit den Eintragungen im Sterbebuch wird hiermit beglaubigt.

Karlsruhe, den 21. August 1967

Der Standesbeamte

Baruth

kl./mm

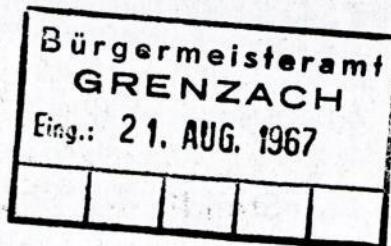


Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
- Arbeitsgruppe -

1 Berlin 21, den 17.8.1967
Turmstraße 91
Fernruf: 35 01 11 App. 1309

1 Js 4/64 (RSHA)

An das
Standesamt



7887 Grenzach

In dem Ermittlungsverfahren gegen Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes bitte ich um Übersendung einer beglaubigten Abschrift der Sterbebucheintragung betreffend

Wladislaw W i e l g o,
geboren am 22.6.1915 in Borucza,
verstorben am 26.8.1941 in Grenzach.

Soweit hier bekannt, soll der Tod dort unter der
Reg.Nr. 12/41 beurkundet sein.

Sofern dort noch weitere Unterlagen über den Tod des Oben-
genannten (Sterbefallanzeigen, Totenschein u.ä.) vorhanden
sind, bitte ich, mir davon je 1 beglaubigte Ablichtung zu
übersenden.

Im Auftrage
Wilkens
Staatsanwältin

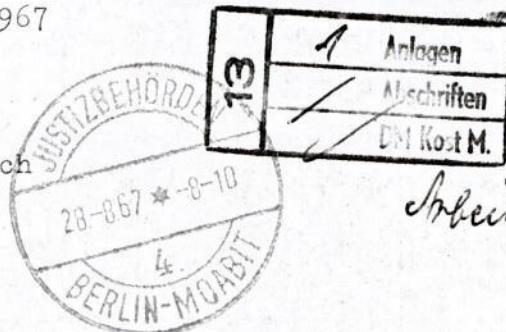
227

Grenzach, 24. August 1967

Urschr. zurück.

Die beglaubigte Abschrift aus dem Sterbebuch
des Wladislaw Wielgo.

Standesamt Grenzach

Ortsch.*Arbeitsgr.**f*

Begläubigte Abschrift aus dem Sterbebuch

des Standesamts Grenzach - - - - -

Nr. 12/1941

C c

- - - - Grenzach, den 26. August 1941

Der polnische Landarbeiter Wladislaw Wielgo,
ledig, katholisch - - - - -
wohnhaft in Grenzach, Rheinstraße - - - - -
ist am 26. August 1941 um 8 Uhr 14 Minuten
in Grenzach - - - - - verstorben.

Der Verstorbene war geboren am 22. Juni 1915 - - - - -
in Borucza bei Warschau - - - - -

(Standesamt - - - - - Nr. - - - - -)
Vater: Jan Wielgo, Landwirt, wohnhaft in Borucza bei
Warschau - - - - -

Mutter: Felizia Wielgo, geborene Föres - - - - -
zuletzt wohnhaft in Borucza bei Warschau - - - - -

Der Verstorbene war nicht verheiratet - - - - -
- - - - -
- - - - -

Eingetragen auf mündliche - ~~christlich~~ - Anzeige des Kriminalsekretärs
Johann Mai in Lörrach - - - - -

Der Anzeigende ist dem Standesbeamten bekannt. Er er-
klärte, aus eigener Wissenschaft vom Sterbfall unter-
richtet zu sein.

Vorgelesen, genehmigt und - - - - - unterschrieben

- - - - - Johann Mai - - - - -

Der Standesbeamte

- F. Philipp -

Todesursache: Gehängt, weil mit der Hure Liesenfeld
geschlechtlich verkehrte. - - - - -

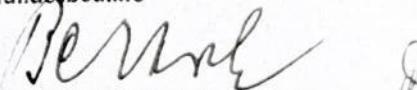
Eheschließung der Verstorbenen am - - - in - - - - -
(Standesamt - - - - - Nr. - - - - -)

Die Übereinstimmung der Abschrift mit dem Eintrag im Sterbebuch wird hiermit beglaubigt.



- - - Grenzach, den 24. August 1967

Der Standesbeamte



6 1 Der Generalstaatsanwalt
 Anlagen bei dem Kammergericht
 Abschriften = Arbeitsgruppe -
 DM Kost M.

1 Berlin 21, den
 Turmstraße 91

22.8.1967
 Fernruf: 35 01 11 App. 1309

1 Js 4/64 (RSHA)

An das
 Standesamt



7791 Kreenhainstetten

In dem Ermittlungsverfahren gegen Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes bitte ich um Übersendung einer beglaubigten Abschrift der Sterbebucheintragung betreffend

Peter Rak,
 geboren am 9.6.1905 in Morzicz,
 verstorben am 14.2.1942 in Kreenhainstetten.

Soweit hier bekannt, soll der Tod dort unter der Reg.Nr. 6/42 beurkundet sein.

Sofern dort noch weitere Unterlagen über den Tod des Oben- genannten (Sterbefallanzeigen, Totenschein u.ä.) vorhanden sind, bitte ich, mir davon je 1 beglaubigte Ablichtung zu übersenden.

Ursch. zurück mit der gewünschten Urkunde, weitere Papiere sind nicht vorhanden.

Der Standesbeamte:

Pfeiffer

Im Auftrage

W. Stein
 Staatsanwältin

G

STERBEURKUNDE

(Standesamt Kreenheinstetten - - - - - Nr. 6 /1942)

Peter R a k "ivilarbeiter - - - - - - - - -

- - - - - katholisch - - - - - - - - -

wohhaft in Schwandorferhof Gemeinde Salem - - - -

- -

ist am 14. Februar 1942 - - - um 9 Uhr 10 Minuten

in Kreenheinstetten Kreis Stockach - - - - -

verstorben.

Der Verstorbene war geboren am 9. Juni 1905 - - - -

in Morzicz Kreis Kempen - - - - - - - - -

Der Verstorbene war verheiratet mit Maria geborene

Kacinska, wohnhaft in Kempen - - - - - - -

- -

Kreenheinstetten, den 25. August 1967.

Der Standesbeamte

Ehreidler

Bestell-Nr. CM 251. Auch zum Durchschreiben mit C 251, CM 1 bis 5 und 7.
 Sterbeurkunde,
 Franz W. Wesel, Druckerei und Verlag, Verlag für Behördenbedarf, Baden-Baden.
 Vertriebsstelle des Verlags für Standesamtswesen, KStA / Tasche 63.

CM 251

STANDESAMT
7824 Hinterzarten

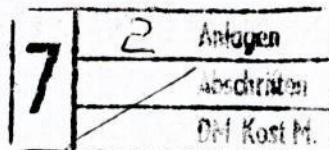
Landkreis Hochschwarzwald
Fernruf 335

Herrn
Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
- Arbeitsgruppe -
1 Berlin 21
Turmstraße 91

Hinterzarten, den 24. August 1967

-W-

Betr. Stefan Kozlowski;
Bezug: Ihr Schreiben vom 17.8.1967 A.Z. 1 Js



Beigefügt übermitteln wir Ihnen die gewünschte begl. Abschrift
des Sterbebucheintrages Nr. 1/1942 sowie eine Fotokopie des Ein-
tragungsersuches der Geheimen Staatspolizei.

Der Standesbeamte:


(Ruch)

-Geheimer Staatspolizei-
Staatspolizeileitstelle Freiburg
Polizeidienststelle Freiburg/Br.

Nr. 2322/41.

Freiburg, den 15. Januar 1942.

233

Bürgerschutzamt
Gütingen
dag. 14 JAN. 1942

An die
Ortspolizeibehörde
in Hinterzarten.

Betrifft: Polnischen Zivilarbeiter Stefan K o s l o w s k i,
ledig, r.kath. geboren am 25.5.1921 in Melonek/Polen,
zuletzt wohnhaft in Hinterzarten.

Vorgang: Ohne.

Anlagen: Ohne.

Der polnische Zivilarbeiter Stefan K o s l o w s k i,
ledig, r.kath. geboren am 25.5.1921 in Melonek/Polen, Sohn des
Landwirts Tomas Koslowski und der Marianne geb. Wiedarszyk, wohn-
haft in Melonek, ist am 15. Januar 1942 vormittags 10⁰⁵ Uhr auf
der Gemarkung Hinterzarten verstorben.

Hiervon gebe ich Nachricht mit der Bitte um sofortige
Übersendung von zwei Sterbeurkunden.

J.V.

Selbst.
Krim. Sekr.

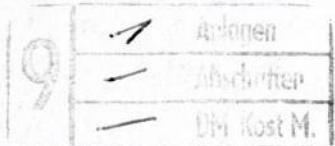
234

**Bürgermeisteramt
Hohenbodman**

Landkreis Überlingen
Telefon Herdwangen Nr. 255

An den
Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
B e r l i n

7771
XXXM Hohenbodman, den 25. August 1967



Anbei übersenden wir Ihnen die angeforderte Sterbeurkunde
des Theodor Borowski geb. am 8.11.1911 in Argenau, weitere
Unterlagen sind hier keine vorhanden.

Bürgermeisteramt:

A handwritten signature in ink, appearing to read "Folte".

G

STERBEURKUNDE

Hohenbodman, den 13. Februar 1942

(Standesamt) Hohenbodman ----- Nr. 2 (1942)

Der Polnische Zivilarbeiter Theodor Borowski, katholisch

wohhaft in Konstanz -----

ist am 13. Februar 1942 ----- um 9 Uhr 10 Minuten
in Hohenbodman -----

verstorben.

Der Verstorbene war geboren am 8. November 1911 -----
in Argenau Kreis Mohensalza polnischer Staatsangehöriger.

Der Verstorbene war nicht verheiratet.

Eingetragen auf schriftliche Anzeige der Geheimen Staats-
polizei Karlsruhe - Greko Konstanz.

Hohenbodman, den 25. August 1967

Der Standesbeamte





B U R G E R M E I S T E R A M T H A R D H E I M

Bürgermeisteramt 6969 Hardheim Postfach 7



An den
Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
- Arbeitsgruppe -

1) Berlin 21
Turmstr. 91

Kreis Buchen

Fernruf 0 62 83 - 455 und 456

Postcheckkonto 11554 Karlsruhe

Sparkasse Hardheim Girokonto 17

Volksbank Hardheim Konto 124

- Standesamt -

Tag 28. August 1967

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 22. August 1967 - 1 Js 4/64 (RSHA) -
übersenden wir Ihnen die angeforderte Abschrift aus dem Sterbbuch des
Jahres 1942 von Stanislaus Piaskowski.
Weitere Unterlagen sind nicht vorhanden.

Schmider
Schmider
Bürgermeister

Anlage: 1



BÜRGERMEISTERAMT HARDHEIM

Bürgermeisteramt 6969 Hardheim Postfach 7

An den
Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
- Arbeitsgruppe -

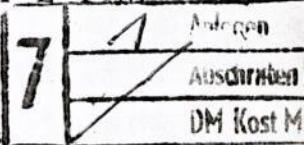
1) Berlin 21

Turmstr. 91



Kreis Buchen

Fernruf 0 6283 - 455 und 45



Postscheckkonto 11554 Karlsruhe
Sparkasse Hardheim Girokonto 17
Volksbank Hardheim Konto 124

- Abt. III / Me -

Tag 12. September 1967

In der Anlage übersenden wir Ihnen die mit Schreiben vom 22.8.1967 - 1 Js 4/64 (RSHA) - angeforderte Abschrift des Sterbeeintrags des Jahres 1942 von Stanilaus Piaskowski. Diese Abschrift wurde bereits mit Begleitschreiben vom 28.8.67 von uhs an Sie übersandt, jedoch wurde uns von der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Tiergarten die Abschrift wieder zurückgegeben mit der Begründung ohne Anschreiben eingegangen zu sein.
Wir hoffen nun, daß die Abschrift an die richtige Stelle gelangt. Unterzeichnet wurde die Anforderung von der Staatsanwältin Bilstein.

Im Auftrag:

Anlage: 1

238

Begläubigte Abschrift aus dem Sterbebuch

des Standesamts Hardheim

Nr. 10

C c

Hardheim, den 9. März 1942

Der landwirtschaftliche Arbeiter Stanislaus Piaskowski,
katholisch - - - - - ,
wohnhaft auf dem Genslacher Hof, Gemeinde Allfeld - - - - - ,
ist am 9. März 1942 - - - - - um - - 9 Uhr - - 14 Minuten
in Hardheim im Gewann Trieb - - - - - verstorben.

Der Verstorbene war geboren am 14. November 1916 - - - - -
in Boleslaw Kreis Olknss (Polen) - - - - -
(Standesamt - - - - - Nr. - - - - -)

Vater: Lehrer Johann Piaskowski, wohnhaft in Imbramowice,
Kreis Michow. - - - - -

Mutter: Eleonora Piaskowski geborene Widerak, wohnhaft in
Imbramowice. - - - - -

Der Verstorbene war — nicht — verheiratet - - - - -

Eingetragen auf mündliche — schriftliche — Anzeige des Kriminal-Obersekretärs Johann Oettinger, wohnhaft in Heidelberg, Helmholtzstraße
18. Er ist bekannt und erklärte, bei dem Tode
zugegen gewesen zu sein. - - - - -

Vorgelesen, genehmigt und - - - - - unterschrieben
Johann Oettinger

Der Standesbeamte

In Vertretung: Redel

Todesursache: Plötzlicher Herztod. - - - - -

Eheschließung der - - Verstorbenen am - - - - - in - - - - -
(Standesamt - - - - - Nr. - - - - -)

Die Übereinstimmung der Abschrift mit dem Eintrag im Sterbebuch wird hiermit beglaubigt.



Hardheim, den 28. August 1967

Der Standesbeamte